Ab X 45

J. pr.
0 37ª

Das Geschwornengericht

in den

preußischen Rheinprovinzen.

Von

Jakob Venedey.

Köln 1830.
In Commission bei Gerhard Pappers.

BIBLIOTHECA BAMBERGENSIS

Das Geschwornengericht in den preuss. Rheinprovinzen.

Von

Jakob Venedey.

Köln, 1830.
In Commission bei Gerhard Pappers.

Gedruckt bei Johann Mathias. Feilner in Köln.

Inhalt.

Seite

Vorwort.

I. Darstellung des Criminalverfahrens in den preuß. Rheinprovinzen 1

II. Criminalverhandlungen vor den Assisen zu Köln

1. Ant. Wermelskirchen, eines Brudermords beschuldigt 44

2. Pet. Wilh. und Christ. Freischlader, Falschmünzerei 93

3. Johann Schmitt [Taubstummer] der freiwilligen Tödtung beschuldigt. 145

Anhang zur Prozedur über Johann Schmitt . 201

III. Abhandlung über Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege und über das Geschwornengericht. Einleitung 227

1. Oeffentlichkeit der Rechtspflege 232

2. Mündlichkeit der Rechtspflege 263

3. Geschwornengericht. 277

Vorwort.

Es ist ein altes Recht des Verfassers in der Vorrede über sein eignes Werk sprechen zu dürfen; an jedem andern Orte, wo über dasselbe gesprochen wird, muß er zurücktreten; und wenn er in die Nothwendigkeit versezt wird, noch weiter über dasselbe zu sprechen, sich vielleicht gegen Angriffe vertheidigen; so kann dies nur unangenehm, nur drückend für ihn sein.

Ich freue mich dieses Vorrechts um so mehr, da ich sehr wohl einsehe, daß grade das gegenwärtige Werk, wenn man das

Streben des Verfassers nicht verkennen soll, einer Vorrede vor vielen Andern bedarf.

Das vorliegende Werkchen enthält drei getrennte Theile, eine Darstellung des Criminal-Verfahrens in den preuß. Rheinprovinzen, mehrere Criminal-Verhandlungen vor den Assisen, und eine allgemeine Abhandlung über Öffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtsverhandlungen und über das Geschwornengericht.

Man erlaube mir über jeden einzelnen Theil ein paar Worte.

Der ursprüngliche Zweck des Verfassers war, eine klare Darstellung, ein lebendiges Bild, der Verhandlungen vor den Geschwornen in den Rheinprovinzen zu geben. — Das Intresse an dem Institut der Geschwornen ist wohl mit Recht ein Allgemeines. Dogmatische und historische Abhandlungen, Flugschri-

ten jeder Art, für und gegen dasselbe, Abhandlungen über einzelne Fällen, haben in den lezten zwei Decennien das allgemeine Intresse nur immer mehr gesteigert. Weit und breit spricht Jeder über dasselbe, und große Reisen wurden von Wißbegierigen gemacht, um im Leben zu sehen, worüber aller Orten und alltäglich gesporchen wird. Aber Viele, die in deutschen Staaten wohnen, wo keine Geschwornengerichte sind, die auch nicht Gelegenheit hatten, große Reisen zu machen, mußten sich mit mangelhaften Darstellungen zufrieden geben, und, wollten sie über den Zeitgegenstand mitsprechen, wie der Blinde von der Farbe reden.

Eine klare lebendige Darstellung an Fällen, wie sie vor den Assisen verhandelt worden, die diesem Mißstande abhelfen konnte, fehlte. * Der Verfasser hat es versucht, eine solche zu geben; — in wie weit dies dem-

* Die Fonkische Prozedur in ihrem wüßten Chaos wird wohl Keinem ein klares Bild geben.

selben gelungen ist, bleibt der Beurtheilung des Publikums überlassen.

Dies war das Hauptziel, das sich der Verfasser zunächst gestellt hatte, und das die Veranlassung zu dem gegenwärtigen Werkchen war.

Bei der Bearbeitung der in diesem Werkchen wiedergegebenen Assisenverhandlungen, fühlte aber der Verfasser bald, wie mangelhaft diese zur Überschauung des ganzen Instituts für den sein mußten, der nicht schon eingeweiht in den Gang des Criminalverfahrens der Rheinprovinzen wäre; indem die eigentlichen Verhandlungen vor den Assisen nur das Schlußverfahren sind, welches direct bedingt ist, durch die diesem Verfahren vorhergehenden Untersuchungen. Diese Bemerkung führte nothwendig dazu, eine einleitende Darstellung des Criminalverfahrens zu geben, um den Leser durch eine solche auf den Standpunkt zu stellen, die Verhandlungen vor den Geschwornen in ihrem ganzen Umfange zu würdigen.

So entstand die Darstellung des Criminalverfahrens der Rheinprovinzen; sie sollte kein umfassender Commentar sein, und sie wird dem Kenner dieses Instituts vielleicht nichts Neues bieten; — sie sollte eine klare Darstellung in möglichster Kürze sein, und ist sie das, so hat der Verfasser seinem Zwecke genug gethan.

Um aber dem vorliegenden Werkchen, wo möglich, ein allgemeines Intresse zu geben, hat der Verfasser bei der Wahl der Verhandlungen vor den Geschwornen zum Zwecke der Darstellung dieser Verhandlungen nur solche Fälle gewählt, die theils durch das Factum selbst, theils durch den Thäter sowie die die That begleitenden Umstände, und theils durch die Beweisführung an und für sich von hoher Wichtigkeit waren. —

Bei der Darstellung des Geschwornengerichts in den Rheinprovinzen lag es nahe, über die dem Geschwornengerichte inwohnen-

de Grundidee, so wie über die mit demselben innig verwandte, und wohl untrennbar verbundene Öffentlichkeit und Mündlichkeit zu sprechen. — Der Verfasser fühlt es selbst, in welches Feld er sich hier gewagt, und nur mit Zaudern übergiebt er diese Abhandlung dem Publikum. Sie ist ein Versuch, und nur als ein solcher, wünscht der Verfasser, daß sie betrachtet werde.

Kein bestimmtes Geschworneninstitut, keine gerichtliche Öffentlichkeit und Mündlichkeit, wie sie bestanden oder noch bestehen, ist der Gegenstand dieses Versuchs; die allgemeine Idee, die diesen Verfahrungsarten zum Grunde liegt, oder, [nach des Verfassers Ansicht,] zum Grunde liegen muß, ist der Gegenstand derselben. Nicht die Rechtfertigung unseres Geschwornengerichts, unserer Öffentlichkeit und Mündlichkeit, die ihre manigfachen [wahre und scheinbare] Mängel, haben mögen, und deren man vielleicht noch viele [scheinbare oder auch wahre] auffinden könnte, wenn man, nur um solche zu fin-

den, wie oft geschehen, suchte, ist der Zweck dieser Abhandlung.

Mit diesen wenigen Bemerkungen sei dies Werkchen in die Hände des Publikums niedergelegt.

Jede Beurtheilung, jeder Fingerzeig, wo gefehlt, wo vielleicht falsche Ansichten aufgestellt, wird der Verfasser mit Dank annehmen, und gerne seine Ansichten nach bessern berichtigen.

I.

Darstellung

des

Criminalverfahrens

in den

preuss. Rheinprovinzen.

Einleitung.

Das Verfahren in Criminalfällen besteht in den Rheinprovinzen in einer Vereinigung des heimlichen und schriftlichen mit dem öffentlichen und mündlichen Verfahren. Alle Untersuchungen werden zuerst von den Staatsbehörden, Procuratoren und Instructionsrichtern, schriftlich eingeleitet, Hausuntersuchungen, Verhöre des Angeklagten und der Zeugen werden schriftlich aufgenommen, und auf diese schriftlichen Aufnahmen füßet das Urtheil der Rathskammer, durch welches der Beschuldigte vor den Anklagesenat, so wie das des Anklagesenats, durch welches derselbe vor das Geschwornengericht verwiesen wird. Bis zu dem Augenblicke, daß das Geschwornengericht constituirt ist, sind alle Verhandlungen schriftlich. — Vor den Augen der Geschwornen und des Publikums wiederholt sich jezt die ganze Untersuchung; der Angeklagte selbst wird verhört, und jeder Zeuge muß seine Angabe öffentlich und mündlich abgeben.

Durch diese zweifache, ganz von einander geschiedene, Verfahrungsart wird man bei der Darstellung des Criminalverfahrens

1*

in den Rheinprovinzen auf die natürliche Eintheilung desselben in

I. das einleitende schriftlich heimliche Verfahren, und

II. das schließliche mündlich öffentliche Verfahren vor den Geschwornen

geführt. —

I. Einleitendes Verfahren.

Die Beamten der gerichtlichen Polizei * sind verpflichtet allen Vergehen und Verbrechen nachzuspüren; aber auch jeder andere Beamte, der von einem Verbrechen Kunde bekommen hat, und selbst jeder Nichtbeamte, der Zeuge eines Verbrechens gegen die öffentliche Sicherheit oder gegen die Sicherheit des einzelnen Individuums war, hat die ihm vom Gesez direct aufgelegte Pflicht, den Staatsprocuratoren ꝛc. davon Anzeige zu machen.

Ist auf die eine oder andere Art der Staatsprocurator von einem Verbrechen in Kenntniß gesezt worden; so muß derselbe den

* Hierzu gehören: die Staatsprocuratoren, Instructionsrichter, Friedensrichter, Polizeicommissare, Bürgermeister, Gensdarmen und Feldschüzen, welche sämmtlich unter Aufsicht der Oberprocuratoren stehen.

Instructionsrichter zur nähern Untersuchung requiriren, und zugleich den Generalprocurator davon unterrichten und die nähern Weisungen desselben einholen.

Der Staatsprocurator, im Beisein des Untersuchungsrichters, verfüget sich an Ort und Selle, wo das Verbrechen begangen, und beide beginnen hier die Untersuchung. Bei einem Verbrechen auf frischer That [welches noch nicht vollendet, oder so eben erst vollendet ist] so wie bei einem Verbrechen im Innern eines Hauses, von welchem der Hausherr selbst Anzeige macht, kann der Procurator allein, wenn er vorher dem Instructionsrichter Anzeige davon gemacht, sich an Ort und Stelle verfügen, und die Untersuchung einleiten. Dasselbe Recht hat unter derselben Bedingung der Instructionsrichter; und selbst Friedensrichter, Polizeicomsare und Bürgermeister können bei den angegebenen Verbrechen die Stelle der Procuratoren vertreten.

In diesen Fällen können die Procuratoren ꝛc. alle Verwandte, Nachbaren und Hausgenossen verhören, Waffen und alle auf das Verbrechen Bezug habende Gegenstände in Beschlag nehmen, und versiegeln; den Verdächtigen auf der Stelle verhören; und bei

schwerem Verdachte denselben verhaften oder einen Vorführungsbefehl gegen ihn erlassen.

Alle Urkunden über die vorgenommne Untersuchung und die Verhöre, so wie die in Beschlag genommenen Werkzeuge ꝛc. müssen hiernach ohne Aufschub dem Instructionsrichter übergeben werden, welcher die weitere Untersuchung ungesäumt betreibt.

Außerdem daß das öffentliche Beamten die Untersuchung von Amtswegen einleiten, kann aber auch der durch ein Verbrechen Verlezte als Kläger auftreten, indem er den Instructionsrichter, die Procuratoren oder die Polizeibeamten des Orts, wo das Verbrechen begangen, oder des Wohnorts oder Aufenthaltsorts des Verbrechers zur Untersuchung auffordert. Jeder durch das Verbrechen Verlezte hat das Recht klagend aufzutreten, und zwar auf eine zweifache Weise, indem er blos als klagender Theil, partie plaignante, das geschehene Verbrechen anzeigt, und dem öffentlichen Ministerium * die weitere Betreibung

* Das Institut des öffentlichen Ministeriums hat im Allgemeinen die Pflicht über die Aufrechthaltung des Gesezes zu wachen. Es vertritt in allen Fällen die Rechte des Staats und jedes einzel- Bürgers, und schüzt ihn gegen jede Verlezung; lei-

überläßt; oder indem er sich förmlich als Kläger, partie civile, in der Klage oder in einem andern Ackte darstellt. Der Kläger kann binnen 24 Stunden, diese förmliche Klage zurücknehmen. — In diesen Fällen verordnet der Instructionsrichter, welcher die Klage annimmt, die Mittheilung derselben an den Procurator, und hierauf beginnt die Untersuchung des in der Anklage angegebenen Verbrechens. —

---

tet bei Verlezungen die Untersuchung ein, und bewirkt die Vollstreckung der Urtheile, so wie der Befehle höherer Behörden; es führt die Aufsicht in Straf- und Disciplinsachen gegen die den Gerichten angehörigen Beamten, und hat die Vorschläge zur Besezung erledigter Stellen.

Das öffentliche Ministerium besteht als ein vom Richteramte getrenntes Institut, und wird durch die Generalprocuratoren, Oberprocuratoren und Staatsprocuratoren, so wie in gewissen Fällen durch die Beamten der gerichtlichen Polizei vertreten.

In Frankreich ist diese Einrichtung in ihrem jezigen Umfange entstanden, und schon im 14ten Jahrhandert war sie dort ins Leben getreten. —

[Zur nähern Nachsicht die in gedrängter Kürze so viel umfassende Abhandlung: das öffentliche Ministerium in den Königl. Rheinprovinzen. Niederrheinisches Archiv. VI. 1.]

1. Verhöre des Angeschuldigten und der Zeugen.

Mit den Verhören des Angeschuldigten und der Zeugen beginnt die Untersuchung.

Bei den Verbrechen auf frischer That, flagrant delit, oder bei denen, die im Innern eines Hauses begangen wurden, wird der Beklagte auf der Stelle von dem Procurator, oder dem dessen Stellvertretenden Beamten verhört, und, im Falle hinlänglicher Verdacht gegen ihn obwaltet, in Verhaft genommen. Der Untersuchungsrichter verhört dann, nachdem der Procurator ihm die Ackten übergeben hat, nochmal den Angeschuldigten und die Zeugen, die der Procurator rc. beim ersten Verhör schon vernommen hat.

Gegen den eines Verbrechens Beschuldigten wird ein Vorführungsbefehl erlassen, worauf das Verhör binnen 24 Stunden beginnt. Nach dem ersten Verhöre kann dieser Vorführungsbefehl nach eingeholtem Gutachten des Procurators in einen Verwahrungs- oder in einen Verhaftbefehl verwandelt werden; wonach der ergriffene Beklagte in das, in dem Verhaftbefehle bezeichnete, Gefängniß gebracht wird.

Alle in der Anzeige, in der Klage oder von dem Procurator bezeichnete Personen werden von dem Friedensrichter zur Ablegung ihres Zeugnisses vorgeladen, vereidet, [wenn der Zeuge über fünfzehn Jahre alt] und von dem Instructionsrichter im Beisein des Gerichtschreibers, aber in Abwesenheit des Beschuldigten verhört. Die Aussage wird zu Protocoll genommen und von dem Instructionsrichter, dem Gerichtschreiber und den Zeugen unterschrieben.

Diese Zeugenverhöre können noch nachdem der Beschuldigte schon in Anklagestand versezt, und selbst noch dann, wenn schon der Assisenhof bestellt ist, fortgesezt werden.

Außer den Verhören des Beschuldigten durch den Procurator, den Instructionsrichter, hat aber auch der Präsident des Assisenhofes das Recht und die Pflicht den Angeklagten vorläufig nach seiner Ankunft an dem Gerichtsorte zu verhören.

Es geht also ein mehrfaches schriftliches Verhör des Angeklagten den öffentlichen Verhandlungen voraus, welche verschiedene Verhöre sich gegenseitig controlliren und lügenhafte Ausflüchte leicht ans Licht bringen.

Auch die Aussagen der Zeugen fixiren sich durch das vorhergehende Verhör vor dem Instructionsrichter, und wenn gleich nur die vor den Geschwornen abgegebene Aussage deren Entscheidung begründen soll; so wird doch das Gewicht des einzelnen Zeugen, der seiner Aussage nicht treu bleibt, nach dem moralischen Eindrucke, die diese authentische Unwahrhaftigkeit des Zeugen auf die Geschwornen macht, beurtheilt werden.

2 Rathskammerbeschluß.

Nach beendigter Untersuchung berichtet der Untersuchungsrichter, nachdem er zuvor die Ackten dem Procurator zum Antrage mitgetheilt hat, an die Rathskammer des Landgerichts.

Die Rathskammer besteht, mit Einschluß des Instructionsrichters, aus drei Richtern. In Abwesenheit des Beschuldigten berichtet der Instructionsrichter über die vorgenommene Untersuchung und der Procurator nimmt seinen Antrag.

Fällt das Urtheil der Richter dahin aus, daß die That sich nicht ermittelt habe; so wird die Freilassung des Angeklagten verordnet; ist sie erwiesen oder doch der Beschuldig-

te hinlänglich beschwert, qualifizirt sich aber nach ihrer Meinung nicht zu einem Verbrechen, sondern zu einem Vergehen; so wird der Beschuldigte vor den competenten Richter verwiesen. Sind die Richter darüber einverstanden, oder hat die Mehrheit entschieden, daß der Beschuldigte der angeschuldigten That hinlänglich beschwert, und ist dann Einer der Richter der Meinung, daß diese sich als ein Verbrechen qualifizire, so muß die Rathskammer gegen den Beschuldigten einen körperlichen Verhaftbefehl erlassen, der mit den Acktenstücken, und dem Register der zur Überführung dienenden Ackten dem Generalprocurator um das Verfahren zur Versezung in Anklagestand einzuleiten, eingeschickt wird.

3. Versezung in Anklagestand.

Nachdem der Generalprocurator durch die Rathskammer die Ackten empfangen hat, muß derselbe binnen 10 Tagen seinen Antrag beim Anklagesenat vorbringen.

Eine Abtheilung des Appellationsgerichtshofes, eigens zu dem Zwecke gebildet, über die Urtheile der Rathskammer, durch welcher ein Beschuldigter vor den Anklagesenat verwiesen wird, und über die Einsprüche der Procuratoren

und der Civilpartei, zu entscheiden versammelt sich hierzu wochentlich in der Berathungskammer. Hier werden in Abwesenheit des Beschuldigten und des Klägers die verschiedenen Acktenstücken vom Gerichtschreiber verlesen; der Beschuldigte und der Kläger können Denkschriften einreichen, die ebenfalls verlesen werden. Hierauf hält der Generalprocurator einen Antrag, den er schriftlich abgiebt, und sich vor der Berathung entfernt, worauf dieser Antrag, so wie die obigen Acktenstücke, auf der Kanzlei niedergelegt wird.

Binnen dreien Tagen, von dem Berichte des Generalprocurators an gerechnet, muß der Präsident die Sache zum Urtheil befördern.

Die Richter untersuchen, ob gegen den Beschuldigten hinlängliche Beweise und Indicien vorhanden sind, ein durch das Gesez vorgesehenes Verbrechen begangen zu haben, nach welcher derselbe in Anklagestand versezt werden könne.

Der Anklagesenat hat das Recht im Falle die Sache nicht hinlänglich klar ist, neue Erkundigungen einzuziehen. Ist die Sache so gestaltet, daß der Senat über die Anklage sprechen kann; so entscheidet er entweder, daß

kein durch das Gesez vorgesehenes Verbrechen oder Vergehen begangen, oder, daß gegen den Beschuldigten keine hinreichende Anzeigen der Schuld vorhanden, und verordnet, daß der Beschuldigte in Freiheit gesezt werden solle, welcher Befehl augenblicklich vollzogen werden muß, wenn der Beschuldigte aus keinem andern Grunde festgehalten werden kann. Der so von der Anklage Freigesprochene bleibt unangefochten, bis sich neue Beweise gegen ihn ergeben. Erkennt der Senat, daß nur ein Vergehen begangen, so wird die Klage vor den competenten Richter verwiesen. Fällt endlich das Urtheil desselben dahin aus, daß der Beschuldigte des ihm zu Last gelegten Verbrechens wirklich hinlänglich überwiesen, so verordnet er, daß derselbe in Anklagestand versezt werde, verweist ihn vor das Geschwornengericht, und beauftragt den Generalprocurator, gegen den Angeklagten einen Anklageackt anzufertigen.

Dieser Anklageackt muß die Natur des Verbrechens, welches der Grund der Klage ist, so wie das Faktum und alle erschwerende und milldernde Umstände enthalten. Der Angeklagte muß benannt und speziell bezeichnet sein. Der Schluß dieses Anklageackts ist: „Hiernach wird N. N. angeklagt dies

oder jenes Verbrechen unter den ꝛc. Umstän- den begangen zu haben!

Das Urtheil des Anklagesenats, oder Anklageackt und alle übrigen Acktenstücke werden dem Angeklagten abschriftlich mitgetheitlt. — Mit diesem Urtheile ist die Voruntersuchung nicht nothwendig beendigt, jede neue Anzeige gegen der Angeklagten wird berücksichtigt, und neue Zeugen können selbst bis zur Zeit der Bestellung des Assisenhofes und Geschwornengerichts verhört werden.

4. Bestellung des Assisenhofes.

In jedem Bezirke eines ersten Instanzgerichts werden am Size desselben alle 3 Monate Assisen Sizungen gehalten. *

Der Assisenhof besteht:

1. aus einem Präsidenten, der von dem Präsidenten des Appellationsgerichtshofes aus den Räthen des Appellationsgerichtshofes ernannt wird.

---

* Ministerielles Rescript vom 13. Januar 1819 [die Gerichtsverfassung in den Rheinprovinzen betreffend]

2. aus vier Richtern des ersten Instanzgerichts;

3. aus dem das öffentliche Ministerium vertretenden Generalprocurator oder dessen Substitut: und

4. aus einem Gerichtschreiber.

Die Wahl des Präsidenten, so wie die der Richter ist in der angegebenen Beschränkung frei, und nur diejenigen dürfen nicht gewählt werden, welche in dem Anklagesenat, wo die Sache vorgekommen, gesessen haben; so wie auch der Richter, der als Instructionsrichter in derselben Sache fungirt hat, nicht wählbar ist. —

Ist einer der vier Richter verhindert, so wird dieser durch einen andern Richter des ersten Instanzgerichts ersezt.

5. Bestellung des Geschwornengerichts.

Zur Bestellung des Geschwornengerichts fertiget der Chefpräsident der Regierung oder der dessen Stelle vertretende Director unter eigener Verantwortung Geschwornenlisten an. Den gesezlichen Bestimmungen gemäß können zu Geschwornen gewählt werden:

1. die 300 Einwohner des Regierungsbezirks, welche die meiste Steuer bezahlen.

2. Die Administrationsbeamten, welche unmittelbar vom Staatsoberhaupte ernannt werden

3. Die Doctoren und Licentiaten der Rechte, der Medicin und der Philosophie, so wie die Mitglieder der von der Regierung anerkannten gelehrten Gesellschaften.

4. Die Notare.

5. Wechsler, Wechselagenten, Groshändler und Kaufleute; überhaupt alle Handelsleute, welche ein Patent, der beiden höchsten Klassen zahlen.

6. Die Administrationsbeamten, die 4000 Fr. Gehalt haben.

Jeder, ehrenhafte Bürger, der nicht hier mitgezählt, kann darauf anstehen, Geschworner zu werden, und ein ministerielles Rescript authorisirt ihn dazu.

Das Amt der Geschwornen wird in den Gesezen einerseits als eine Beschwerde [onus publicum] aber andererseits als ein Ehren-

amt behandelt. — Unwählbar zu Geschwornen sind die Minister, die Regierungspräsidenten, die Richter, die Generalprocuratoren und deren Substitute. Ausser diesem können sich die Staatsräthe, siebenzigjährige Greise und Kranke [durch ärzliche Atteste bekundet] entschuldigen. Sodann können die nicht gewählt werden, welche die gerichtliche Polizei in der zu beurtheilenden Sache versehen, oder welche als Zeugen, Interpreten und Sachverständige in derselben auftreten. Jeder nichtentschuldigte Geschworne, welcher sich seiner Pflicht entzieht, verfällt beim erstenmale in eine Strafe von 500 Fr. im Wiederholungsfalle in 1000 Fr. und beim drittenmale in 1500 Fr. und verliert das Recht Geschworner zu sein.

Für jede Sizung des Assisenhofes fertigt der Chefpräsident der Regierung eine Liste von 60 zu Geschwornen wählbaren Bürgern an, und aus diesen wählt der Präsident des Assisenhofes, in den nächsten 24 Stunden, nachdem er vom Chefpräsidenten die Liste erhalten hat, für die Dauer der Sizungen 36. Durch das Loos werden für jede einzelne Sache zwölf Geschwornen aus diesen sechsunddreisigen bestimmt. Nachdem der Präsident jene sechsunddreisig Geschwornen gewählt

hat, wird die Liste derselben dem Regierungs-präsidenten in den nächsten 24 Stunden zugestellt, der sie dem Justizminister, dem Präsidenten des Appellhofes, dem Präsidenten des Assisenhofes und dem Generalprocurator übersendet. Der Angeklagte erhält diese Liste den Tag vor dem, an welchem seine Anklage vor den Geschwornen vorkommt.

Um zur Bestimmung der zwölf Geschwornen für jede einzelne Sache zu schreiten, müssen von der für die Session bestimmten sechsunddreisig Geschwornen wenigstens dreisig nichtdispensirte gegenwärtig und wählbar sein. Ist diese Zahl nicht voll; so kann der Präsident aus der Geschwornenliste, die zu diesem Zwecke jährlich beim Appellationsgerichtshofe vom Chefpräsidenten der Regierung niedergelegt wird, dieselbe completiren. Die wahlfähigen Geschwornen werden öffentlich in der Sizung verlesen; und ihre Namen in eine Urne gelegt; worauf der Präsident dann ihre Namen einzeln herausnimmt und ablieſt. Der Angeklagte und das öffentliche Ministerium haben das Recht eine bestimmte Anzahl derselben zu verwerfen, welches sich aber nur bis dahin erstreckt, daß wenigstens 12 Geschworne übrig bleiben, welche Zahl zu einem Geschwornengerichte erforderlich ist. Ist die Anzahl der

überschießenden Geschwornen ungleich, so kann der Angeklagte Einen mehr rekusiren als das öffentliche Ministerium, sonst haben sie gleiches Recht. Mehrere Angeklagte haben in Bezug auf das Rekusationsrecht dieselben Rechte, die der einzelne Angeklagte allein hat, sie zusammen können die Hälfte, und ebenso das öffentliche Ministerium die Hälfte rekusiren; sie vereinigen sich entweder über dieses Recht, oder das Loos bestimmt den Vorrang unter ihnen.

Sind auf diese Weise zwölf nicht rekusirte Geschwornen, unter welchen der Zuerstverlesene und nicht rekusirte die Stelle des Präsidenten der Geschwornen versieht, so ist das Geschwornengericht vollständig, und die Verhandlungen beginnen sogleich.

Verhandlungen vor den Geschwornen.

Der Angeklagte wird ungefesselt, und nur von einer Wache begleitet, vor die Geschwornen gestellt, und zwar so, daß er den Geschwornen gegenüber steht.

Die Verhandlungen beginnen damit, daß der Präsident des Assisenhofes den Angeklagten um Namen, Alter, Stand, Wohnort

und Geburtsort fragt. Sodann macht er den Vertheidiger aufmerksam, daß er Nichts gegen sein Gewissen und Nichts die den Gesezen schuldige Achtung verlezendes vorbringen dürfe, und daß er sich in seiner Vertheidigung mit Mäßigung und Anstand ausdrücken müsse.

Hierauf vereidet er die Geschwornen nach dem gesezlich vorgeschriebenen Eide: „Sie „schwören und versprechen vor Gott und den „Menschen, die gegen N. N. vorgebrachten „Beschuldigungen mit der gewissenhaftesten Auf„merksamkeit zu prüfen, weder die Pflichten „gegen den Angeklagten noch jene gegen die „bürgerliche Gesellschaft, welche ihn anklagt, „außer Augen zu sezen; bis zu Ihrer abge„gebenen Erklärung mit Niemanden zu spre„chen; weder dem Hasse noch der Bosheit, „weder der Furcht noch der Liebe Gehör zu „geben; nach den vorhandenen Schuldanzei„gen und Vertheidigungsgründen Ihr Ur„theil zu bestimmen, und zwar gemäß Ih„rem Gewissen und Ihrer innigsten Überzeu„gung mit jener Unpartheilichkeit und Stand„haftigkeit, welche einem rechtschaffenen „und freien Manne ziemt." — Jeder Geschworne, speziell von dem Präsidenten dazu aufgefordert, antwortet mit aufgehobener Hand: „Ich schwöre."

Nachdem die Geschwornen vereidet, fordert der Präsident den Angeklagten auf mit Aufmerksamkeit das jezt Vorkommende anzuhören.

Die eigentlichen Verhandlungen vor den Geschwornen enthalten:

1. Die Verlesung des Urtheils der Rathskammer, des Anklagesenats und des Anklageackts, sowie die nähere Ausführung der Anklage durch das öffentliche Ministerium,
2. das Verhör des Angeklagten,
3. das Zeugenverhör,
4. Schlußrechtfertigung der Anklage und den Antrag des öffentlichen Ministeriums,
5. die Vertheidigung und
6. das Resumee des Präsident. —

1. Nähere Ausführung der Anklage.

Nachdem die Urtheile der Rathskammer und des Anklagesenats, sowie der Anklageackt durch den Gerichtschreiber verlesen worden, spricht der das öffentliche Ministerium vertretende Oberprocurator oder dessen Substitut zur nähern Ausführung der Anklage. Er hebt die einzelnen Punkte des Anklageackts, die als Beweise oder Indicien gegen den Angeklagten aufgestellt sind, hervor, und

zeigt, wie durch dieselben der Thatbestand sowohl objectiv als subjectiv hinlänglich ermittelt ist zur Klage gegen den Angeklagten.

Der Zweck dieser nähern Ausführung der Anklage ist der: den Geschwornen gleich zu Anfang der Verhandlungen die Hauptpunkte der Anklage vorzulegen, und sie auf den Standpunkt zu stellen, grade die den Ausschlag gebende Momente gehörig zu berücksichtigen.

Nach diesem Vortrage übergiebt der das öffentliche Ministerium vertretende Procurator dem Präsidenten des Assisenhofes die Liste der von dem öffentlichen Ministerium und von dem Angeklagten vorgeschlagenen Zeugen, die hierzu wenigstens 24 Stunden vor der Sizung von dem öffentlichen Ministerium dem Angeklagten und umgekehrt von diesem jenem mitgetheilt werden muß. Der Präsident des Assisenhofes läßt die Zeugen, nachdem sie einzeln hervorgerufen, und insgesammt auf die Wichtigkeit ihres Zeugnisses, und auf die Folgen des Meineids aufmerksam gemacht worden, aus dem Sizungssaale führen, und trennt sie im Falle diese Maasregel nöthig ist.

2. Verhöre des Angeklagten.

Nach der Bestimmung des Code d'instruction criminelle bleibt es größtentheils dem Gutachten des Assisenpräsidenten überlassen, wann er den Angeklagten über das ihm zur Last gelegte Factum vernehmen will; das Recht zu dieser Vernehmung des Angeklagten ist ihm an mehreren Stellen zugesprochen, und an einzelnen zur Pflicht gemacht; der Zeitpunkt eines allgemeinen Verhörs des Angeklagten ist aber nicht bestimmt, und blieb also seiner Willkühr überlassen. Erst durch ein Rundschreiben der Immediat-Justizcommission vom 3ten Dezember 1826 ist das Nähere hierüber bestimmt, indem der Zeitpunkt zu einem allgemeinen Verhöre des Angekagten hier dahin festgestellt ist, daß derselbe gleich nach der (Art. 316 bestimmten) Abführung der Zeugen aus dem Sizungssaale, also vor dem Zeugenverhöre, vernommen werden soll. Es ist dies unstreitig der passenste Zeitpunkt hierzu. Einem verschmizten Angeklagten würde es ein Leichtes sein, bei jeder Zeugenaussage grade Dasjenige herauszufinden, was ihn am Besten entschuldigen und was die Aussage der Zeugen widerlegen oder ihr ihre Bedeutung nehmen könnte; allein durch diese Verordnung ist ihm dies Mittel in den meisten

Fällen benommen. Er kennt die Aussage der Zeugen zwar, aber nicht so, daß nicht manches Neue, ihm noch Unbekannte, in der Sizung zur Sprache kommen wird, und kann also sein Vertheidigungssystem noch nicht so einrichten, daß er jeder gegen ihn vorkommenden Aussage durch dieses vorbeugte. Der anf lügenhafte Vertheidigungssysteme sich stüzende Angeklagte wird sich, wenn die später aussagenden Zeugen im Widerspruche mit seiner Angabe sind, in seiner eigenen Aussage verwickeln, und so die Aufklärung der Wahrheit selbst veranlassen. Dagegen hat der Unschuldige von dieser Verfahrungsart Nichts zu befürchten, die Wahrheit seiner Aussage wird stets mit den Angaben der Zeugen übereinstmmen.

Die Art und Weise dieses Verhörs ist gänzlich dem Assisenpräsidenten überlassen; er kann den Angeklagten selbst die factischen Umstände erzählen lassen, und das Mangelnde durch Fragen ergänzen, aber auch nach seinem Gutdünken die ganze Aussage durch Fragen an den Angeklagten ermitteln.

Sind mehrere zugleich angeklagt, so werden die Angeklagten einzeln vernommen, und zwar der Hauptangeklagte zuerst. Während

der Eine vernommen wird, wird der Andere entfernt gehalten.

Jeder Richter, jeder Geschworne und das öffentliche Ministerium können ebenfalls zur Vervollständigung der Aussage des Angeklagten Fragen an denselben richten.

3. Das Zeugenverhör.

Nach dem Verhöre des Angeklagten beginnt das Zeugenverhör, und zwar zuerst das der Anklagezeugen; indem diese einzeln nach der Ordnung der von dem öffentlichen Ministerium eingereichten Zeugenliste vernommen werden.

Der Präsident leitet das Verhör jedes einzelnen Zeugen, zuerst vereidet er denselben die ganze Wahrheit und Nichts als die Wahrheit ohne Haß und ohne Furcht zu sagen, und fragt ihn sodann nach seinem Namen, Alter, Stand, und Wohnorte, sowie ob er den Angeklagten früher gekannt, ob er mit demselben verwandt oder verschwägert oder in desselben Diensten sei.

Nach der Verwandschaft sind zum Zeugnisse unzulässig.

1. Die Ascendenten des Angeklagten,
2. Die Descendenten,

3. Die Geschwister,
4. die verschwägerten in demselben Grade und
5. die Eheleute gegen einander.

Das Verhör dieser Verwandten begründet, wenn sich der Angeklagte oder das öffentliche Ministerium derselben widersezt, eine Nullität.

Außer den Verwandten sind die Angeber, welche für ihre Angabe bezahlt werden, unzuläßig.

Erst nachdem diese Vorfragen beantwortet, und diese Antworten keine nähere Bemerkungen veranlassen, wird der Zeuge über die ihm bekannten auf das Verbrechen Bezug habenden Umstände befragt.

Jede Veränderung in den Aussagen des Zeugen, die nicht mit der frühern Aussage desselben übereinstimmt, muß zu Protocoll genommen werden, wozu der Präsident durch das öffentliche Ministerium oder durch den Angeklagten aufgefordert werden kann.

Ist die Aussage des Zeugen aber so verdreht, daß dieselbe sich als ein falsches Zeugniß darstellt, so kann der Zeuge auf Veranlassung des öffentlichen Ministeriums vom

Präsidenten verhaftet, und die Ackten an den Anklagesenat zur Versezung des Zeugen in Anklagestand eingesendet werden.

Alle vorliegenden Gegenstände, die auf die Aussage Bezug haben, werden den Zeugen vorgezeigt, zur Anerkennung derselben. —

Jeder der vier Richter und das öffentliche Ministerium können selbstständig, die Geschwornen und der Angeklagte oder dessen Vertheidiger aber durch das Organ des Präsidenten Fragen an die Zeugen stellen; sie können selbst die nochmalige Vernehmung eines oder mehrerer schon vernommener Zeugen verlangen, zu welchem Zwecke dieselben wieder getrennt und einzeln verhört werden.

Beim Schlusse der Aussage jedes Zeugen, fragt der Präsident den Zeugeu, ob der Angeklagte derjenige sei, von welchem er in seiner Aussage gesprochen habe? sodann fragt er den Angeklagten, ob er auf das, was der Zeuge gesagt, antworten wolle?

Stellt hierauf der Angeklagte oder sein Vertheidiger noch Fragen an den Zeugen; so muß derselbe hierüber noch vernommen werden.

Mit diesen Fragen schließt das Verhör jedes einzelnen Zeugen, wenn dessen neue Ver-

nehmung während den Verhandlungen nicht nöthig wird; für welchen Fall die Zeugen bis zum Schlusse der Verhandlungen in der Audienz zugegen bleiben.

Nach der Vernehmung der Anklagezeugen, werden die Vertheidigungszeugen, die, wenn der Generalprocurator ihre Vernehmung nicht verlangt, auf Kosten des Angeklagten vorgeladen werden, nach der von dem Angeklagten angegebenen Ordnung ganz sowie die Anklagezeugen vereidet und verhört. Ihre Angabe kann zur Widerlegung der Anklage selbst, aber auch blos um den Lebenswandel des Angeklagten anzugeben, dienen.

4. Rechtfertigung der Anklage und Antrag des öffentlichen Ministeriums.

Auf die Aussage des Angeklagten und die der Zeugen füßet sich die Rechtfertigung der Anklage und der Antrag des öffentlichen Ministeriums. Dem das öffentliche Ministerium vertretenden Procurator sind bei den Assisen zwei, früher getrennte Funktionen aufgelegt; nemlich die

des öffentlichen Anklägers, und die des Staats-procurators, des Anwalts der Geseze.

Der öffentliche Ankläger stand dem Angeklagten direct gegenüber, sowie der Vertheidiger für denselben; und wenn auch das Gesez selbst ihn nicht grade auf diesen Standpunkt stellte; so lag es in dem Amte, daß jeder öffentliche Ankläger bald dazu kommen mußte, sich als die Partei gegen den Angeklagten zu betrachten. Das humane Gefühl der Gesezgeber zeigte ihnen bald das Unmenschliche eines solchen Amtes in seinem grellen, eines freien Staates und seiner durch ihn geschüzten Bürger unwürdigen Lichte; und dies war wohl der Grund, warum sie jenes Amt mit dem des Staatsanwalts verschmolzen. Durch diese Vereinigung des Amtes des öffentlichen Anklägers mit dem des Anwalts der Geseze, ist das öffentliche Ministerium auf einen höhern, schönern Standpunkt gestellt. Nur die Aufrechthaltung der Geseze, der bürgerlichen Ordnung ist ihnen anbefohlen; und diese Pflicht muß über allen kleinlichen, persönlichen Rücksichten erhaben sein. Nur wo der Angeklagte wirklich schuldig oder doch als solcher sich seiner innersten Ueberzeugung nach darstellt, darf er gegen denselben auftreten; — er ist seiner frühern har-

ten Pflicht stets nur Ankläger zu sein überhoben; und sollte sich der Fall ereignen, daß aus den Verhandlungen sich die Unschuld eines Angeklagten klar ermittelte; so muß das öffentliche Ministerium selbst auf die Anerkennung der Unschuld des Angeklagten antragen. Das Gesez will die Strafe des Schuldigen, aber wohl noch aus höhern Motiven den Schuz des Unschuldigen, und das öffentliche Ministerium ist der Anwalt der Geseze zur Handhabung und Aufrechthaltung dieser Geseze selbst.

Nach dem Gesagten ist es klar, wie es ganz gegen den Geist der Geseze, und insbesondere gegen die Vereinigung der Ämter des öffentlichen Anklägers und des Staatsprocurators in der Person des das öffentliche Ministerium vertretenden Beamten, wenn es wohl noch vorkommt, daß nur das eine dieser Ämter, und oft wohl nur das des öffentlichen Anklägers vertreten wird, wenn man vielleicht sieht, wie das öffentliche Ministerium, gleich dem Advocaten, auch den Scheingrund für seine Behauptung in Anspruch nimmt.

Die Art und Weise der Rechtfertigung der Anklage durch das öffentliche Ministerium und der Antrag desselben bestimmt sich im Allgemeinen durch das Obige von selbst, im be-

sondern Falle aber wird dieselbe durch die obwaltenden Umstände näher modifizirt.

5. Vertheidigung des Angeklagten.

Jeder bei den Assisen Angeklagte muß einen Vertheidiger haben, den er entweder selbst wählt, oder der ihm von dem Gerichte zugetheilt wird. Der Angeklagte ist in der Wahl seines Vertheidigers frei, und er kann selbst einen Nichtjuristen aus seinen Freunden oder Verwandten auswählen, der zu seiner Vertheidigung zugelassen werden muß.

Der gewählte oder dem Angeklagten von Amtswegen zugegebene Vertheidiger hat das Recht, denselben vor den Assisenverhandlungen zum Zwecke seiner Vertheidigung nachdem dieser vorher von dem Präsidenten verhört worden, zu besuchen.

In der Sizung selbst kann der Vertheidiger durch das Organ des Präsidenten alle Fragen, die ihm zur Vertheidigung dienlich scheinen, an die Anklage- und Vertheidigungszeugen stellen.

Nach dem Antrage des öffentlichen Ministeriums spricht der Vertheidiger zur Widerle-

legung dieses Antrags, sowie der gegen den Angeklagten obwaltenden Indicien. Die Form der Vertheidigung ist dem Vertheidiger ganz freigestellt, und in Bezug auf den Inhalt ist er blos an die gesezliche Bestimmung, nichts gegen die den Gesezen schuldige Achtung zu sagen, und sich mit Anstand Mäßigung auszudrücken, gebunden.

Ausgedehnt ist seine Freiheit, und er kann alle Mittel anwenden, um die Unschuld des Angeklagten darzuthun.—

Nach der Vertheidigung kann das öffentliche Ministerium noch zur Widerlegung derselben repliziren, und hiergegen dann der Vertheidiger wieder zur Widerlegung des öffentlichen Ministeriums sprechen.

Mit dem Schluße der Vertheidigung erklärt der Präsident des Assisenhofes die Verhandlungen für geschlossen, worauf das Resüme des Präsidenten beginnt.

6. Resüme des Präsidenten.

Das Amt eines Präsidenten bei den Assisen ist im Allgemeinen Eines der Erhabensten, wel-

ches einem Justizbeamten zu Theil werden kann; aber auch unstreitig Eines der Schwierigsten. —

Dem Präsidenten liegt das vorläufige Verhör des Angeklagten, sodann die Leitung der ganzen Verhandlung, und schließlich in seinem Resümé die summarische Entwickelung Alles dessen, was sich für und gegen den Angeklagten ermittelt hat, ob.

Das vorläufige Verhör des Angeklagten durch den Präsidenten dient mit zur Grundlage der öffentlichen Verhandlungen.

Der Präsident des Assisenhofes führt die ganze öffentliche Verhandlung, macht die Geschwornen mit ihren Pflichten bekannt, und leitet sie in allen ihren Functionen. Er verhört in den öffentlichen Verhandlungen den Angeklagten und die Zeugen, und stellt an jenen sowie an diese die nöthigen Fragen. Wie viel von der Art und Weise, wie die verschiedenen Fragen an den Angeklagten und an die Zeugen gestellt werden, abhängt, ist leicht einzusehen. Die ganze Prozedur muß ihm klar sein, um in jedem Augenblick den richtigen Moment und die rechte Art der zu stellenden Fragen zu ergrei-

sen. Die Gesezgeber haben die Schwierigkeit dieses Amtes in ihrem ganzen Umfange erkannt, und sie haben daher dem Präsidenten die höchste Machtvollkommenheit zur Erreichung des ihm gestellten Zieles gegeben. Durch das Gesez selbst ist er gleichfalls über das Gesez erhaben. Seine Ehre und sein Gewissen sind die einzigen Richter über das, was er zur Aufklärung der Wahrheit vornimmt; alle möglichen Mittel stehen ihm zu diesem Zwecke zu Gebothe, und er braucht nur seiner Ehre und seinem Gewissen bei der Wohl desselben Rechenschaft zu geben *

Die schwerste Aufgabe, die der Präsident des Assisenhofes zu lösen hat, ist das nach den Verhandlungen abzulegende Resüme über dieselben; er muß hierin erhaben über alle einseitigen Ansichten sein, er muß seine eigene Ansicht von Recht und Unrecht unterdrücken, und unpartheiisch das für und gegen den Angeklagten aus den Verhandlungen sich Ermittelnde wiedergeben. Jede Andeutung der eigenen Meinung über die Schuld oder Unschuld des Angeklagten geht gegen den Geist des Instituts, und ist eine

---

* c. d'instr. crim. 268. 269.

Pflichtverlezung. Aber wie schwer ist es nicht unpartheiisch zu sein, wo man Recht oder Unrecht wirklich erkannt hat, oder erkannt zu haben glaubt.

Beim Schlusse des Resümes stellt er den Geschwornen die auf das Factum in subjectiver und objectiver Hinsicht, und wo es nöthig ist, die auf die nähere Umstände gerichtete Fragen in folgender Form: Ist der Angeklagte N. N. schuldig, dieses oder jenes Verbrechen unter den im Anklageackt angegebenen Umständen begangen zu haben?

Ergeben die Verhandlungen noch Umstände, unter welchen das Verbrechen begangen, so werden auch diese in den Fragen mitberücksichtigt; und ebenso gehen die Fragen auf jedes dem Gesez gemäß zuläßige Factum, auf welches der Angeklagte sich beruft. Ist der Angeklagte noch nicht 16 Jahre alt, so muß insbesondere gefragt werden, ob derselbe mit Unterscheidungskraft gehandelt habe?

7. Urtheil der Geschwornen.

Die von dem Präsidenten des Assisenhofes den Geschwornen zur Beantwortung gegebenen

Fragen, werden dem Präsidenten der Geschwornen, zugleich mit dem Anklageackt, den Protocollen, außer den schriftlichen Zeugenaussagen, übergeben. Der Assisenpräsident benachrichtigt die Geschwornen, daß wenn die Fragen durch einfache Mehrheit mit Ja beantwortet würden, dieses in der Antwort zu bemerken sei; worauf der Angeklagte aus dem Sizungssaale entfernt wird, und die Geschwornen sich in ihr Berathungszimmer, woraus sie sich nicht vor dem abgefaßten Schluße entfernen dürfen, und ebensowenig Jemand zu ihnen kommen darf, verfügen. Bei nicht vorherzusehenden Zufällen, wo ein Geschworner sich nothwendig entfernen, oder Jemand in die Berathungskammer derselben eingelassen werden müßte, begleitet jenen und diesen ein von dem Assisenpräsidenten dazu beauftragter Gensdarme.

Bevor die Geschwornen ihre Berathung beginnen, ließt der Präsident derselben folgende in dem Berathungszimmer angeheftete Instruction vor:

„Das Gesez fordert die Geschwornen nicht „in Betreff der Gründe, aus welchen ihre „Überzeugung hervorgegangen ist, zur Rechen-

„schaft. Es macht ihnen keine Vorschriften, „nach welchen sie die Kraft und Hinläng„lichkeit eines Beweises prüfen sollen; es „schreibt ihnen blos vor, sich selbst in der „Stille und mit gesammeltem Geiste zu be„fragen, und mit lauterem Gewissen den „Eindruck zu erforschen, den die gegen den „Angeklagten vorgebrachten Beweise, sowie „die für ihn sprechenden Vertheidigungsgrün„de auf ihre Beurtheilungskraft gemacht ha„ben. Das Gesez selbst sagt ihnen nicht: „Ihr sollt dies oder jenes Fac„tum, welches diese oder jene „Zeugen-Anzahl bezeugt hat, „für wahr halten; ebenso sagt es „nicht: Ihr sollt jeden Beweiß, „der nicht auf diesem oder je„nem Prozesverbal, diesem od. je„nem Acktenstücke, so vielen „oder so vielen Zeugen beruht, „als nicht hinreichend halten; „es richtet nur die Frage, welche den gan„zen Umfang ihrer Pflichten enthält, an sie: „Seid ihr überzeugt?

„Die Geschwornen dürfen den sehr wesent„lichen Punkt nicht außer Augen laßen, daß „ihre ganze Berathung einzig den Anklageackt

„zum Gegenstande habe, und daß sie sich
„nur an die Thatsachen, welche denselben
„begründen, und davon abhängen, zu hal-
„ten haben. Sie sezen ihre erste Pflicht au-
„ßer Augen, wenn sie an die Verfügun-
„gen der peinlichen Geseze denken, und die
„Folgen betrachten, welche die Erklärung,
„die sie abgeben sollen, für den Angeklagten
„haben kann. Ihr Amt hat weder die ge-
„richtliche Verfolgung noch die Bestrafung
„des Vergehens zum Gegenstande, sie sind
„einzig berufen, zu entscheiden, ob der Be-
„klagte des ihm zur Last gelegten Verbrechens
„schuldig oder nicht."

Diese Instruction, die in ihrer Unbeschränktheit so zu sagen die einzige Norm ist, die den Geschwornen ihre Pflichten erklärt, und ihnen ihre Verfahrungsweise vorschreibt, zeigt auf welchen Standpunkt sie sich zu stellen haben. Ihre Ueberzeugung, ihr Gewissen ist das Einzige, was sie bei ihrer Entscheidung bindet. Sie urtheilen nur über das Factum, und die Folgen ihres Urtheiles liegen ganz außer ihrem Gesichtspunkte. Ihr Urtheil erstreckt sich zugleich über das Hauptfactum und über die Nebenpunkte, und sie dürfen selbst spezielle Anmerkungen bei mildern-

den Umständen und bei Angeklagten unter 16 Jahren machen.

Der Präsident der Geschwornen sammelt die Stimmen aller Geschwornen, indem er sie gemäß der gestellten Fragen zur Beantwortung derselben einzeln auffordert; und jeder einzeln seine Stimme abgiebt.

Ihr Urtheil wird durch positive Mehrheit gegen den Angeklagten festgestellt, Gleichheit der Stimmen entscheidet für denselben, bei einfacher Mehrheit aber giebt der Assisenhof den Ausschlag, je nachdem die Mehrzahl der Richter der Mehr- oder Minderzahl der Geschwornen beitritt.

Die Antwort der Geschwornen wird unter die gestellten Fragen von dem Präsidenten der Geschwornen gesezt. Sie heißt, je nachdem die Antwort der Geschwornen verschieden modifizirt ist, entweder:

1. Nein der Angeklagte ist nicht schuldig; oder:

2. Ja der Angeklagte ist schuldig mit allen in der Frage liegenden Umständen; oder:

3. Ja der Angeklagte ist schuldig unter

diesen :c. Umständen, aber ohne jene :c. die That vollbracht zu haben;

oder endlich:

4. Ja der Angeklagte ist schuldig, aber ohne die erschwerenden Umstände.

Nachdem die Geschwornen die eine oder die andere Antwort festgestellt haben, gehen sie wieder in den Sizungssaal an ihre bestimmten Pläze, wo der Präsident der Geschwornen, auf die Frage des Assisenpräsidenten: „Was ist Ihre Entscheidung?“ die Hand auf's Herz legt, und antwortet: „Bei meiner Ehre! und meinem Gewissen! Vor Gott und den Menschen! die Entscheidung der Geschwornen ist folgende.“ Sodann liest er die Frage und die darauf von den Geschwornen gegebene Antworten vor.

Ist die Frage durch einfache Mehrheit der Stimmen gegen den Angeklagten ausgefallen; so entscheidet jezt erst der Assisenhof über das Factum.

Ist auf die eine oder die andere Weise die Antwort bestimmt; so wird der Angeklagte wieder vorgeführt, und ihm die Antwort durch den Gerichtschreiber verlesen.

Die Entscheidung der Geschwornen ist, wenn sie eine freisprechende ist, keiner Controlle mehr unterworfen; sie ist und bleibt formelles Recht, gegen welches kein Rechtsmittel ergriffen werden kann. Nur in dem Falle, wo die Geschwornen ein verdammendes Urtheil ausgesprochen haben, über dessen factische Unrichtigkeit alle Richter des Assisenhofes einverstanden sind, können diese aus eigenem Antriebe das Urtheil aufschieben. Sie berichten diesen Beschluß unmittelbar nach dem Ausspruche der Geschwornen in der öffentlichen Sizung, und ernennen ein neues Geschwornengericht, woran aber keiner der alten Geschwornen Theil nehmen kann. Niemand hat das Recht auf dieses Urtheil anzutragen, und nur der Assisenhof kann von Amtswegen diesen Beschluß fassen. Ist das Urtheil der neuen Geschwornen ein anderes als das der alten; so wird das erstere dadurch aufgehoben.

Ist nun die Antwort der Geschwornen auf die ihnen gestellten Fragen entschieden; so wird dieselbe von dem Präsidenten der Geschwornen und dem des Assisenhofes, sowie von dem Gerichtschreiber unterschrieben; worauf dann der Assisenpräsident den Angeklag-

ten wieder vorführen, und ihm die Entscheidung der Geschornen durch den Gerichtschreiber vorlesen läßt.

8. Urtheil des Assisenhofes.

Im Falle die Entscheidung der Geschwornen eine freisprechende ist; wird dem Angeklagten seine Freisprechung von der Anklage durch den Assisenpräsidenten verkündigt, und derselbe, wenn er nicht wegen anderer Verhältnisse in Haft bleiben muß, auf der Stelle in Freiheit gesezt. Der Angeklagte kann nach einem freisprechenden Urtheile nie mehr desselben Verbrechens wegen vor Gericht gestellt werden.

Ist die Entscheidung der Geschwornen eine verdammende; so tritt die Funktion des Assisenhofes zur Anwendung der gesezlichen Bestimmungen auf den vorliegenden Fall ein; selbst dann, wenn das Factum durch die Entscheidung der Geschwornen den Character der Criminellität verloren hat.

Das öffentliche Ministerium nimmt zuerst seinen Antrag, indem es die Geseze, durch welche die That des vorliegenden Falles vor-

gesehen ist, angiebt, und nach diesen auf die Strafe selbst anträgt.

Der Angeklagte und sein Vertheidiger können gegen diesen Antrag des öffentlichen Ministeriums sprechen; aber nur über die Anwendbarkeit der Geseze auf das Verbrechen, nicht über die That selbst erstreckt sich dieser Vortrag.

Auf diese beiderseitigen Anträge beschließt der Hof, und bestimmt die Strafe des Angeklagten. Ist keine gesezliche Bistimmung vorhanden, die sich auf die That anwenden läßt, so muß der Angeklagte freigesprochen werden.

Der Hof berathschlagt sich mit leiser Stimme oder in einem besondern Zimmer; das Urtheil aber wird in Gegenwart des Angeklagten und des Publikums verkündigt. Vor der Verkündigung ließt der Präsident die Artikel des Strafgesezbuchs vor, auf welche sich das Urtheil füßet; die der Gerichtschreiber ebenfalls im Urtheile bezeichnet.

Der Angeklagte, sowie das öffentliche Ministerium haben das Recht gegen dieses Urtheil binnen 3 Tagen Cassation nachzusuchen. Diese Cassation geht nicht gegen die Bestim-

mung der Geschwornen, und sie ist nur dann statthaft, wenn die gesezlichen Formen verlezt worden sind, oder die Anwendung des Gesezes auf das Factum als unrichtig befunden wird. Der Präsident muß den Angeklagten von diesem Rechte, Cassation nachsuchen zu dürfen, benachrichtigen, und der Gerichtschreiber hierüber ein Protocoll aufnehmen.

Mit diesem Urtheile schließt das Verfahren vor den Assisen. Die Execution wird durch die Verordnungen des Generalprocurators geleitet. Das Gesez bestimmt zur Execution eine Frist von 24 Stunden nach dem Verlauf der Cassationsfrist oder nach der Verwerfung der Cassation selbst; allein seitdem alle Assisenurtheile Sr. Majestät zum Zwecke der Bestättigung vorgelegt werden müssen, fällt diese gesezliche Bestimmung von selbst weg.

II.

Verhandlungen vor den Geschworuen.

Darstellung der Verhandlungen des Assisenhofes zu Cöln, vom 25. 26. und 27. Juni 1829, über Anton Wermelskirchen, beschuldigt am 3. März desselben Jahrs seinen Bruder Franz Wermelskirchen, Pastor zu Oberdollendorf, ermordet zu haben.*

Der Verfasser wurde bei der Wahl der gegenwärtigen Assiisen-Sache zum Zwecke der Darstelluug des Verfahrens vor den Geschwornen durch die Wichtigkeit derselben geleitet.—

Schon das Verbrechen an und für sich, der Mord eines beliebten Seelsorgers, und daß der eigne Bruder des Ermordeten dieses Verbrechens angeklagt, rechtfertigten die Theilnahme, die das Publicum an den Verhandlungen zur Ausmittellung der Wahrheit oder Unwahrheit der Anschuldigung genommen hat. Noch mehr aber wird das Intresse erhöhet, wenn man sieht, wie Schein und

---

* Theilweise mitgetheilt in dem Blatte: des kölnischen Correspondenten 1829.

Wahrheit in der gegenwärtigen Sache so nahe zusammenfallen; wie so Manches gegen den Angeklagten, wie aber von der andern Seite wieder so Manches für die Unschuld desselben zu sprechen scheint.—

Die Verhandlungen begannen mit dem Verlesen, des Urtheils der Rathskammer, und das des Anklagesenats vom 30ten April 1829. Durch Lezteres wurde der Angeklagte Anton Wermelskirchen, 52 Jahr alt, Arbeiter in Oberdollendorf, als hinreichend beschwert, seinen Bruder Franz Wermelskirchen, Pastor zu Oberdollendorf am 3ten März 1829 ermordet zu haben, vor die Assisen verwiesen; und das öffentliche Ministerium beauftragt, einen Anklageackt gegen denselben zu entwerfen, der hierauf von dem Gerichtschreiber verlesen wurde. —

Auszug aus dem Anklageackt.

Vor mehreren Jahren war Anton Wermelskirchen schon in Diensten seines Bruders Franz Wermelskirchen, die er dann auf eine Zeitlang verließ; später aber wieder in dieselben eintrat; und zwar unter den Bedin-

gungen eines jährlichen Lohnes von 30 Rthl, des Tisches, wie ihn der Pastor selbst habe, und täglich einer Flasche Wein.— Bis zum Jahr 1827 speißte er mit seinem Bruder an demselben Tische, von welchem ihn dieser jezt entfernte, und an den Gesindetisch verwieß. Zugleich vergringerte er den bedungenen Lohn allmählig bis auf 12 Rhtlr. und verweigerte ihm die ebenfalls bedungene halbe Maaß Wein. Endlich im Jahr 1828 kündigte er ihm gänzlich den Dienst auf.— So lebten sie bis zum Tage des Verbrechens. An diesem Tage fand sich der Ermordete gegen 9 Uhr in der Gesindestube ein, ging in derselben eine Zeitlang auf und ab, und sezte sich zulezt auf einen Stuhl so hin, daß ein Theil seines Kopfes durch das Fenster gesehen werden konnte. Als er eben hier saß, [es war gegen 10 Uhr] fiel ein Schuß durch das Fenster, der von hinten durch den Schädel des Ermordeten in das Gehirn drang, und denselben augenblicklich tödtete.

Nachdem die Köchin, Kistenich, und die Magd, Moll, die in demselben Zimmer gegenwärtig waren, erst versucht hatten, ob der Ermordete wirklich todt sei, liefen beide etwa 5 bis 10 Minuten nach dem Schuß aus dem Hause, und begegneten auf dem Kirch-

hofe dem Bruder des Ermordeten, Anton Wermelskirchen. — Die Magd sagte ihm, daß der Pastor erschossen sei. Er lief hierauf gleich mit der Moll ins Dorf zum Schulmeister Wiersberg, diesem den Tod seines Bruders anzuzeigen; von hier ging er ins Pfarrhaus, nahm eine Laterne, und lief zu Tenteler, dem er sagte: „Mein Bruder ist todt, kommt zur Pastorat,“ worauf er dann wieder fort ging.

Es traf ihn später die Köchin Kistenich mit gefaltenen Händen im Dunkeln auf seiner Stube; diese bemerkte, daß der Angeklagte im Gesichte schwarze Streifen hatte; sie weiß zwar nicht anzugeben, woher diese entstanden sein, glaubt aber nicht, daß sie von Dreck und Blut hätten herrühren können, obgleich der Angeklagte dies behauptet; da er vorgibt auf dem Wege zum Tenteler gefallen zu sein, wobei er sich verlezt und beschmuzt habe.

Bei näherer Nachsicht in dem Zimmer, wo der Mord geschehen, fand der Gensd'arme Dörnberg zwei Stückchen Papier, welche man für den Pfropfen hielt, mit welchen das Mordinstrument geladen gewesen. — Als man dieselben entfaltete, sah man, daß sie von

einer Tabaksblase abgerissen waren, und daß auf dem einen die Worte: „Diese und alle andere Kanasters und Portorikos bei Heinrich Jo“ standen.—

Bei der Obduktion fanden die Ärzte, daß die Wunde absolut tödtlich, und die einzige Ursache des Tods des Pastors gewesen sei. Ebenso schloß man aus der Richtung der Wunde, aus der Höhe des Fensters und aus den in der Wunde gefundenen Stückchen Blei, daß der Schuß aus einer Pistole geschehen sein müsse.

Der Verdacht gegen den Angeklagten wurde zuerst angeregt durch das Kundwerden der zwischen dem Ermordeten und dem Angeklagten obwaltenden Streitigkeiten, und daß die beiden Brüder selbst Tags vorher Streit miteinander gehabt hatten. Die Köchin Kistenich bekundet nemlich; daß der Angeklagte von dem Pastor Tags vorher Geld gefordert habe, der Pastor habe ihm 2 Kronenthaler gegeben, die jener aber wieder hingeworfen. Die unfriedlichen Verhältnisse werden durch zwei in der Kiste des Angeklagten gefundenen Acktenstücke näher ermittelt. Das Eine derselben von der Hand des Angeklagten enthielt die Beschwerden gegen den Pastor, das Andere ein förm-

liches Klageschreiben von dem Adv. v. Recklinghausen entworfen. — Sodann fanden sich unter den Sachen des Angeklagten zwei Pistolen. An der Größern derselben fand man deutliche Spuren von Pulverdampf, welche darauf schließen ließen, daß dieselbe erst vor Kurzem abgeschossen. — Der Angeklagte erklärte dies dadurch, daß er angab, die Pistolen auf das Geheiß seines Bruders Tags vor dem Tode desselben geladen, und vorher die Eine ausgeflämmt zu haben. Aber niemand im Hause hat dieses Ausflämmen gehört, obgleich er dieses auf seinem Zimmer gethan haben will.

In der Kiste des Angeklagten fanden sich 7 Kugeln, 3 in einem Beutel, 3 in Papier und 1 in dasselbe Tabackpapier gewickelt, als das war, welches man für den Pfropfen erkannt hatte. — Dieser Tabak, erfuhr man auf Nachfragen, wurde selten, und beinahe in der ganzen Gegend nur vom Angeklagten gekauft.

Aus den Aussagen des Angeklagten ergiebt sich, daß er bis halb 10 Uhr in dem Hause des Wirths Rahms gewesen sei; von dort habe er nach Hause gehen wollen. An der Kirchhoftreppe habe er den Schuß ge-

hört, und ungefähr in der Mitte des Kirch=hofs sei er den Mägden des Pastors begeg=net. Der Kirchhof ist nur 60 Schritte breit, und somit hätte der Angeklagte um von der Trep=pe bis zur Mitte des Kirchhofs (etwa 30 Schritte) zu gelangen, dieselbe Zeit aufwenden müssen, welche die Mägde vom Schuß bis zum Zusammentreffen mit dem Angeklagten auf 5 — 10 Minuten angegeben haben.

In dem Wirthshause des Rahms kam die Nachricht erst eine halbe Stunde, nachdem der Angeklagte fortgegangen war, an.

Der Zeuge Kertz hörte etwa 2 Minuten nach dem Schusse Jemanden an seinem Hau=se vorbeilaufen; dieser Vorbeilaufende könnte aber ebensowohl ins Feld, als hinter dem Hause herum auf einem nach dem Kirchhof führenden Wege, auf leztern zulaufen.

Anton Wermelskirchen wird hiernach ange=klagt seinen Bruder Franz Wermelskirchen, Pastor in Oberdollendorf am 3. März 1829 freiwillig und mit Vorbedacht ermordet zu haben.

Der Anklageackt war am 2. Mai. d. J. angefertigt, und von dem Generalprocura=tor Herrn Ruppendahl unterzeichnet.

Nähere Darstellung der Anklage.

Nach Verlesung des Anklageackts sezte der das öffentliche Ministerium vertretende Oberprocurator Herr Berghaus die Anklage näher auseinander; indem er die Geschwornen darauf aufmerksam machte, daß der Verbrecher nothwendig ein Individuum gewesen sein müsse, das mit den Lokalverhältnisse der Pastorat, und selbst mit der Lebensart des Pastors bekannt gewesen wäre; so daß der Mörder gewußt habe, daß der Pastor sich zu dieser Zeit in der Gesindestube aufzuhalten pflegte. Hierauf hob er die Mißhelligkeiten zwischen den beiden Brüdern heraus, daß nemlich der Pastor dem Angeklagten den Wein versagt, ihn an den Gesindetisch verwiesen, und seinen Lohn von 30 Rthlr. auf 12 Rthlr. vermindert habe, dann daß dieser am Tage des Mords von seinem Bruder Geld verlangt, und als ihm derselbe 2 Kronenthaler gegeben, er diese wieder hingeworfen habe. Wichtiger sei aber das Benehmen des Angeklagten selbst. Derselbe behauptet,

den Schuß, durch welchen sein Bruder getödtet wurde, an der Kirchhofstreppe gehört zu haben; die beiden Mägde des Pastors sagen aus, daß sie sich nach dem Schusse in der Pastorat noch 5 bis 10 Minuten aufgehalten haben, erst dann dieselbe verlassen, und nun auf den Kirchhof gelaufen wären, wo sie dem Angeklagten in der Mitte desselben begegneten; so daß dieser in 5 bis 10 Minuten nur etwa 30 Schritte gemacht hätte. Im ersten Augenblicke der Todesnachricht erkundigte sich der Angeklagte weder nach den Umständen der Ermordung, noch ging er in die Pastorat, seinen Bruder zu sehen, sondern er lief ins Dorf, und zeigte dem Wiersbach den Tod seines Bruders an; von diesem lief er zur Pastorat, zündete eine Laterne an, und ging dann zu Tenteler, den Tod seines Bruders mit den Worten: „Mein Bruder ist todt, kommt in die Pastorat,“ ankündigend, worauf er sich gleich wieder entfernte. Erst gegen 1 Uhr fand man ihn allein in dem Zimmer, wo der Ermordete war. Früher ging er heulend im Hause herum, und in dem Augenblicke, wo er sich unbemerkt glaubte, stand er mit der Miene eines Neugierigen an dem Fenster, durch welches der Pastor erschossen wurde, und sah ins Zimmer hinein, ohne daß er angeregt zu

sein schien. Als er sich bemerkt sah, schlug er die Hände zusammen, und entfernte sich. In derselben Nacht fand man ihn mit geschwärztem Gesichte auf seinem Zimmer. — Man fand am folgenden Tage den Pfropfen des Gewehrs, mit welchem der Ermordete getödtet worden. Er war von einer Tabaksblase abgerissen, welchen Tabak der Angeklagte, und er beinahe allein, in der dortigen Gegend rauchte.

Aus dem ärztlichen Gutachten ergiebt sich, daß die Wunde mit einer Pistole mittlern Calibers beigebracht sein müßte. Man fand aber bei dem Angeklagten zwei Pistolen und die größere derselben war kurz vorher abgeschossen. Der Angeklagte sagt hierüber, daß er die Pistole am Tage vor dem Mord ausgeflämmt habe; aber niemand im Hause hat dies gehört. Bei der Hausuntersuchung fanden sich noch 7 Kugeln in der Kiste des Beklagten und eine unter diesen in ähnlichem Tabaks-Papiere eingewickelt, als dasjenige ist, welches man für den Pfropfen hält. Der Angeklagte hatte auf das amtliche Befragen direct geleugnet, Kugeln zu besitzen. — Ausser diesen in dem Anklageackt aufgestellten Indicien haben sich nach der Aufstellung des

Anklageacckts noch nähere Anzeigen ergeben. — Am Abende des Mords, kurz vor demselben, hörte man den Hund in der Nähe des fraglichen Fensters freundlich wimmern, als ob er bei einem Bekannten gewesen; außer dem Angeklagten hatte sich aber kein solcher aus der Pastorat entfernt. — Der Angeklagte hat alle in der Pastorat befindliche Tabaksblasen, selbst einige mit den darin aufbewahrten Sämereien verbrennen lassen. Endlich aber wird von einem Zeugen bekundet, daß der Angeklagte zur Zeit seiner Verhaftung, die That gestanden. Er ließ nemlich, als er arretirt werden sollte, beide Mägde zu sich auf sein Zimmer kommen; hier ermahnte ihn die Köchin, er möge doch, wenn ers gethan, die That gestehn; worauf er geantwortet haben soll: „Gethan hab ich's! Gethan hab ich's! Gethan hab ich's! Betet für mich.“ —

Hierauf überreichte das öffentliche Ministerium die Liste der zur Ermittelung der in dem Anklageackt aufgestellten, so wie der später in Erfahrung gebrachten, Indicien vorgeladenen Zeugen, die dann, nachdem sie von dem Präsidenten des Assisenhofes auf die Wichtigkeit ihres Zeugnisses und auf die

ewigen und zeitlichen Strafen des Meineids aufmerksam gemacht worden, aus dem Sizungssaale entfernt wurden.

Aussage des Angeklagten.

Der Angeklagte, vom Präsidenten des Assisenhofes dazu aufgefordert, erzählte hierauf den Verlauf der Sache; woraus sich ergab; daß er am Abend des Mords, in dem Wirthshause des Rahms gewesen sei, dort einen Schoppen Wein getrunken, und dann von hier auf Haus zugegangen sei. An der Kirchhoftreppe habe er den Schuß gehört, und auf dem Kirchhofe seien ihm die Dienstleute des Pastors begegnet, und haben ihm gesagt, daß derselbe erschossen sei. Die Köchin Kistenich habe ihn hier aufgefordert, nach dem Dorfe zu gehen, und dem Küster Wiersberg des Pastors Tod anzuzeigen. Er sei ins Dorf gelaufen, und dann zurück zur Pastorat, wo er seinen Bruder auf dem Boden liegend gesehen. Hierauf sei er wieder fortgegangen, und zwar zn Tenteler, und von diesem zurück zur Pastorat; was hier dann geschehen, wisse er nicht genau anzu-

geben, da er zu sehr erschreckt gewesen. — Der Angeklagte gestand, auf Befragen die schon bekannten Umstände, wegen des Lohns, des Essens am Gesindetisch und des Abziehens der halben Maas Wein täglich; leugnete aber jeden andern Streit. — Er behauptet vom Pastor 2 Kronenthaler bekommen zu haben, die er zuerst angenommen, später demselben aber zurückgegeben, damit derselbe sie brauchen könne. — Auf die Frage, warum er die Pistolen geladen habe, sagte er, er habe dies auf Befehl seines Bruders gethan, und er vermuthe, daß dieser es befohlen, wegen der in der Gegend vorgefallenen Räubereien; die Kugeln dazu hätte ihm der Pastor gegeben, er habe nicht gewußt, das er selbst welche gehabt habe. Auf die Frage, woher der Schmuz im Gesicht entstanden, sagte er, er sei auf dem Wege zum Tenteler gefallen, und sei durch den Fall im Gesicht blutig und beschmuzt worden. Auf die Frage, warum er im Dunkeln auf seinem Zimmer gewesen, antwortete er, er habe in der allgemeinen Verwirrung kein Licht auftreiben können.

Auf die Anfragen des öffentlichen Ministeriums warum er die Tabaksblasen weggeschaft, sagte der Angeklagte, daß er dies in dem

ersten Schrecken nach dem Verhöre gethan, wo man auf diese Papiere so starkes Gewicht gelegt, und ihm auf den Grund, daß er ähnliches Tabakspapier habe, wie das des Pfropfens, eines so großen Verbrechens beschuldigt.

Das Geständniß leugnete er ab, und behauptete nichts gesagt zu haben, als: „Saget die Wahrheit, und betet für mich."

Zeugenverhör.

Die erste Zeugin, Anna Catharina Kistenich, Haushälterin des Ermordeten, bestättigt die zwischen dem Pastor und seinem Bruder obgewalteten Mißverhältnisse, ebenso die schon angegebenen Umstände des objectiven Thatbestands. Nach ihrer Meinung ist sie mit der Magd, Margaretha Moll, zum wenigsten erst 5 Minuten nach dem Schusse aus der Pastorat, und von dort auf den Kirchhof gelaufen, wo sie den Angeklagten ungefähr in der Mitte desselben trafen. Sie habe, ehe sie aus dem Hause lief, gleich nach dem Schusse, als sie sich

vom ersten Schrecken erholt, ausgerufen: „Gott was war das?“ dann, nachdem sie bemerkte, daß der Pastor ganz stille saß, denselben angesprochen, hierauf ihn gerüttelt, und zulezt den Kopf desselben befühlt. Jezt bemerkte sie, daß der Kopf naß, und als sie nun ihre Hand, mit der sie den Kopf des Pastors befühlt, ansah, daß diese blutig war. Dann rief sie aus: „O Gott! der Herr Pastor ist todt geschossen!“ Sie befahl nun der andern Magd die Laterne zu nehmen, dieselbe anzuzünden, und Leute aus dem Dorfe zu holen, diese aber wollte nicht allein ins Dorf gehen, und ebenso auf ihren Vorschlag, allein im Hause zu bleiben, nicht eingehen; sie habe sich daher entschließen müssen, mit derselben in's Dorf zu laufen. Nun erst seien sie fortgegangen; so daß nach ihrer Ansicht wenigstens 5 Minuten vom Schusse bis zur Ankunft bei Anton Wermelskirchen auf dem Kirchhofe verlaufen sein müßten.

Sie hat den Angeklagten in derselben Nacht allein und ohne Licht auf seinem Zimmer angetroffen, wo er ausgerufen: „Ach Gott! wäre ich todt!“ — Als sie zum zweitenmale auf das Zimmer des Angeklagten

gekommen, bemerkte sie, daß derselbe schwarze Streifen im Gesicht hatte, und sie glaubt nicht, daß dies Erde oder Blut gewesen, wie der Angeklagte behauptet.

Am Tage der Leichenobduction kam die Zeugin auf den Speicher, wo der Angeklagte mehrere Tabaksblasen, und einige darunter noch mit Sämereien gefüllt, in der Hand gehabt, welche sie auf sein Geheiß verbrannt.

Bei der Verhaftung ermahnte sie den Angeklagten, doch zu gestehen, wenn er die That begangen, dieser antwortete hierauf nach ihrer Angabe: „Betet für mich!" — (Der Angeklagte behauptet hingegen auf Befragen; er habe ihr gesagt: „Saget die Wahrheit, und betet für mich!" Die Zeugin weiß sich dieses Zusazes in dieser Folge nicht zu erinnern.)

Von dem Ausflämmen der Pistole hat sie Nichts gehört, obgleich sie nach der Berechnung der Zeit aus der Angabe des Angeklagten, im Hause selbst und in der Nähe seines Zimmers gewesen sein muß.

Der Pastor sagte der Zeugin am Tage des Mords, daß er seinem Bruder die Rech-

nung gemacht habe, um einmal Ruhe zu bekommen.

Der Bürgermeister Wermelskirchen, Bruder des Angeklagten, hat nach ihrer Aussage sie zu bereden gesucht, Nichts von den schwarzen Streifen im Gesichte des Angeklagten zu sagen, ebenso hat sie der Angeklagte selbst aufgefordert Nichts von den Mißverhältnissen zwischen ihm und dem Pastor anzugeben, mit dem Zusaze: „Dies könnte auf Haß und Groll schließen lassen.“ —

Die Zeugin bekundet, daß der Pastor alle Abende nach dem Essen in die Gesindestube zu kommen pflegte, daß er aber nicht immer an derselben Stelle sich niedergesezt habe. — Sie bezeugt ferner, daß der Pastor allgemein beliebt gewesen, und ihres Wissens keinen Feind gehabt habe. — Dann sagte sie noch aus, daß derselbe keine Kugeln besessen.

Die zweite Zeugin, Margaretha Moll, damals Dienstmagd bei dem Ermordeten, sagt über das Factum, und über das Zusammentreffen mit dem Angeklagten auf dem Kirchhofe, mit dem Zusaze, daß dies wohl 10 — 15 Minuten nach dem Schusse

gewesen sein könnte, dasselbe wie die vorige Zeugin aus. — Die Zeugin hat das freundliche Wimmern des Hundes gehört, muß aber zugeben, daß sie dies auch einmal gehört habe, als der Angeklagte in der Stube gegenwärtig gewesen sei. —

Über die Vorfälle am Tage der Verhaftung des Angeklagten sagt sie noch aus; daß derselbe auf die Ermahnungen der Haushälterin gesagt habe: „Gethan hab ich's! Gethan hab ich's! Gethan hab ich's!" Dann habe er die Hand der Köchin ergriffen, und gesagt: „Betet für mich!" Ehe der Angeklagte fortgeführt wurde, kam er zu ihr in die Küche, sich eine Pfeife anzuzünden, und hier sagte ihm die Zeugin: „Anton wo habt ihr eure Gedanken gehabt, als ihr das gethan?" worauf er Nichts sagte, als abermals: „Bethet für mich!"

Sie hat gehört, daß, als einmal die Familie des Angeklagten in der Gesindestube versammelt war, ein Bruder gesagt hat: „Daß der Anton das gethan hat, bringt uns um all' unser Ansehen." Als man hierauf die Zeugin bemerkte, schwiegen Alle, und sie ging aus dem Zimmer auf ihre Schlafstube.

Bei der Confrontation dieser Zeugin mit der Kistenich wegen der Worte: „Gethan hab ich's" sagte die Kistenich, daß sie diesen Zusaz nicht gehört habe.

Der Angeklagte äußerte auf Befragen, ob er dies: „Gethan hab ich's —" gesagt? nichts Anderes zu der Kistenich gesagt zu haben, als: „Bethet für mich." Man machte ihn auf einen Widerspruch aufmerksam, da er noch am 17. Juni vor dem Präsidenten des Assisenhofes ausdrücklich behauptete, gesagt zu haben: „Gethan hab ichs nicht; und es scheint als wenn man das Nicht entweder nicht gehört hat, oder nicht hat hören wollen." Der Angeklagte erklärte; er müßte dies wohl als Vermuthung angegeben haben. — *

Der Gerichtsvollzieher Richartz, der den Angeklagten verhaftete, ermahnte denselben, wenn er der Thäter sei, zu gestehen; worauf dieser nur antwortete: „Mein Bruder ist meiner Leiden Schuld." —

---

* Diese beiden Zeugen sind bei Weitem die Wichtigsten, und wir werden zur Ersparung des Raumes von den übrigen nur das angeben, was direct Einfluß auf die Entscheidung hat.

Der Kreisphysikus Felten sollte untersuchen ob Spuren von Pulverkörnern im Gesichte des Angeklagten zu finden. Bei dieser Gelegenheit beklagte sich derselbe, daß er unschuldig so lange verhaftet gehalten würde. Der Zeuge sagte ihm: „Wohl euch! wenn ihr unschuldig seid, aber wehe euch! wenn ihr schuldig seid; der Schatten des Gemordeten wird euch dann nie verlassen!“ Der Angeklagte drehte sich hierauf von dem Zeugen ab, ohne Etwas zu erwiedern.

Die Zeugin Moll hat sich bei dem Herrn Pastor Cordier Raths erholt. Sie sagte ihm, daß der Angeklagte ihr das Verbrechen gestanden, und fragte denselben, was sie in dieser Sache thuen sollte; worauf sie der Pastor zur Angabe der Wahrheit ermahnt. Bei dieser Gelegenheit will der Pastor von ihr die Worte: „Ich wollte ich wäre todt!“ als von dem Angeklagten beim Geständniß ausgerufen, gehört haben. Weder die Zeugin Moll, noch die Kistenich erinnern sich dieses Ausrufs.

Der Zeugin Harven hat dagegen die Moll das Geständniß stets mit denselben Worten erzählt, die Leztere eben angegeben.

Da der Angeklagte von dem Schusse an bis zu dem Zusammentreffen mit den Mägden auf dem Kirchhofe nur von der Kirchhoftreppe bis in die Mitte des Kirchhofs gekommen sein will; so ist es von der höchsten Wichtigkeit, zu bestimmen, wie viel Zeit von dem Schusse bis zu diesem Zusammentreffen verlaufen war. Hierauf bezieht sich außer dem Zeugniß der Mägde des Pastors die Aussage der Eheleute Palm, die nur eine kurze Strecke von dem Kirchhofe abwohnen, und welche die beiden Vorbeilaufenden [nemlich die Moll und der Angeklagte liefen gleich nach dem Zusammentreffen zu Wiersberg, der gegen Palm über wohnt, die Kistenich aber ging zurück] bemerkt haben. Sie geben die Zeit vom Schusse bis zu diesem Vorbeilaufen auf 10, 11 oder 12 Minuten an. Der Zeuge Wiersberg giebt die Zeit vom Schusse bis zu der Ankunft des Angeklagten und der Moll in seinem Hause auf 8 — 10 Minuten an. Von diesem Zeugen lief der Angeklagte gleich zur Pastorat, nahm eine Laterne und lief zum Tenteler. — Die Zeugen Gebrüder Kesselmarck haben den Schuß gehört, und später Jemanden mit einer Laterne zu Tenteler laufen sehen; und der Eine

dieser Brüder giebt den Zeitraum vom Schusse bis zu dem Augenblicke, wo er den Angeklagten zu Tenteler laufen sah, auf etwa 10 Minuten an, der Andere aber auf 10 — 15 Minuten. Zugleich sagten Beide, daß der, welcher mit der Laterne zu Tenteler gelaufen, nicht gefallen sei.

Der Angeklagte war von 7 — 9 Uhr in dem Wirthshause des Zeugen Rahms. Von der Zeit, daß er von hier wegging, bis zur Zeit, daß die Nachricht des Mords daselbst ankam, war nach der Angabe der Zeugen Rahms, Trommelschläger, Welter, Schmitz, Thomas, Kuchenberg und Krahe, die Alle übereinstimmen, etwa eine halbe Stunde verflossen. —

Über die Bestimmung der Zeit sind noch merkwürdig: 1] der Zeuge Behmer, der dem Angeklagten um 9 Uhr, (der Zeuge hatte gleich vorher auf die Uhr gesehen,) als derselbe von Rahms kam, begegnete, ihn vorbeigehend grüßte, und ansprach; dann zu Grazfeld ging, wo die Nachricht des Mords gegen ein Virtel vor 10 Uhr ankam. (Der Angeklagte lief zu Wiersberg und vor

hier kam die Nachricht gleich zu Grazfeld) 2) die Eheleute Grazfeld selbst, welche bezeugen, daß die Nachricht der Ermordung des Pastors ein Virtel vor 10 bei ihnen angekommen; und daß Behmer damals schon über eine halbe Stunde bei ihnen gewesen sei.

Der Zeuge Wiersberg sagt aus, daß der Angeklagte, als er zu ihm gekommen, verwirrt und undeutlich gesprochen; so daß er erst durch die Angabe der Magd den Tod des Pastors und das Nähere erfahren habe. — Der Zeuge Tenteler sagt, der Angeklagte, bei ihm angekommen, habe blos gesagt: „Der Pastor ist todt, kommt zur Pastorat," und sei dann gleich wieder fortgegangen. —

Aus dem Obductionsprotokoll, so wie aus dem Fundberichte des Kreisphysikus Lohmann und des Kreischirurgen Löhr ergiebt sich, daß die Wunde absolut tödlich, und daß sie die einzige Ursache des Tods des Ermordeten gewesen sei.

Es ist in diesen Berichten zugleich die Vermuthung aufgestellt, daß die Wunde mit einer Pistole von mittlerm Caliber beigebracht

worden sei, welches theils aus der Beschaffenheit der Wunde selbst, theils und hauptsächlich aus der Höhe des Fensters, das mit dem Rahmen 5 Fuß 4 Zoll rhein. hoch ist, so daß mit einem gewöhnlichen langen Gewähre nicht hätte getroffen werden können, gefolgert wird; dann daraus, daß der Schießende dem Fenster ganz nahe gestanden haben müßte; weil mehrere Fensterscheiben zersprengt worden, der Fensterrahmen und die Scheiben vom Dampfe geschwärzt, wogegen an dem etwas abstehenden Staketen kein Pulverdampf bemerkbar gewesen.

Der Zustand der beiden Pistolen, daß die größere derselben kurz vorher abgeschossen, aber auch daß beide ganz gleich und mit der höchsten Vorsicht geladen waren, bekunden die Zeugen Scheven, Flatters und Lohmann.

Über das gefundene Papier, welches man für den Pfropfen hält, werden die im Anklageackt bemerkten Umstände durch die Zeugen Dörnberg und Lohmann bestättigt. Der Zeuge Thiebes erkannte den Pfropfen als ein Stück von denjenigen Tabaksblasen an, welche der Angeklagte bei ihm kaufte, sagte aber, daß dieser Tabak

zwar selten, aber doch auch von Andern gekauft werde. Der Zeuge Neukirchen, Ortsscheffe, bekundet, daß dieser Taback nirgends im Dorfe, als bei Thiedes verkauft werde. — Der Angeklagte behauptete keine Kugeln gehabt zu haben, sondern sein Bruder habe ihm welche zum Laden der Pistolen gegeben. Bei der gerichtlichen Hausuntersuchung fanden sich in seiner Kiste 7 Kugeln und Eine in demselben Tabakspapier eingewickelt, wie das des gefundenen Pfropfens. — Edmund Kertz sagte aus, daß er etwa 2 Minuten nach dem Schusse Jemanden auf den Fußspitzen an seinem Hause habe vorbeilaufen hören; ob derselbe aber ins Feld, oder um das Haus herum auf einem um dasselbe dem Dorfe zuführenden Fußpfade wieder ins Dorf gelaufen, wisse er nicht. [In einem frühern Verhöre glaubte er: der Vorbeilaufende wäre ins Feld hineingelaufen.] Er sagte ferner aus, man könne in 2 Minuten von dem Fenster wo der Schuß geschehen, und ebenfalls in 2 Minuten auf dem Fußpfade um sein Haus herum wieder nach dem Kirchhofe zurückkommen. Der Zeuge Palm glaubt aber, daß man zu diesem ganzen Wege wenigstens 8 Minuten nöthig habe.

Noch wurde durch den Friedensrichter Scheven bekundet, daß die Zeugin Kistenich oft etwas harthörig sei, welches die Zeugin selbst zugab. —

Die Vertheidigungszeugen, so wie alle andere Zeugen stimmen darin überein, daß das Betragen des Angeklagten stets ordentlich gewesen, und er immer für einen ruhigen Menschen gehalten worden sei.

Der Zeuge Flatters bezeugte noch, daß etwa ein Jahr vorher, als er gelegentlich in Dollendorf einen Mobilienverkauf gehalten, der Pastor Wermelskirchen ihm gesagt habe, er könne Alles zuschlagen, was sein Bruder ansteigere, es sei dies so gut, als ob er selbst es gethan habe. Noch ist zu bemerken, daß vom Vertheidiger auf einen dritten Defensionalzeugen, den Herrn Bürgermeister v. Weise, der sich ebenfalls über das Betragen des Angeklagten aussprechen sollte, Troz der vom öffentlichen Ministerium geäußerten Vermuthung, daß dieser Zeuge vielleicht nicht zum Besten des Angeklagten sich aussprechen würde, verzichtet worden ist. —

Auszug aus der Rede des öffentlichen Ministeriums zur Rechtfertigung der Anklage, und des hierauf begründeten Antrags.

Des objectiven Thatbestands, der klar am Tage liegt, wurde nur mit wenigen Worten erwähnt, und dann zum subjectiven Thatbestand, ob nemlich Anton Wermelskirchen des am 3. März an seinem Bruder begangenen Mords, als denselben freiwillig und mit Vorbedacht ausgeführt zu haben, überwiesen sei, übergegangen?—

Das Verbrechen muß von einem Individuum, das mit den Lokalverhältnissen der Pastorat und der Lebensweise des Pastors bekannt war, begangen worden sein; denn aus den Verhandlungen geht hervor, daß der Ermordete sich jeden Abend um diese Zeit in der Gesindestube befand. Das freundliche Wimmern des Hundes führt zu dem Schlusse, daß der Thäter ein Hausgenosse gewesen, und da alle Hausgenossen, außer dem Angeklagten, in dem Gesindezimmer anwesend waren, so führt dies weiter zu einem Schlusse gegen diesen.

Der Angeklagte selbst gab sich alle Mühe den Verdacht auf Andere hinzuleiten und stellte zu diesem Zwecke die Vermuthung auf, daß wohl das scharfe Predigen gegen früher in Dollendorf, und zur Zeit der That in Königswinter anwesende Schauspieler Einen derselben zum Morde des Pastors aufgereizt haben möge; aber aus den amtlichen Nachforschungen ergab sich, daß an diesem Abende keiner der Schauspieler Königswinter verlassen habe. Der Pfarrer war in seiner Gemeinde allgemein geachtet und beliebt, und nur zwischen ihm und seinem Bruder walteten schon seit Jahren Streitigkeiten ob, die selbst so weit gingen, daß der Pastor seinen Bruder von seinem Tische an den des Gesindes verwieß; was wohl für den Bruder der höchste Grad der Kränkung sein mußte. Selbst am Tage des Mords war diese Spannung wieder in helle Flammen ausgebrochen. Der Angeklagte forderte Geld von seinem Bruder, dieser gab ihm 2 Kronenthaler, die ihm jener aber wieder hinwarf. Der Pastor selbst sagte seiner Köchin an diesem Tage, daß er seinem Bruder die Rechnung gemacht habe, da er einmal vor diesem Ruhe haben wolle; und es läßt dies folgern, daß er bei diesem Streite ihm den

Dienst aufgekündigt. Hierin scheint das Motiv des Mords zu liegen, welches einen langen unterdrückten Groll zum Ausbruche gebracht hat.

Aus der Aussage der Ärzte ergiebt sich, daß der Schuß nur mit einer Pistole geschehen sein konnte. In dem Besize des Angeklagten findet man nun zwei Pistolen, von welchen die eine erst vor Kurzem abgeschossen sein mußte, welches der frische Pulverdampf an Pfanne und Lauf beweisen. Der Angeklagte will dies dadurch erklären, daß er, die Pistole am Tage vorher ausgeflämmt zu haben angeibt, was jedoch Niemand gehört hat, obgleich nach der Berechnung der Zeit, aus der Angabe des Angeklagten selbst, die Köchin des Pastors in der Nähe des Zimmers war, wo dies Ausflämmen geschehen sein sollte. Dann bekundet die Köchin, daß der Angeklagte zu der Zeit, wo er die eine Pistole ausgeflämmt, und beide geladen haben will, nur eine sehr kurze Zeit auf seinem Zimmer gewesen sei, die hierzu keinesfalls hinreichte. — Der Angeklagte behauptet selbst, keine Kugeln gehabt zu haben, und doch finden sich in seiner Kiste 7 Kugeln, wovon drei gleich neben dem Pulverhorn lagen, aus welchem er die Pistolen geladen zu

haben angiebt; vier Kugeln aber befinden sich in einem besondern Verschlage der Kiste, und Eine ist in demselben Tabakspapier eingewickelt, als das des Pfropfens ist. —

Daß der Schuß aus einer Pistole geschehn sein mußte, geht noch daraus hervor, daß das Fenster 5 Fuß 4 Zoll hoch, und daß man also mit keinem Gewähre den Pastor hätte erzielen können. Eine etwaige Behauptung, als habe der Schuß von einer mehrere Schritte von dem Fenster an einem Brunnen angebrachten Treppe geschehen können, widerlegt sich dadurch, daß die Mündung des Gewehrs dem Fenster ganz nahe gewesen sein muß, da mehrere Scheiben zersprungen, und Scheiben und Fensterrahmen vom Pulver geschwärzt gewesen; wogegen man an den etwas abstehenden Staketen keine Spur von Pulverdampf bemerkte.

Hierzu kommt noch, daß man am Tage nach dem Mord, in der Stube, wo der Pastor erschossen worden, ein Stück Papier fand, welches man bei näherer Untersuchung für den Pfropfen hielt, mit welchem das Mordgewähr geladen war. Dieser Pfropfen ist von demselben Tabakspapier, wie der Tabak war, welchen der Angeklagte rauchte.

Man fand später in seinem Koffer eine Kugel, in Papier einer ähnlichen Tabaksblase eingewickelt; und nun sucht der Angeklagte noch, alle ähnliche Blasen im Hause zusammen, und läßt sie verbrennen. Er selbst weiß keinen andern Grund hierzu anzugeben, als Furcht vor einer Untersuchung.

Höchst unnatürlich und verdächtig ist das Benehmen des Angeklagten nach der That. Die beiden Mägde begegnen ihm auf dem Kirchhofe, und er hört von der Einen, daß der Pastor todt sei. Ohne sich weiter nach den Umständen zu erkundigen, läuft er ins Dorf, um Leute zu rufen, wo doch jeder Andere erst zum Bruder hingelaufen sein würde. Selbst in der Pastorat angekommen läuft er gleich wieder fort, ohne in dem Zimmer seines Bruders gewesen zu sein. Bei Wiersberg kann er blos die Worte: „Mein Bruder! Mein Bruder!“ hervorbringen, und bei Tenteler sagt er nur: „Mein Bruder ist todt!“ Er wagte es nicht, das Wort: „Er ist erschossen!“ welches sein schreckliches Verbrechen bezeichnete, auszusprechen. — Dann findet ihn die Köchin, das Gesicht mit Pulverstreifen geschwärzt, auf seinem Zimmer. Daß diese Streifen weder Blut noch Erde, wie er behauptet, waren, be-

zeugt die Köchin; und daß er auch nicht auf dem Wege zu Tenteler gefallen, wie er als Ursache dieser Streifen angegeben, der Zeuge Kesselmark. Der Bruder des Angeklagten fordert die Zeugin Kistenich auf, Nichts von diesen Streifen zu sagen. Und der Angeklagte selbst will sie bereden, auszusagen, daß er stets mit dem Pastor und der ihm zu Theil gewordenen Behandlung zufrieden gewesen.

Näher auf den subjectiven Thatbestand geht es, daß der Angeklagte sich auf keinen Fall darüber ausweisen kann, wo er zur Zeit der That gewesen. An der Kirchhofstreppe hörte er den Schuß, in der Mitte des Kirchhofs begegnen ihm die Mägde des Pastors, was er selbst sagt, und was beide Mägde bezeugen. — Er hatte also in einer Zeit von 10 Minuten nur 40 Schritte gemacht. — Die Eheleute Palm, die den Schuß gehört, und den Angeklagten mit der Moll an ihrem Hause vorbeikommend, bemerkten, geben die Zeit von dem Schuß bis zu diesem Vorbeilaufen auf 10 — 12 Minuten an. — Die Brüder Kesselmark geben die Zeit vom Schuß bis zum Hinlaufen zum Tenteler auf 12 — 15 Minuten an. Der Angeklagte kann sich aber weder darüber ausweisen, was er während dieser Zeit gethan, noch wo er gewesen. —

Mehrere Zeugen sahen ihn um 9 Uhr aus dem Wirthshause des Rahms gehen, und erst eine gute halbe Stunde nachher kam daselbst die Nachricht des Todes des Pastors an, die sich doch gemäß der Zeitberechnung in einigen Minuten nach dem Zusammentreffen des Angeklagten mit den Mägden bis dorthin verbreitet hatte. Noch mehr aber! der Zeuge Behmer, der ihm auf dem Nachhausewege begegnete, bezeugt, daß er dem Angeklagten um 9 Uhr begegnet sei, und daß die Nachricht des Mords bei Gratzfeld erst etwa drei virtel Stunden nachher angekommen, obgleich von der Magd des Wiersberg sie gleich zu Gratzfeld gebracht wurde. Die Eheleute Gratzfeld bestättigten dies, mit dem Unterschied, daß sie sagen; Behmer sei eine gute halbe Stunde bei ihnen gewesen, als die Nachricht des Mords zu ihnen gekommen. Also über eine gute halbe Stunde kann sich der Angeklagte nicht ausweisen. — Und dies ist die Zeit, in welcher er abwarten mußte, bis der Ermordete sich hinsezte, und die Zeit von der That selbst bis zum Zusammentreffen mit den Mägden.— Alle diese Anzeigen werden unterstüzt und zur Gewißheit erhoben, durch das eigene Geständniß des Angeklagten. — Als der Angeklagte verhaftet werden

sollte, ließ er die beiden Mägde zu sich auf sein Zimmer kommen. Hier ermahnte ihn die Köchin, die That zu gestehen, wenn er der Thäter sei, die Strafe würde dann geringer sein, und der Verdacht falle auf keinen Unschuldigen. In diesem Augenblicke, aufgeregt durch den Arrestbefehl und die Ermahnung der Kistenich, entschlüpfte ihm das Geständniß: Gethan hab' ich's! Gethan hab' ich's! Gethan hab' ich's! Zwar leugnet dies der Angeklagte, er behauptet Nichts gesagt zu haben, als: Betet für mich! Aber selbst noch in dem Verhöre vor dem Präsidenten des Assisenhofes hat er früher behauptet, er habe gesagt: Gethan hab' ich's nicht! rc. Man wird diese Aussage der Zeugin Moll dadurch zu entkräften suchen, daß sie früher dies nicht angegeben habe. Allein der Grund, daß sie wegen der Familie des Angeklagten sich gescheut, ist durch die Zeugen Cordier und Harven bekundet. Die Zeugin Kistenich hat dies: Gethan hab' ich's! nicht gehört; aber aus den Verhandlungen ergiebt sich, daß sie oft harthörig ist, und auch abgesehen hiervon, wird dasjenige, was der Eine gehört hat, nicht dadurch entkräftet, daß der Andere es nicht gehört hat. Die Ki-

stenich war in einem höchst aufgeregten Zustande, und wie leicht kann sie dies nicht überhört haben! —

Aber auch selbst wenn er das: „Gethan hab' ichs!" nicht gesagt hätte, sondern **nur**: „Betet für mich!" so liegt hierin allein schon ein stillschweigendes Geständniß; denn wer wird, wenn er unschuldig ist, auf die Zumuthung, einen Brudermord zu gestehen, nichts Anders sagen, als: „Betet für mich!" Das Geständniß wird bestättigt durch das beim Abschied von der Zeugin Moll Vorgefallene. Der Angeklagte auf die Anrede derselben: „Wo habt ihr eure Gedanken gehabt, als ihr das gethan," antwortete Nichts, als: „Betet für mich!" Die Antwort, die der Angeklagte dem Zeugen Richartz auf dessen Ermahnung zu gestehen, gab, ist ebenfalls ein stillschweigendes Geständniß. Er antwortete: „Mein Bruder ist meiner Leiden Schuld!" Es ist klar, daß er hiermit sagen wollte: „Mein Bruder hat mich zur That gereizt!" Ebenso ist daß Benehmen gegen den Zeugen Felten ein stillschweigendes Geständniß.

Das öffendliche Ministerium trug hiernach auf die Verurtheilung des Angeklagten an.

Auszug aus der Vertheidigung.

Der Vertheidiger des Angeklagten* suchte denselben auf folgende Weise von dem auf ihm lastenden Verdachte zu reinigen. Er stellte die Unhaltbarkeit der Behauptung, daß der Thäter Lokalkenntnisse hätte haben müssen, auf; indem die Stube, worin der Pastor gewesen, an die offene Strasse stoße, und Jeder hinzukommen könne; daß aber aus dem Berufe des Seelsorgers hervorgehe, daß jedes Pfarrkind ihn oft besuche, und somit Jeder sein Haus kenne. — Der Angeklagte wird von allen Zeugen als friedfertig und sanftmüthig geschildert; er war Gärtner also schon durch seinen Stand zur Sanftmuth geneigt. Ja! hätte er ein rohes Gewerbe getrieben, wäre er etwa als Soldat im Kriege an Tödten gewohnt worden, so ließe sich eher ein so schreckliches Verbrechen von ihm vermuthen. Der Verbrecher kommt nur stufenweise zu einem solchen Grade von Schlechtigkeit, daß er zu einem ähnlichen Verbrechen fähig würde; und Nichts in dem Leben des Angeklagten läßt auch nur im Entferntesten einen solchen Grad von Verdorbenheit ahnen.

Die frühern gespannten Verhältnisse zwischen beiden Brüdern muß man im Ganzen

* Herr Adv. Anwalt Lautz I.

zugeben; und selbst, daß der Pastor dem Angeklagten 1828 den Dienst aufgekündigt hat; allein seit der Zeit lebte dieser wieder ruhig bei seinem Bruder, und von einer neuen Aufkündigung am Tage des Mords sagt kein einziger Zeuge Etwas. Im Gegentheile bezeugt die Aussage des Flatters das gute Verhältniß zwischen Beiden. Ueber das Zurückgeben des Geldes, was man als im Streite hingeworfen, annimmt, sagt der Angeklagte, daß er seinem Bruder Geld abgefordert, dieser aber gesagt: „Du hast selbst mehr Geld als ich.“ Dennoch habe ihm dieser 2 Kronenthaler gegeben, die er ihm aber wieder zurückgab, damit er sie brauchen könne. Das Wort hinwerfen ist der einzige Unterschied zwischen der Aussage der Zeugen und der des Angeklagten, das Factum ist ganz dasselbe; und dieses Wort allein soll das Motiv eines Mords, eines Brudermords, feststellen; indem dies Wort das Einzige ist, was auf einen Streit zwischen den Brüdern am Tage des Mords schließen läßt, der die Ursache dieses Mords sein soll! — Der Beweis eines Hasses des Angeklagten gegen seinen Bruder ist nicht geliefert, und somit fällt jedes denkbare Interesse, welches durch den Tod des Pastors für

ihn erzielt werden konnte, weg. Im Gegentheil sicherte der Pastor seinem Bruder, der an der Grenze seines Lebens steht, seinen Unterhalt so lange derselbe lebte; und mit seinem Tode muß der Angeklagte bei fremden Leuten als Arbeiter sauer sein Brod verdienen. Das Betragen des Angeklagten am Tage des Mords ist keineswegs das eines Menschen, der einen Brudermord in den nächsten Stunden ausführen will. Er kauft bei Thimes Tabak, unterhält sich freundlich mit diesem, speißt ruhig zu Hause, und geht dann ins Wirthshaus; hier sezt er sich an seinen gewöhnlichen Plaz, und unterhält sich mit einem Anwesenden, ohne ein Zeichen von Unruhe oder Zerstreuung blicken zu lassen, über Fischerei, seine Lieblingsbeschäftigung. Als Masken in die Gaststube traten, geht er fort, denn er liebt keine rauschende, sondern eine stille, ruhige Unterhaltung. Durch diese Masken schon vor seiner gewöhnlichen Stunde vertrieben, eilt er gerade nicht, um nach Hause zu kommen. — Dies ist vielleicht die ganze Ursache einer kleinen Verspätung, da er zur gewöhnlichen Zeit zu Hause ankommen wollte. Auf diese Verspätung fällt nun das höchste, und beinahe das ganze Gewicht der Anklage.

Der Angeklagte war im Besize von 2 Pistolen. Bei dem Verhör vor dem Friedensrichter wurde er gefragt, ob er Schießgewehre besize. Unbefangen bejahte er dies und holte 1 Gewehr und 2 Pistolen herbei. Jezt bemerkte man, daß die Eine der leztern kurz vorher losgeschossen, und hierüber befragt, sagte er gleichfalls höchst unbefangen, daß er dieselbe aus Auftrag seines Bruders, der ihm auch die Kugeln gegeben, weil er keine habe, geladen, und zuerst die eine, weil sie in schlechterm Zustande als die andere sei, ausgeflämmt habe. Sein Benehmen war so, daß der Friedensrichter selbst ausgesagt, er habe nicht den entferntesten Verdacht hieraus schöpfen können. Ist dies aber das Benehmen eines Verbrechers, auf dem der Brudermord lastet? — Es ist nicht bewiesen, daß die Pistole nicht ausgeflämmt, denn wie kann die Aussage, daß man Etwas, vielleicht zufällig, nicht gehört, beweisen, daß Etwas auch wirklich nicht geschehen sei. Es ist bekundet, daß etliche Tage vor dem Mord in Dollendorf gewaltsam eingebrochen worden, und daß der Pastor noch Tags vorher zu Pastor Loese gesagt: „Man muß sich vorsehn." Dies bestärkt die Aussage des Angeklagten, daß er die Pistolen auf Geheiß seines Bruders geladen, und bestättigt gleich-

falls die Aussage, daß er die Eine der Pistolen vorher ausgeflämmt habe. Daß die Köchin nichts gehört, will nicht Viel sagen, da sie ja selbst zugiebt, daß sie oft Etwas harthörig sei. Die beiden Pistolen waren ganz gleich geladen und mit der höchsten Vorsicht, wie konnte der Angeklagte dies in einer so unruhigen Nacht im Dunkeln. — Daß der Angeklagte keine Kugeln gehabt zu haben angiebt, spricht ebenfalls nicht gegen ihn; seine Kiste ist erst geraume Zeit nach seiner Verhaftung untersucht worden, und die Köchin hatte beständig den Schlüssel. Die Kugeln konnten auf irgend eine Weise hineingekommen sein, und angenommen, daß dies nicht der Fall, so konnte er sie leicht übersehen, oder auch vergessen haben, daß er im Besize derselben war.

Aber auch daß die Wunde nur mit einer Pistole beigebracht werden konnte, ist nirgends erwiesen; sie konnte eben sowohl mit einem kleinen Gewehre (Stuz) beigebracht werden, und aus einer bloßen Wahrscheinlichkeit darf man in einem so höchst wichtigen Falle nicht schließen. Selbst auch mit einem langen Gewähre konnte der Schuß von einem etwa 3 Schritte vom Fenster entfernten Steine ge-

schehen, und zwar auch ohne daß die Staketen von Pulverdampf hätten geschwärzt werden müssen, denn diese waren sehr weit auseinander, und nur 3 an dem ganzen Fenster. Ja! die Wunde, welche durch den Schuß hervorgebracht, der den (sehr dicken) Hirnschädel zerschmetterte, das ganze Gehirn zerriß, so daß die Kugel bis an den vordern Stirnknochen durchdrang, läßt auf ein Gewehr von größerer Kraft schließen, als die einer mehr kleinen als großen Pistole. Der Schluß aus dem Pfropfen ist an und für sich höchst trügerisch, da selbst im Dorfe, und auf jeden Fall an andern Orten dieser Tabak noch oft verkauft wird. Aber auch nicht einmal, daß das vorgelegte Papier der Pfropfen gewesen sei, ist bewiesen; man glaubt dies; aber wie darf man hier auf Glauben geben! Das Papier selbst sieht eher einem Fidibus ähnlich, als einem Pfrofen.

Das Benehmen des Angeklagten, nemlich, daß er nicht gleich nach Hause gelaufen, rechtfertigt sich dadurch, daß die Moll nicht allein gehen wollte, und der Angeklagte im Augenblicke des ersten Schreckens über den Tod seines Bruders, willenlos der Auffordrung der Kistenich, ins Dorf zu laufen und Leute zu holen, folgte. —

Die schwarzen Streifen, angenommen, daß sie die Kistenich wirklich gesehen, haben nichts Unnatürliches, der Angeklagte ist viel hin und her gelaufen, und konnte leicht fallen, da es in der Nacht sehr dunkel, und er durch den Tod seines Bruders, wie natürlich, sehr aufgeregt war.

Noch fragt es sich, wo der Angeklagte, während der Mord begangen wurde, gewesen? Allein wer kann einem Angeklagten den Beweis seiner Unschuld aufbürden? Man muß im Gegentheile das Verbrechen, als nothwendig von ihm begangen, erweisen; was aber hier keinesfalls geschehen ist. Doch auch in Bezug auf die Zeit, läßt sich darthun, daß der Angeklagte von jeder Minute Rechenschaft abgeben kann. Er soll sich über eine halbe Stunde nicht ausweisen können, allein eine nähere Betrachtung der Zeugenaussagen wird ein ganz anderes Resultat ergeben. Im Allgemeinen weiß Jeder wie unzuv.rläßig solche Zeitangaben beim Landmanne sind, wie unzuverläßig sie um so mehr, in dem gegenwärtigen Falle sind, wo die meisten Zeugen erst nach Wochen und Monaten um die Angabe der Zeit gefragt wurden. Wenn wir die Aussagen der Zeugen näher

betrachten, so sprechen alle von 5 und 10 Minuten von dem Schuß bis zur Zeit, daß sie den Angeklagten gesehen. Der Zeuge Kesselmark sagt, daß etwa 8 — 10 Minuten verlaufen gewesen, vom Schusse bis zu der Zeit, wo er den Angeklagten mit einer Laterne zu Tenteler laufen sah. Während dieser Zeit nun hat der Angeklagte den Weg von der Treppe bis zur Mitte des Kirchhofs gemacht, hier traf er die Mägde, sie erzählten ihm den Tod seines Bruders, er lief zum Wiersberg und zeigte diesem den Vorfall an, dann ging er zurück zur Pastorat, und nachdem er hier eine Weile war, holte er eine Laterne, zündete dieselbe an, und erst jezt ging er zu Tenteler. Er hatte nicht Zeit zu viel, dies in 8 Minuten zu thun. Gesezt aber, daß alle Angaben ganz richtig; so kommen wir zwar zu einem andern, aber den Angeklagten eben so wenig belästigenden Resultat.

Etwa eine halbe Stunde, nachdem der Angeklagte von Rahms gegangen war, kam die Nachricht des vorgefallnen Mords dort an. 10 Minuten geben die Mägde an, daß sie sich in der Pastorat aufgehalten haben, ehe sie aus derselben fortgingen, und dem Angeklagten begegneten. Bei Wiersberg muß-

te man erst klopfen, und als aufgemacht war, erzählte die Magd Moll, was vorgefallen. Dann mußte sich Wiersberg anziehen. Er hat sich sehr geeilt, wie er sagt, doch, wo man sich am Meisten eilt, wird man am Wenigsten bald fertig werden. Nachdem er angezogen, ging er zur Pastorat, und nachdem er die Leiche gesehen, schickte er die Magd zu Rahms. Es war also ehe er die Magd weggeschickt, gewiß eine Viertelstunde verflossen, und diese brachte dann in 5 Minuten die Nachricht zu Rahms. So ist die ganze halbe Stunde berechnet, die doch nur nach einer ungefähren Bestimmung angegeben war. — Nach dieser Berechnung aber müßte sich der Angeklagte in Bezug auf den Ort, wo er den Schuß gehört haben will, geirrt haben, indem dann der Schuß gefallen, als er entweder noch bei Rahms oder doch noch nahe an dem Hause desselben gewesen sein muß.

Die Aussage des Edmund Kertz, welcher 2 Minuten nach dem Schusse Jemanden auf den Fußspizen an seinem Hause und (nach einer frühern Aussage, wo ihm doch die Sache noch gegenwärtiger sein mußte,] denselben, wie er glaubt, nach dem Felde hinlaufen hörte, führt auf den nahe

liegenden Schluß, daß der Mörder auf die Weise entflohen sei, und daß es also der Angeklagte, den man auf dem Kirchhofe antraf, nicht sein konnte.

Jezt noch das Geständniß, welches der Angeklagte in Gegenwart der Zeugen Kistenich und Moll gemacht haben soll. Der Angeklagte (wenn er das Verbrechen begangen,) dieses schreckliche Verbrechen! und der es so kalt begangen, und sich nach demselben so ruhig benommen hat, sollte nun vor zweien Weibern außer Fassung kommen, und diesen dasselbe gestehen. Er war nicht mehr überrascht durch den Verhaftsbefehl, denn der Gerichtsvollzieher hatte ihm diesen schon eine halbe Stunde vorher bekannt gemacht, und er hatte Zeit gehabt sich zu fassen. Allein die Zeugin Moll hat in ihren frühern Verhören nichts von diesem Geständniß ausgesagt, und die Angabe, daß sie durch die Verwandten des Angeklagten eingeschüchtert, ist nicht haltbar, da sie nicht mehr bei denselben wohnte. Es scheint, daß die Zeugin das, was sie als Vision gesehn, für wahr gehalten. Ihr abergläubischer ängstlicher Charakter geht schon daraus hervor, daß sie weder allein über den Kirchhof laufen, noch allein bei der Lei=

che bleiben wollte. Sie hat noch mehrere Wochen in dem Hause, wo der Mord begangen war, mit der Köchin und demjenigen, den schon damals die trügerische, so oft auf Nichts füßende, Volksmeinung als den Mörder bezeichnete, zusammen gewohnt. Sie dachte, redete nur von dem Morde, und so entstand bei ihr die Vision des Geständnisses. Tausend ähnliche Beispiele bekunden die Möglichkeit, die nähere Umstände die Wahrscheinlichkeit einer solchen Vision; auch hat sie das Eingeständniß bei vielen Personen anders erzählt, wie die Aussage des Pastors Cordier bezeugt, und dies hebt die Möglichkeit, gleichfalls zur Gewißheit. Ja! selbst die Kistenich, die doch den Angeklagten ermahnte, und auf deren Ermahnung das Geständniß als Antwort folgte, weiß von demselben Nichts.

Erwiederung des öffentlichen Ministeriums.

Das öffentliche Ministerium bemerkte auf diese Vertheidigung noch Folgendes:

Schon früher habe der Angeklagte, nach dem Zeugniß des Bürgermeisters Schefer, sich einmal geäussert: „Sein Bruder sei werth, daß er über den Haufen geschossen werde.“ —

In Bezug auf die Angabe des Vertheidigers, daß das gefundene Papier nicht der Pfropfen sei, so stehe diesem die Aussagen der Zeugen Dörnberg und Lohmann, die dasselbe in seinem damaligen Zustande gleich für den Pfropfen erkannten, entgegen.

In Bezug auf die Zeit wurde noch bemerkt, daß der Angeklagte nach der einstimmigen Aussage vieler Zeugen um 9 Uhr von Rahms fortgegangen, und daß derselbe erst gegen ein Virtel vor 10 Uhr auf dem Kirchhofe gefunden worden, — wo aber war derselbe während dieser Zeit? Keine sophistische Berechnung kann diese Thatsache widerlegen, und die Aussage des Angeklagten, daß er beim Schusse an der Kirchhofstreppe gewesen, und auf der Mitte desselben 10 Minuten nach dem Schusse den Mägden begegnet sei, kann ebenfalls durch eine solche Berechnung, und eine aus dieser gezogenen Folge, daß der Angeklagte sich geirrt haben müßte, nicht entkräftet werden.

Der Zeuge Kertz hat früher gesagt: er vermuthe, daß der an seinem Hause Vorbeilaufende ins Feld hineingelaufen sei. Wie oft sagt man: „Ich vermuthe!“ ohne durch einen Grund zu diesem Vermuthen geführt zu werden. Er hat auf seinen Eid wahrbehalten, daß er weder für das Eine noch für das Andere Gründe angeben könne, daß er nicht wisse, ob er ins Feld oder um sein Haus dem Dorfe zugelaufen sei.

Schlußbemerkungen des Vertheidigers.

In Bezug auf die obige Äusserung, als habe der Angeklagte gesagt: „Sein Bruder sei werth, daß er vor den Kopf geschossen werde,“ behauptete der Vertheidiger, daß nur gesagt worden: „Er sei werth“ ꝛc., und daß es aus den Umständen gar nicht erhelle, ob er seinen Bruder damit gemeint habe.

Noch bemerkte er in Bezug auf das Zeugniß der Moll, daß der Pastor Cordier dem Bürgermeister Schefer gesagt, die Moll ha-

be bisher geschwiegen, weil ihr der Angeklagte Schweigen anbefohlen.

Resüme.

Das Resüme des Herrn Präsidenten ging noch einmal die gegen den Angeklagten sich herausstellenden Indicien, und ebenso die von dem Vertheidiger für denselben vorgebrachten Angaben durch, und stellte dann den Geschwornen die Frage: „Ist der Angeklagte Anton Wermelskirchen schuldig am 3ten März 1829, Abends gegen 10 Uhr, seinen Bruder Franz Wermelskirchen, Pastor zu Oberdollendorf, freiwillig und mit Vorbedacht getödtet zu haben?“

Urtheil der Geschwornen.

Nach einer Berathung von etwa drei Viertel Stunden beantworteten die Geschwornen diese Frage mit: „Nein! er ist nicht schuldig!“

Der Angeklagte wurde auf der Stelle in Freiheit gesezt.

Darstellung der Verhandlung vor dem Assisenhofe zu Köln vom 11. und 12. August 1829, über Peter Wilhelm Freischlader und Christian Freischlader, Beide der Falschmünzerei und des Ausgebens falscher Münzen, wissend, daß sie falsch, beschuldigt.*

Das Verbrechen der Falschmünzerei verlezt die bürgerliche Gesellschaft in ihren innersten Verhältnissen. Der öffentliche Credit wird durch dasselbe untergraben, und mit diesem fällt der Handel, dessen Blühen Eines der nothwendigsten Erfordernisse zur Wohlfahrt des Staats ist. Dies tiefe Eingreifen der Falschmünzerei in die Wohlfahrt der Staaten ist der Grund, warum unsere Gesezgeber bei diesem Verbrechen durch die Criminal-Poli-

* Abgedruckt in dem Blatte: Der kölnische Correspondent 1829.

tik zu einer so schweren Strafe, zur Todtesstrafe, und (nach einer spätern Gouvernements-Verordnung) zur lebenslänglichen Zwangsarbeit hingeleitet wurden.

Das Interesse der gegenwärtigen Prozedur liegt aber nicht nur in dem Gegenstande des Verbrechens, sondern auch, und wohl mehr, in der Art des von dem öffentlichen Ministerium gelieferten künstlichen Beweises. Kein direkt sich auf die That beziehendes Factum ist bewiesen worden, und kein einziger Zeuge sagt für sich allein etwas Selbständiges gegen die Angeklagten aus; aber durch die Zusammenstellung der einzelnen Zeugnisse bildet sich eine Kette von Anzeigen, in welcher immer das nächste Glied genau in das vorhergehende paßt; Und dieses Ineinanderpassen stellt sich oft auf eine so auffallende Weise heraus, daß man vielleicht selten ähnliche Beispiele finden wird. —

Peter Wilhelm Freischlader, 40 Jahre alt, Musikant in Hackenberg, und dessen Bruder, Christian Freischlader, 44 Jahre alt, ebenfalls Musikant in Hackenberg, waren die des Verbrechens der Falschmünzerei Beschuldigten.

Durch Urtheil des Anklagesenats vom 2. Juni 1829 wurden die beiden Brüder Peter Wilhelm und Christian Freischlader vor die Assisen zu Köln verwiesen.

Auszug aus dem Anklageackt.

Schon seit mehrern Jahren hatte sich im Bergischen das Gerücht verbreitet, daß in Hackenberg falsches Geld gemacht werde, und daß die beiden Brüder Freischlader die Verfertiger des falschen Geldes seien. Dieser Verdacht gegen die Angeklagten war dadurch bestärkt worden, daß man oft in den Häusern derselben zur Nachtzeit starkes Klopfen auf Metall vernommen hatte, dessen Ursache man sich aus ihrem gewöhnlichen Geschäfte nicht erklären konnte, und daß ein als Falschmünzer damals schon höchst Verdächtiger, Namens Berg, der jezt überwiesen und bestraft, vielen Umgang mit den Angeklagten hatte. Die Ortsobrigkeit war durch dieses Gerücht auf die beiden Brüder aufmerksam geworden, und der Bürgermeister hielt am 23. Dezember 1828, in Gegenwart des Gensd'armen, des Feldschüzen und des Polizeidieners, eine Hausuntersuchung bei den beiden Angeklagten.

Man ging zuerst in das Haus des Peter Wilhelm Freischlader, welches durch die Frau desselben geöffnet wurde. Hier fand man den Angeklagten Peter Wilhelm Freischlader noch im Bette liegend, woraus er erst jezt aufstand, aber beständig im Zimmer und unter den Augen des Bürgermeisters blieb. Die Frau desselben ging ans Bett, fühlte in dasselbe hinein, und entfernte sich sodann aus dem Zimmer; ging mehrmalen in den Viehstall, und zulezt mit einem leeren Eimer aus dem Hause. Nachdem sie eine Zeitlang fort gewesen war, wurde dem Bürgermeister gemeldet, daß die Ehefrau des Angeklagten Etwas in die Mistpfüze vor dem Hause geworfen hätte. Er verfügte sich hierhin, und fand wirklich in derselben 3 kleine Schmelztiegel und einen leinenen Beutel, in welchem 9 Preuß. Thalerstücke mit der Jahrszahl 1817 und dem Zeichen A, 3 Preuß. Silbergroschen, 34 noch ungeprägte Platten von der Größe der Silbergroschen, und 63 eiserne kleine Stempel mit Buchstaben und Zahlen, waren. Mehrere Thaler fand man in ein Papier eingewickelt, welches sich als ein Zahlungsbefehl gegen Peter Wilhelm Freischlader auswies, und mit seinem Namen versehen war. In dem Hause des andern Angeklagten, Chistian Freischlader, fand man bei der Haus-

untersuchung 2 kleine Platten von rothem Kupfer in der Größe eines Silbergroschens, 2 Kupferplättchen, aus welchen runde Platten herausgenommen waren, einen kleinen eisernen Kiel, und zwei eiserne und acht blecherne Platten; auf einer der leztern waren einige Buchstaben geschlagen. Auf dem Speicher war in der Zwischenwand ein eingerissenes Brett, und es ergab sich, daß Jemand durch dasselbe entsprungen war; sodann fand man unter dem Dache einen Sack mit 16 Nachschlüsseln, einer Zange und einem krumm gebogenen Messer.— Die vorgefundenen Münzen wurden von dem General-Wardein zu Berlin untersucht, und es ergab sich, daß sie falsch und von werthlosem Metalle seien. Die aufgefundenen Stempel entsprechen den auf den Münzen befindlichen Buchstaben. Ein auf den bei Christian Freischlader vorgefundenen Blechplatten eingeschlagenes E entsprach einem mit E versehenen Stempel. Dann fand sich noch, daß die bei Christian Freischlader gefundenen Metallstückchen von demselben Metallgehalte waren, wie die in dem Beutel vorgefundenen Silbergroschen.

Die Angeklagten stellen beide in Abrede, falsches Geld gemacht oder in Umlauf gebracht zu haben, und sagen ihre Feinde müß-

ten die gefundenen Gegenstände da, wo sie gefunden worden, hingelegt haben. Die Ehefrau Peter Wilhelm Freischladers sagt, sie habe aus einem Schranke Schwefel und Papier und aus dem Viehstalle etwas Stroh, zum Feueranzünden genommen; dann habe sie Wasser holen wollen, und auf der Mistpfütze ihre Nothdurft verrichtet; leugnet aber, Etwas in dieselbe geworfen zu haben. Das Gegentheil wurde durch den Zeugen Torlei und seine Tochter bekundet. Nach der Aussage mehrerer Zeugen soll der in der Mistgrube gefundene Beutel von demselben Zeuge sein, von welchem die Kinder des Angeklagten Peter Wilhelm Freischlader Kleidungsstücke getragen haben. — Es hat sich ergeben, daß die Angeklagten seit den lezten vier Jahren Geräthschaften haben anfertigen lassen, von welchen man vermuthet, daß sie zum Münzen gebraucht worden seien. Insbesondere ließen sie von Schlosser Neustadt stählerne Ruthen verfertigen, welche wahrscheinlich zu Münzstempeln gebraucht wurden. Der Sohn des Angeklagten Christian Freischlader hat erzählt, daß jene Ruthen wirklich zu dem angegebenen Zwecke benuzt worden seien. — Peter Wilhelm Freischlader will sich dieser Ruthen nicht mehr erinnern, Christian aber

sagt, er habe sie zu Strickstöcken für seine Frau bestellt. Dann haben die Angeklagten bei Schmied Westebbe einen kleinen Ambos und einen runden Beißel, dessen Öffnung von der Größe eines Silbergroschens war, nebst einer Eisenplatte bestellt. Vor einigen Jahren bestellten sie bei dem Schlossergesellen Neuhaus ein Instrument, welches dieser aber nicht anfertigen wollte, weil er fest glaubte, daß es zum Falschmünzen dienen solle. Sie ließen ferner vom Schmied Weiland ein länlichen viereckigen starken eisernen Band von 2 und einen halben, 3, oder 4 Zoll innerer Weite angeblich zu einem Pumpenbeschlage, anfertigen nach einem mitgebrachten hölzernen Modell.

Eine Nachbarin hat, als sie einst zufällig in die Stube des Peter Wilhelm Freischlader bei welchem sein Bruder Christian 'zugegen war, hinein trat, auf dem Tische eine glänzende Masse gesehen, die aber gleich fortgebracht wurde; als sie dann kurz darauf wieder in die Stube trat, lag dieselbe Masse auf dem Tische, und wurde auch gleich wieder weggelegt. Ein anderer Zeuge hat einen Schmelztiegel mit einer flüssigen Masse, dem Anschein nach weißliches Metall, im Ofen bei Peter Wilhelm gesehen. Derselbe sah

hier auch eine Reihe runder Kupferplättchen auf dem Fensterbrette liegen, die schnell von dem Angeklagten weggebracht wurden.

Der Angeklagte Peter Wilhelm Freischlader hat selbst zu einem Zeugen gesagt: Wenn man jezt Silbergroschen macht, so ist es keine Sünde, denn sie sind alle Nichts werth.

Bei der Verhaftung des Christian Freischlader machte diesem seine Frau Vorwürfe, und sagte: „Ich habe dir oft gesagt, du sollst es lassen." —

Eine Zeugin bekundet, daß der Angeklagte zu ihr und seiner Frau gesagt habe, er wolle mit dem Berg (der als Falschmünzer angeklagt und verurtheilt worden) wegen des Geldmachens in Kompagnie treten.

Der Sohn des Christian Freischlader hat zu verschiedenen Zeugen geäussert: daß er seinen Vater wegen des Falschmünzens oft gewarnt habe; — sein Vater und Oheim würden nicht arretirt worden sein, wenn sie das Falschmünzen vorsichtiger getrieben hätten; — sie hätten nicht so viel Geld machen können, als gebraucht, und abgeholt worden wäre.

Die bekannt gewordenen Fälle, wo die Angeklagten falsches Geld umzusezen versucht, sind: Einen Kronenthaler durch die Frau des Pet. Wilh. Freischlader an Bierbrauer König, welcher zurückgegeben wurde; — durch dieselbe einen preußischen Thaler an Kaufmann Viehbahn, welcher ebenfalls dem Angeklagten zurückgeschickt wurde; — an Strumpfweber Nedder durch Pet. Wilh. Freischlader einen brabänder Kronenthaler, den jener, nachdem er ihn ausgegeben, wieder zurückerhielt, weil er nicht ächt sei; — dann an Ackersmann Bruchhauß einen brab. Kronenthaler durch denselben; — durch Christian Freischlader an Strumpfweber Nedder einen falschen Kronenthaler; — an Kaufmann Heuser ebenfalls einen Kronnenthaler.

Hiernach wurde die Anklage dahin festgestellt, daß Peter Wilhelm Freischlader und Christian Freischlader 1) in den preußischen Staaten gesezlichen Cours habende Thaler und Silbergroschen nachgemacht, 2) solche wissend, daß sie falsch seien, ausgegeben, und 3) nachgemachte brab. Kronenthaler, wissend, daß sie falsch, ausgegeben haben.

Nähere Darstellung der Anklage durch das öffentliche Ministerium.

Das Gerücht, daß zu Hackenberg falsches Geld gemacht worden, ging so weit, daß man sogar sprüchwörtlich gesagt: „Es wird wohl Hackenberger Geld sein," wenn man falsches Geld bezeichnen wollte. Dies Gerücht nannte bald auch die beiden Brüder als die Verfertiger der falschen Münzen, und mit welchem Recht hat die am 23. Dezembr. v. J. von dem Bürgermeister in Gegenwart des Polizeidieners, des Feldschüzen und eines Gend'armen bei den Angeklagten vorgenommene Hausuntersuchung gezeigt. In dem Hause des Peter Wilhelm Freischlader ging die Frau desselben aus der Stube mehrmalen in den Viehstall und dann mit einem Eimer, als ob sie Wasser holen wolle, auf den Hof. Zwei Zeugen bekunden nun, wie sie dieselbe an der Thüre des Viehstalles gesehen haben, wo sie Etwas herausgenommen, dieses sodann in die Mistpfüze gelegt, und das Hineingelegte niedergedrückt habe. Die Nachbarn machten sogleich dem Bürgermeister hievon Anzeige, führten ihn an den Ort, wo die Frau das, was sie aus dem Vieh-

stalle genommen, versteckt hatte; und hier findet man drei Schmelztiegel, und einen leinenen Beutel mit mehrern falschen Thalerstücken, ebensfalls mehrere theils fertige, theils unfertige Silbergroschen, und ausser diesen Münzen auch mehrere Münzstempel. Der Angeklagte sucht dies zwar dadurch zu entkräften, daß er sagt: seine Feinde haben diese Sachen dort hingelegt, allein eine solche Ausflucht kann das beeidete Zeugniß mehrerer Zeugen nicht entkräften. Noch mehr zeigt sich die Richtigkeit dieser Angabe dadurch, daß gerade das Zeug des gefundenen Beutels, nach der Aussage verschiedener Zeugen, dasselbe ist, aus welchem Kleidungsstücke der Kinder des Angeklagten verfertigt sind. Sodann aber fand man einen Theil des in dem Beutel gefundenen Geldes in ein Papier gewickelt, welches eine Zahlungsaufforderung an Peter Wilhelm Freischlader enthielt. —

Die Hausuntersuchung bei Christian Freischlader gab folgendes Resultat: Man fand einige kleine rothe Kupferplättchen von der Größe eines Silbergroschens und einige Blechplättchen, wovon das eine mit Buchstaben bezeichnet war. Es ergab sich nun später aus den angestellten Vergleichungen, daß diese Kupferplättchen ganz von demselben Me=

tallgehalt waren, als die in dem Beutel gefundenen fertigen und unfertigen Silbergroschen und ferner, daß einzelne Buchstaben, welche auf den Blechplättchen waren, mit den aufgefundenen Stempeln correspondirten.

Ausser diesen bei der Hausuntersuchung gefundenen Gegenständen haben sich aber noch mehrere andere Anzeigen gegen die beiden Angeklagten ergeben. Es wird bekundet werden; daß sie in sehr nahem und vertrautem Verhältnisse mit einem gewissen Heinr. Berg, einem berüchtigten Falschmünzer, der zweimal, dieses Verbrechens überwiesen, verurtheilt, standen, mit welchem sie in Kompagnie treten zu wollen, geäussert haben. Es wird durch Zeugen bewiesen werden; daß sie mehrere Instrumente, welche zum Falschmünzen gebraucht werden, bestellt und erhalten haben. Es wird ebenso durch mehrere Zeugen bekundet, daß sie zu verschiedenen Zeiten verschiedene falsche Münzen auszugeben versuchten. Alles dies zusammen, nemlich das Auffinden von falschen Münz-Instrumenten, von falschen Münzen, welche theils fertig, theils unfertig waren, der genaue Umgang mit andern Falschmünzern,

sodann das Ausgeben falscher Münzen, würde schon Beweis genug gegen die Angeklagten sein, allein zu allen diesen, in so genauem Zusammenhang stehenden Anzeigen, kommt noch das aussergerichtliche Eingeständniß der Angeklagten, welches den gegen sie sich herausstellenden Verdacht zur vollen Gewißheit erheben wird.

Aussage der Angeklagten.

Nachdem das öffentliche Ministerium seinen Antrag zur näheren Darstellung der Anklage beendigt, wurden die beiden Angeklagten einzeln über das ihnen zu Last gelegte Verbrechen, und über die factischen Verhältnisse vernommen.

Christian Freischlader wurde aus dem Sizungssaale entfernt, und Peter Wilhelm Freischlader aufgefordert, sich über die Anschuldigung zu erklären.

Er leugnete das ihm zu Last gelegte Verbrechen begangen zu haben, und stellte in Abrede, daß er seit länger im Verdachte der

Falschmünzerei gestanden haben sollte. Wie der Beutel und die Schmelztiegel in die Mistpfüze gekommen, könne er nicht sagen, da er weder den Beutel mit seinem Inhalte noch die Schmelztiegel besessen habe, auch könne seine Frau diese Gegenstände nicht in die Mistpfüze hingelegt haben, weil diese ebenfalls Nichts davon besessen. In Bezug auf die in dem bewußten Beutel gefundene Zahlungsaufforderung sagt er: es könnten wohl seine Kinder diese verschleppt haben, wo sie dann durch Zufall oder in der Absicht, ihm zu schaden, in den Beutel und mit diesem in die Mistgrube gekommen sei. Jedenfalls gebe es aber auch in der dortigen Gegend noch mehrere Johann Peter Freischlader. — Der Angeklagte stellte ferner in Abrede, daß das Zeug des Beutels dasselbe, wie das der Kleider seiner Kinder sei, und gab die Verschiedenheit zwischen beiden an.

Der Angeklagte behauptete weiter, nie verdächtige Instrumente bestellt zu haben, insbesondere keine Stempel [wie ein gewisser, jezt verstorbener, Roggendorf zu einem Zeugen gesagt hat] keinen Ambos ꝛc. — — er behauptet sodann, daß nur, wenn es vielleicht bei zufälligen häuslichen Verrichtungen nöthig gewesen, geklopft worden sei, sonst

aber nicht. Er stellt ferner in Abrede, daß sein Bruder je mit ihm in seinem Hause zusammen gearbeitet habe.

In Bezug auf die glänzende Masse, welche ein Zeuge auf seinem Tische gesehen, erklärt der Angeklagte, daß dies kleingestoßenes Kolofonium gewesen sei, welches er bei seinen musikalischen Instrumenten brauche. —

Schmelztiegel will der Angeklagte zwar nicht besessen, wohl aber früher einmal Einen geliehen haben, um zinnerne Löffel zu gießen; er behauptet, daß dies durch Zeugen bewiesen werden würde. Auch sagt er, daß er bei dieser Gelegenheit einen zinnernen Teller in Stückchen zerschlagen habe, wodurch er die von verschiedenen Zeugen bemerkte runde Metallstückchen zu erklären sucht. Als der Angeklagte darauf aufmerksam gemacht wurde, daß die Zeugen, welche diese runden Metallstückchen gesehen, ausgesagt hätten, daß er diese sobald sie ins Zimmer getreten, zusammengescharrt und weggebracht hätte, so stellte er lezteres in Abrede, und bemerkte, daß er doch die Thüre nicht auf lassen würde, wenn er falsches Geld hätte machen wollen. Der Angeklagte verneinte ferner, gesagt zu

haben: „Falsche Silbergroschen machen, ist keine Sünde, weil ja alle schlecht sind.“

In Bezug auf die Anschuldigung, falsches Geld ausgegeben zu haben, gestand er zwar, von Kaufmann Viehbahn einen Thaler mit dem Bemerken, daß ihm (Viehbahn) dieser Thaler nicht gefalle, zurückerhalten zu haben, daß aber denselben Thaler der Steuerempfänger angenommen, und behalten habe, und daß dieser somit nicht falsch gewesen; daß er aber den Zeugen König, Bruchhausen und Vedder falsches Geld gegeben, widersprach er direkt.

Den frühern Umgang mit Berg stellte er ebenfalls in Abrede und erklärte; denselben zwar einmal bei seinem Bruder, der Wirth sei, gesehen zu haben, daß er aber den Namen dieses Mannes erst im Arresthause gehört habe.

Dies ist das Hauptsächlichste, was durch die vom Präsidenten des Assisenhofes an ihn gestellten Fragen sich herausstellte. Hierauf wurde der andere Angeklagte Christian Freischlader wieder vorgeführt, und er ebenfalls aufgefordert, sich über das Factum, so wie

die auf dasselbe sich beziehenden Judicien zu erklären.

Aus seinen Antworten ergab sich folgendes: Die bei ihm vorgefundenen Platten seien wahrscheinlich durch seinen Sohn, der Blechschläger sei, und dergleichen Sachen in seinem Handwerke brauche, in sein Haus gekommen. Er behauptet, daß Berg nur zweimal in seinem Hause gewesen, und zwar nur um einen Schnapps zu trinken, ohne daß er in einem näheren Verhältnisse mit demselben gestanden habe; er stellte zugleich in Abrede zu wissen, wo Berg wohne, und ebenso, je bei Zeuge Höstermann mit ihm gewesen zu sein, wie auch, daß Berg je bei ihm übernachtet, oder daß er sich mit demselben im Geheimen unterhalten haben solle. — Das Arbeiten und die Schläge in seinem Hause erklärt er durch seine häuslichen Geschäfte und seines Sohnes Arbeiten als Blechschläger. Die Aussage eines Zeugen, welcher angibt, daß der Angeklagte ihn beauftragt habe, Blockzinn aus Elberfeld für ihn mitzubringen, stellt er in Abrede. — Er erklärt, die bei Zeugen Neuhaus bestellten viereckigen Stangen von extra gutem Stahl, seien zu Strickstöcken für seine Frau bestimmt gewesen, und von seinem Sohne zu diesem

Gebrauche rund gefeilt worden. — Den Ambos, so wie den Beisel behauptet er für seinen Sohn und auf dessen Angabe bestellt zu haben, welche Instrumente dieser in seinem Geschäfte habe brauchen wollen. Alle andern Bestellungen stellt er aber direkt in Abrede; ebenso widerspricht er der Behauptung eines Zeugen, als habe er ihn aufgefordert falsches Geld für ihn in Umlauf zu bringen, indem er gesagt haben solle; der Zeuge könne von ihm etwas Rundes haben, und zwar Zwei für Eines. Er verneint ferner, den Zeugen Vedder und Heuser falsches Geld gegeben, und von diesen dasselbe zurückerhalten zu haben. Als er aufmerksam gemacht wurde, daß seine damalige Magd Lezteres bestätige, bemerkte er, daß er diese Magd wegen schlechter Aufführung aus dem Dienste gejagt habe, und diese ihm deshalb übel wolle. Dann behauptet er noch, nichts davon zu wissen, daß Jemand am Tage der Hausuntersuchung über seinen Speicher auf den des Nachbarn gegangen, und ebenso, daß er nicht wisse, wie der Beutel mit den Schlüsseln, den man zwischen dem Dache gefunden hat, dorthin gekommen sei. — Soweit die Aussage des Angeklagten Christian Freischlader.

Zeugenverhör.

Der Zeuge Wilhelm Rudde, Bürgermeister von Neustadt, sagt aus: daß er durch das gegen die Angeklagten verbreitete Gerücht der Falschmünzerei, insbesondere aber durch die Angabe des Polizeidieners Hallbach bewogen worden sei, in dem Hause der beiden Angeklagten, eine Hausuntersuchung vorzunehmen. Er sei am 12. Dezember 1829 in Hackenberg angekommen, habe aber die Hausuntersuchung verschoben, weil es schon zu spät gewesen. Am andern Morgen, den 23. begab er sich in Gegenwart des Feldschüzen Dörre und des Gend'armen in das Haus des Peter Wilh. Freischlader, und schickte den Polizeidiener Hallbach in das des Christ. Freischlader. Er fand den Pet. Wilhelm Freischlader noch im Bette liegend, woraus dieser, nachdem sie hineingekommen, aufstand, aber stets in des Zeugen Gegenwart, und von demselben bemerkt, blieb. Die Frau öffnete einen Schrank, nahm hier Etwas heraus, und ging zweimal ans Bett, in welches sie hineinfühlte. Im Hause selbst fand er nichts Verdächtiges; aber bald wurde ihm berichtet, daß die Frau aus dem Hau-

se gegangen, und Etwas in die Mistpfüze geworfen habe. An der von den Nachbaren des Angeklagten genau bezeichneten Stelle fand er, als er hier nachsuchte, 3 Schmelztiegel und einen leinenen Beutel, in welchem die im Anklageackt angegebenen Gegenstände, so wie die gegen Pet. Wilh. Freischlader gerichtete Zahlungsaufforderung enthalten war; welche Gegenstände gleich versiegelt wurden. — In dem Hause des Christ. Freischlader fand er ebenfalls die bezeichneten Gegenstände, so wie den Beutel mit Schlüsseln ꝛc.

Der Zeuge bekundet, daß die Mistpfüze dicht am Hause, aber zugleich am offenen Wege gelegen, dann sagte er, daß ihm der Zahlungsbefehl zwar naß, aber doch nicht durchnäßt geschienen habe: woraus er für seinen Theil folgern wollte, daß der Beutel noch nicht lange in der Mistpfüze gelegen habe. Er erkannte sodann die vorliegenden Gegenstände als die von ihm aufgefundenen an.— Er bekundet noch, daß ein 1824 als Falschmünzer eingezogener Strumpfwebergeselle, Namens Scharmann, ausgesagt: daß er mit den Angeklagten das Falschmünzen gemeinsam getrieben, daß sich aber aus einer damaligen Hausuntersuchung Nichts gegen die

beiden Brüder Freischlader ergeben habe. Er bezeugte, daß die Angeklagten einen berüchtigten Räuber, Gerharts, oft beherbergt und aufgehalten haben; daß der Sohn des Christ. Freischlader dies selbst gesagt habe, der zugleich erzählt, daß dieser Gerharts unter den Armen Pistolen und in dem Kappenband eine stählerne Säge trage. Dieser Gerhards wurde später, grade so bewaffnet und mit der bemerkten Säge in dem Kappenbande, verhaftet. Auf Befragen erklärte der Zeuge; daß im Kuhstalle ein Loch in der Mauer, welche das Zimmer von dem Stalle trenne, gewesen sei, durch welches man das Bett habe bereichen können, welches wohl geschehn konnte, ohne bemerkt zu werden; indem man das Bett nicht stets im Auge gehalten. Der Zeuge bestättigt nochmals den langjährigen Verdacht gegen die Angeklagten, und sagt zugleich, daß Niemand sonst in Hackenberg in diesem Verdachte gestanden.

Der Polizeidiener Christian Hallbach bekundet; daß er sich zu Christian Freischlader begeben, um diesen zu beobachten, und daß er, ohne dem Angeklagten zu sagen, in welcher Absicht er gekommen, hier gewartet habe, bis der Bürgermeister

eingetroffen. Sie fanden dann bei der Hausuntersuchung, die Kupferplatten und die Blechstückchen, von welchen das eine mit Buchstaben bezeichnet ist. Der Zeuge hat zwar keinen Fremden im Hause bemerkt, aber er sah ausser dem Bette der Eheleute Freischlader noch ein ungemachtes; welches die Ehefrau, gegen sein Verbot als er grade nicht in dem Zimmer, wo das Bett stand, anwesend war, wieder gemacht hat. Auf dem Speicher in der Zwischenwand war ein Brett ausgerissen und zwar so, daß es von der Seite des Christian Freischlader nach der des Nachbars hin eingedrückt war.

(Der Angeklagte erklärte in Bezug auf das ungemachte Bett, daß seine Frau dies zufällig mehrere Tage liegen lassen, sich vielleicht dieses Umstandes geschämt, und es deswegen gemacht habe. In Bezug auf das losgerissene Brett behauptet er, daß dies so lange losgerissen gewesen, als er in dem Hause wohne.)

Der Zeuge fuhr hierauf in seiner Aussage fort, und sagte: daß, als er den Christian Freischlader in Verhaft genommen, dessen Frau diesem Vorwürfe gemacht, indem sie gesagt: „Ich habe es wohl vorausgesehen.“

Der Angeklagte antwortete ihr hierauf: „Man könnte, aus deiner Aussage beinahe glauben, daß ich es wirklich gethan hätte."

Der Sohn des Angeklagten hat sich gegen den Zeugen geäussert; daß er seinen Vater und Oheim oft gewarnt habe; — daß kaum so viel Geld hätte gemacht werden können, als gefordert wurde. Der Sohn gestand dem Zeugen noch, nachdem der Vater verhaftet war, daß verbrecherische Personen sich bei seinem Vater aufgehalten, die zur Nachtzeit gekommen, und auch zur Nachtzeit wieder fortgegangen wären. — Einer dieser gefährlichen Leute hätte doppelte Pistolen unter den Armen und eine Säge im Kappenrande; dieser Leztere sei ein großer Mann. Ausser dem komme aber noch ein kleiner hin, der eine Schußwunde hätte. Er warnte den Polizeidiener sich vor diesen Leuten in Acht zu nehmen. Der Sohn sagte noch, daß während der Bürgermeister ins Haus gekommen, Einer dieser gefährlichen Leute an ihm vorbei geschlichen sei, und dem Bürgermeister ein Schnippchen geschlagen habe. Bei einer andern Gelegenheit gestand er dem Polizeidiener daß auch er Thaler machen könne.

Der Zeuge Friedrich Dorre, Feld-

schüz, bezeugte: daß er während der Hausuntersuchung bei Peter Wilhelm Freischlader zur Beobachtung in der Hausflur aufgestellt gewesen sei. Hier bemerkte er; wie die Ehefrau des Angeklagten mehrmalen in den Stall ging, das erstemal allein; das zweitemal aber ging er ihr nach, und sah; daß dieselbe hier in der Gegend eines Loches in der Wand, welches ins Zimmer führt, Etwas suchte. Als er sie hierüber fragte, antwortete sie: sie wolle Stroh um Feuer anzumachen nehmen. Hierauf ging sie zum drittenmale in den Stall, wo er sie an der Stallthüre, die zum Hofe führt, bemerkte. Dann ging sie wieder ins Vorhaus, nahm einen Eimer, und ging mit demselben aus dem Hause. Bald nachher machte die Tochter des Nachbars Torley die Anzeige, daß die Frau Etwas in die Mistpfüze geworfen hätte. Man fand an der von Torley und seiner Tochter bezeichneten Stelle den Beutel, mit den bekannten Gegenständen und die Schmelztiegel.

Die Aussage der vorigen Zeugen über die bei Christian Freischlader gefundenen Gegenstände, und über das ausgebrochene Brett werden von diesem Zeugen bestättigt.

Der Zeuge Friedrich Rölle bekundet; daß am Tage der Hausuntersuchuug seine Frau ihn nach Hause gerufen und gesagt, es sei ein fremder Mann auf dem Speicher; fand er diesen nicht mehr, aber ein Brett war losgebrochen, welches früher nicht losgerissen gewesen. Der Zeuge bestättigt den Umgang des Angeklagten mit Berg, indem er diesen 5 — 6 mal bei Christ. Freischlader gesehen, und die beiden Brüder Freischlader mit ihm zusammen im Garten bemerkt habe. Klopfen hat er gehört, und oft um 9 oder 10 Uhr Abends. Der Zeuge erklärte zugleich, daß ihm Christine Abshoff, die früher bei dem Angeklagten gewohnt, gesagt habe, die Frau des Angeklagten hätte sich bei ihr beschwert, daß ihr Mann so theure Formen (für 34 Thlr.) kaufe. Auf Befragen, ob die Kinder des Angeklagten Kleider von demselben Zeuge getragen, wie das des gefundenen Beutels, erklärte er, dies nicht behaupten zu können.

Das vereidete Zeugniß der Wilhelmine Wahlenberg, Ehefrau Rölle, die unterdeß gestorben war, wurde nach einer auf den Antrag des öffentlichen Ministeriums von dem Hofe erlassenen Entscheidung

verlesen, und bestättigte die Aussage des vorigen Zeugen in Bezug auf den auf dem Spreicher gesehenen Mann, dann die Bekanntschaft mit Berg und das Klopfen, mit dem Zusaze daß dies oft sehr harte Schläge gewesen, die sie noch, nachdem der Sohn des Angeklagten schon ausgezogen war, gehört hat.

Der Zeuge Christian Torlei sagte aus: er habe gesehn, wie die Ehefrau von Peter Wilhelm Freischlader am 23. Dezember Morgens mit einem Eimer aus ihrem Hause gekommen, und an die Kuhstallthüre gegangen sei, an derselben gerüttelt, dann Etwas herausgezogen, und dieses in die Mistgrube gelegt habe, worauf sie das Hingelegte mit der Hand niedergedrückt. Er ließ, während dies geschah, den Feldschüzen durch seine Tochter Wilhelmine rufen, und als dieser mit dem Bürgermeister kam, fand man an der Stelle, wo die Ehefrau Freischlader Etwas hingelegt hatte, den Beutel und die Schmelztiegel. Das Zeug des Beutels erkannte er für dasselbe, als das, von welchem die Kinder des Peter Wilhelm Freischlader Kleider gehabt hätten.

Der Angeklagte Peter Wilhelm Freischlader bemerkte hiergegen, daß er mit dem Zeugen

in Feindschaft lebe, die durch mehrere Streitigkeit entstanden, deren Veranlassung zwei wahnsinnige Einwohner des Torleyschen Hauses gewesen, die ihm seinen Garten oft verdorben hätten.

Der Bürgermeister Nudde bekundet auf Befragen, daß der Zeuge zwar mit Christ. Freischlader vor 6 Jahren einen Streit gehabt habe, daß er aber von keinem zwischen dem Zeugen und Peter Wilhelm Freischlader etwas abwisse.

Die Zeugin Wilhelmine Torlei, bestättigte, daß sie die Ehefrau Freischlader habe aus dem Hause kommen, zur Viehstallthüre gehen und an derselben rütteln gesehn, daß sie (Zeugin) dann auf ihres Vaters Geheiß den Feldschüzen gerufen. Sie sagt dasselbe von dem Beutelzeuge. Sodann sagt sie noch aus, daß sie früher einmal in das Zimmer des Peter Wilhelm Freischlader gekommen, wo dessen Bruder zugegen gewesen. Hier sah sie feines, grau und weiß glänzendes Zeug, wie abgefeilte Metallspäne, welche von dem Angeklagten bei ihrem Eintreten sogleich fortgebracht wurden, als sie aber nach einigen Augenblicken wieder kam, lag dasselbe aber-

mals auf dem Tische, und wurde wieder fortgeschafft.

Die 13jährige nicht vereidete Zeugin Juliana Torley bestättigt in Bezug auf das Hinlegen des Beutels in die Mistpfüze ꝛc., so wie auch dessen Ähnlichkeit mit den Kleidern der Kinder des Angeklagten ganz die Aussage der beiden vorigen Zeugen.

Aus der Aussage des als Zeuge und Sachverständiger vernommenen Goldschmieds, Arnold Rohr, ergab sich, daß die in dem Beutel gefundenen Stempel größtentheils mit den ebenfalls gefundenen Thaler- und Silbergroschenstücken correspondiren; auch glaube er, daß ein, auf dem im Hause des Angeklagten Chr. Freischlader vorgefundenen Blechplättchen befindliches E, obgleich dies, sowie die andern Buchstaben, sehr undeutlich ausgedrückt sei, einem der vorliegenden Stempel entspreche. Sodann bezeugte er, daß das Metallgehalt der bei Chr. Freischlader vorgefundenen Kupferplättchen dasselbe sei, als das der in dem Beutel gefundenen Silbergroschen.

Diese Aussage wurde von dem Zeugen Herrn Münzinspektor Rölle aus Düsseldorf, in so weit bestättigt, daß die Buch-

staben der Stempel mit den auf den Thaler und Silbergroschen correspondirten, ob aber auch das E? könne er nicht sagen, weil dies zu undeutlich sei, als daß sich mit Sicherheit dies behaupten ließe. — Der Zeuge erkannte einen vorliegenden Ambos als den Theil eines Instrumentes, welches zum Münzen gebraucht werden könne, und das sehr häufig bei Falschmünzern gefunden würde. Einen fehlenden Theil dieses Instrumentes, Klemmmaschiene genannt, beschrieb er als ein viereckiges Eisen von etwa 4 Zoll Länge, welches inwendig hohl, und auf eine viereckige hervorstehende Erhöhung des Amboses passe.

Der Angeklagte Christ. Freischlader behauptet auf Befragen; daß er einen Ambos für seinen Sohn, der ihn in seinem Handwerke habe brauchen wollen, bestellt. Ob grade dieser so sei, wisse er nicht. Pet. Wilhelm Freischlader will diesen Ambos gar nicht kennen.

Der Zeuge Pet. Wilh. Westebbe bezeugte nun den vorliegenden Ambos auf Bestellung der beiden Brüder nach einem ihm von diesen übergebenen Modelle gemacht zu haben. Zugleich hatten sie bei ihm einen runden Beissel bestellt, dessen Öffnung die Größe

eines Silbergroschens hatte. Pet. Wilhelm Freischlader hat den Beissel bei ihm abgeholt, den Ambos aber zurückgelassen, weil er vorgab, er müßte größer sein. Dieser Ambos kam, da er beim Zeuge zurückblieb, nach der Verhaftung der Angeklagten durch die Aufforderung des Bürgermeisters in dessen Hände.

Aus der Aussage des Zeugen Wilhelm Wieland ergab sich, daß die beiden Angeklagten bei ihm ein Instrument bestellt; ihm an dessen Ausfertigung, die nach einem mitgebrachten Modell voll ndet worden, geholfen, und dasselbe, nachdem es fertig, mitgenommen hätten. Er beschrieb das Instrument als etwa 5 bis 6 Zoll lang, viereckig, inwendig hohl, und von ungefähr 2 Zoll innerer Weite. Der ihm vorgezeigte Ambos, glaubte er, passe in deselben Öffnung hinein.

Der Münzinspector Nölle erklärte, daß dies angegebene Instrument der Beschreibung nach ganz dasselbe sei, von welchem er oben als ein noch fehlender Theil der Münzmaschiene gesprochen habe.

Die beiden Angeklagten hatten diese Bestellung bisher geleugnet, erklärten aber in der gegenwärtigen Sizung, daß das Instrument bei der beabsichtigten Errichtung einer Pumpe hätte gebraucht werden sollen, daß diese aber unterblieben, weil der Brunnen zu tief befunden worden. Wo das Instrument hingekommen, wüßten sie Beide nicht.

(Es muß hier bemerkt werden, daß die beiden Angeklagten sich während der Aussage des Zeugen Wieland geheim mit einander unterhielten, und sodann aussagten, was sie früher stets geleugnet, nemlich: das bezeichnete Instrument bestellt zu haben.)

Der Zeuge Funke sagt aus: daß Pet. Wilhelm Freischlader ein eisernes Instrument nach einem hölzernen Modell bei ihm bestellt habe, daß er aber noch ehe dasselbe fertig, das Modell wieder abgeholt, und gesagt habe, es müsse an diesem etwas geändert werden. Später sei ein Silberschmied, dessen Namen er nicht anzugeben wußte, zu ihm gekommen, und habe ein so gefertigtes Instrument gehabt, an dem er etwas bei ihm geändert; und nachdem dies geschehen, sagte jener Silberschmied zu ihm: er solle sich bei Freischlader durch einen Schnapps bezahlen lassen.

Der Zeuge beschreibt das Instrument, und das Modell als ein viereckiges Eisen, von etwa 1 und einen halben Zoll Dicke, und etwa 4 — 5 Zoll Länge, an der obern Seite gestählt, und an der untern etwas dicker.

Der Münzinspektor Rölle erklärte, dieses Instrument nach der Angabe des Zeugen, für den Keil, welcher in die beschriebene, bei Zeuge Wieland bestellte, Klemmmaschiene hineinpassen, und zur Vollständigkeit der ganzen Münzmaschiene noch gehöre.

Der Angeklagte leugnete diese Bestellung, und behauptete, der Zeuge lege blos um der Gebühren willen ein Zeugniß ab. Er vertrinke mehr als er bezahlen könne.

Bei dem Zeugen Leopold Neuhaus hatte Christian Freischlader zwei viereckige Ruthen von extra feinem Stahl bestellt. Der Silberschmied Roggenburg (der als Falschmünzer verdächtig war) sagte dem Zeugen, daß diese Ruthen zu Münzstempeln gebraucht würden. Der Zeuge bekundet, daß die vorliegenden Stempel wohl davon gemacht sein könnten.

Der Angeklagte Christ. Freischlader behauptet, diese Ruthen zu Strickstöcken für seine Frau gebraucht zu haben.

Der Zeuge sagt noch aus; daß eine dieser Ruthen zerbrochen gewesen, und daß so der Angeklagte 3 Ruthen für 2 bestellte bekommen.

Der Angeklagte leugnet dies.

Der Zeuge bekundet sodann ferner; daß die beiden Angeklagten ihn etwa 1 Jahr vor ihrer Verhaftung aufgefordert hätten, Formen zu falschen Münzen für sie zu verfertigen, und ihn gefragt, ob er Münzformen machen könne.

Die beiden Eheleute Freischlader, Nachbarn der Angeklagten, bezeugen, daß sie bei dem Angeklagten Pet. Wilh. Freischlader Schmelztiegel bemerkt haben.

Der Zeuge Freischlader bezeugt aber noch, daß er gesehen, wie man in einem solchen Schmelztiegel etwas weißliches geschmolzen habe. Zugleich sagt er aus, daß er zu einer andern Zeit durch das Fenster auf dem Fensterbrette etwa 20 bis 25 gelbe

Metallplättchen von der Größe eines 5 Silbergroschenstücks gesehen habe.

Der Zeuge Brandtscheidt hat bei Pet. Wilh. Freischlader eine 1 ½ Zoll hohe Rolle rother kupferner Platten von Thalergröße gesehen, welche bei seinem zufälligen Eintreten gleich fortgebracht wurden.

Der Angeklagte leugnet dies im Allgemeinen, und sagt, der Zeuge könne wohl kupferne Plättchen zu Klarinettenklappen gesehen haben, weil er seine Instrumente selbst zu repariren gezwungen gewesen.

Der Zeuge Volkenrath hat für den Christ. Freischlader, Blockzinn aus Elberfeld mitgebracht.

Der Münzinspector Nölle bezeugt, daß Dieses zum Falschmünzen gebraucht werden könne.

Derselbe Zeuge Volkenrath bekundet, daß der Angeklagte Chr. Fr. ihm einmal gesagt: „er wolle ihm etwas Rundes geben, und zwar Zwei für Eines.“ Der Zeuge hat dies von falschem Gelde für gutes Geld verstanden. Ebenso hat zu ihm der Angeklagte Pet. Wilh. Freisch-

lader gesagt; „Falsche Silbergroschen machen, sei keine Sünde, da alle schlecht seien.“

Die Angeklagten stellen die ganze Aussage des Zeugen in Abrede. —

Der eigene Sohn des Angeklagten Christ. Freischlader hat nach der Aussage des Leopold Neuhaus zu ihm kurz vor der Verhaftung der Angeklagten gesagt, daß er Jemanden Münzformen für Thaler und Fünfgroschenstücke besorgen könne, daß sie neulich Eine verkauft, wofür sie aber noch kein Geld bekommen, nächstens würden sie sich aber besser vorsehen; — sodann: er wisse Jemand, der so viel falsches Geld brauchen könne, als nur gemacht werden könnte. Dieser Sohn des Angeklagten nannte zwar hiebei seinen Vater nicht ausdrücklich, aber es war doch stets von seinem Hause die Rede.

Nach der Verhaftung des Angeklagten sagte dieser Sohn des Christian dem Zeugen Dickhauß, er wolle ihm eine Münzform verkaufen, und wenn er Angst habe, selbst mit ihm arbeiten. Da aber der Zeuge dies ausschlug, habe jener ihm gedroht, wenn er Etwas sage, würde er ihn bei der nächsten Gelegenheit erstechen. Später aber erklärte der Sohn

gegen ihn, er habe dies Alles im Scherze gesagt. Bei einer andern Gelegenheit sagte ihm der Sohn, man habe bei der Untersuchung zwar die Stempel gefunden, aber die Form nicht; sodann, daß sie eine Form verkauft, weil sie am Kopfe etwas beschädigt gewesen.

Der Münzinspektor Nölle erklärt, daß der Kopf auf den vorliegenden Thalerstücken sehr schlecht sei.

Den Umgang mit dem Falschmünzer Berg bestättigten die Zeugen Freischlader, Offermann und Ehefrau Hahne; leztere, ehemals Magd bei Christian Freischlader, mit dem Zusaze, daß dieser einmal gesagt: „er wolle mit Berg wegen des Falschmünzens in Compagnie treten.“

Die Zeugen, Eheleute Freischlader und Ehefrau Volkenrath wissen nicht, daß die Kinder des Angeklagten Kleider von demselben Stoffe, als das des Beutels, gehabt.

Das Klopfen auf Metall in den Häusern der Angeklagten bestättigten die Eheleute Freischlader, mit dem Zusaze, daß dies oft in der Nacht, nachdem sie schon zu Bette gewesen, geschehen sei.

Über das Ausgeben falscher Münzen ergab sich aus den Zeugenaussagen; daß der Angeklagte Peter Wilhelm Freischlader 1 Thlr. Pr. Crt. an Volkenrath abgegeben, sodann aus der Aussage des Zeugen Reusch, daß ein gewisser Viehbahn ihm einen Thlr., als von dem Angeklagten empfangen, gezeigt, und er diesen für falsch gehalten.

Die Zeugen König, Bruchhaus und Neuhaus bekunden, daß sie jeder einen Kronenthaler von dem Angeklagten empfangen, den sie für falsch gehalten, und welchen die beiden Erstern zurückgegeben, der Leztere aber ausgegeben habe. Die Ehefrau des Pet. Wilhelm hat den Eheleute Volkenrath 3 Silbergroschen gegeben, welche diese so sicher für falsch hielten, daß sie dieselben ihren Kindern zum Spielen überlassen, weil sie, um Streit zu vermeiden, diese nicht wiedergegeben; sodann, daß ihnen von derselben Frau Freischlader ein Thaler zum Wechseln angebothen, den sie aus demselben Grunde nicht angenommen. Die Zeugen Knecht und Vedder haben von der Frau des Angeklagten jeder 1 Kronenthaler empfangen, den sie als falsch zurückgegeben.

Gegen Christian. Freischlader ergab sich; daß der Zeuge Heuser von diesem einen Thaler empfangen; welchen er als falsch zurückgegeben, sodann, daß derselbe Zeuge, sowie der Zeuge Peter Vedder, von ihm jeder 1 Kronenthaler empfangen, und diese als falsch zurückgegeben haben.

Bei der Vergleichung der vorliegenden Thaler und Silbergroschen bekundeten die Zeugen sämmtlich, daß diese den empfangenen höchst ähnlich seien.

Von den Defensionalzeugen sagte der Bürgermeister von Gummersbach Anton Heuser aus: daß er, obgleich er nur 2 Stunden von den Angeklagten abwohne, nie von dem gegen sie obwaltenden Gerüchten der Falschmünzerei Etwas vernommen. Der Defensionalzeuge Körter aber bestättigt das Gerücht, und bekundet, daß das Betragen der Angeklagten nach der allgemeinen Meinung nicht zum Besten, daß sie im Gegentheil als verdächtig verschrieen gewesen seien.

Der Zeuge Christ. Röttger sagt: daß er Nichts gegen das moralische Betragen der Angeklagten zu sagen wisse, sodann, daß er den-

selben vor mehrern Jahren Geld auf Zinsen geliehen, und diese regelmäßig und in gutem Gelde erhalten habe.

Die Zeugin Christina Abshoff, Nichte der Angeklagten, bekundet, daß sie etwa drei Viertel Jahr bei dem Peter Wilh. Freischlader gewohnt, aber während dieser Zeit Nichts von Falschmünzen, und ebenso kein besonderes Klopfen bemerkt habe, dann widersprach sie der Aussage, des Zengen Rölle darin, daß sie von Formen, welche der Angeklagte gekauft habe, mit dem Zeugen nicht gesprochen haben wolle. Der Zeuge Rölle, mit ihr confrontirt, bestand bei seinem Eide auf seiner Aussage.

Dies sind die Resultate des Zeugenverhörs.

Rede des öffentlichen Ministeriums zur Begründnng der Anklage und Antrag auf Schuldigerklärung.

Die wichtigsten Momente gegen die Angeklagten ergeben sich aus den Resultaten der Hausuntersuchung. Schon vor derselben heg=

te man den allgemeinen Verdacht der Falschmünzerei gegen dieselben, der sich durch den Umgang mit Verg, (welcher bis zur Evidenz durch mehrere Zeugen bewiesen ist,) noch verstärkt wurde. Im Hause des Angeklagten Pet. Wilh. Freischlader fand man zwar Nichts, aber, durch die Nachbarn aufmerksam gemacht, daß die Frau desselben Etwas in die Mistpfüze geworfen, welches Hineinwerfen zwei Zeugen bekunden, fand man den Beutel mit mehrern falschen Thalern und falschen Silbergroschen, theils fertig, theils noch ungeprägt, sodann die Stempel und Schmelztiegel. Bei Christ. Freischlader fand man einige rothe Kupferplättchen in Silbergroschengröße, und einige andere aus welchen solche Silbergroschenplättchen ausgehauen waren; so wie auch ein Blechplättchen mit Buchstaben. Die Zeugen Rohr und Nölle bezeugen, daß die Stempel auf die gefundenen Münzen passen.

Die Aussage des Zeugen Torley und seiner Tochter, welche gesehen, daß die Frau des Angeklagten Pet. Wilh. Freischlader Etwas in die Mistpfüze gelegt, werden durch die Aussage des Feldschüzen verstärkt, welcher die Frau des Angeklagten im Viehstalle bei einem Loche, das in die Wohnstube und

auf das Bett führt, sodann später an der Stallthüre gesehen hat. Dies wird wieder verstärkt durch die Aussage des Bürgermeisters Rudde, der diese Ehefrau an demselben Bette sich beschäftigen sah.

Aus diesem folgt nicht nur der Besitz der falschen Münzen, sondern auch der Münzstempel, welcher Schluß noch bestärkt wird, durch jenes Zahlungsgeboth gegen Pet. Wilhelm Freischlader, in welches ein Theil des im Beutel gefundenen Geldes eingewickelt war. Die Angabe des Angeklagten, daß mehrere in der dortigen Gegend seinen Namen führen, hat sich nicht bestättigt.

Ausser diesen Beweisen stellen sich aber noch andere gegen die Angeklagten heraus, die ihre Schuld gar nicht bezweifeln lassen. Die Angeklagten haben zwei stählerne viereckige Stäbe bestellt, (die ganz von gleicher Dicke, wie die Stempel, und die wahrscheinlich zu diesen benuzt worden;) anstatt dieser zwei bestellten aber drei erhalten, weil der eine zerbrochen war. Schon hierdurch widerlegt sich ihre Angabe, daß dieselben zu Strickstöcken benuzt werden sollten, indem sie den in Stücken zerbrochenen Stab doch nicht zu diesem Zwecke brauchen konnten. Dann ha-

ben sie einen runden Beissel, dessen Öffnung von der Größe eines Silbergroschens, sowie auch einen vorliegenden Ambos, hierzu bei einem andern Zeugen einen eisernen Band, und bei einem dritten eine eiserne Stange bestellt, durch welche drei Stücke, nach der Angabe des Münzmeisters Nölle, das Münzinstrument vollständig war. Ebenso haben die Angeklagten nach der Aussage zweier Zeugen, Schmelztiegel besessen. Doch zur Bestättigung dieses Allen, haben die Angeklagten ganz allgemein, Instrumente mit den ausdrücklichen Worten: zum Münzmachen bestellt.

Die Angeklagten haben die Materie zu falschen Münzen, nemlich Blockzinn bestellt und erhalten. Sie haben nach Aussage verschiedener Zeugen, Kupferplatten in der Größe von Thaler und Fünfgroschenstücken besessen.

Es ergiebt sich schließlich, daß sie einen Zeugen aufgefordert, das falsche Geld zu verbreiten.

Auch der zweite Theil der Anklage hat sich ebenso klar heraus gestellt, denn die Angeklagten haben sowohl falsche preussische Thaler und Silbergroschen als auch brab. Kronenthaler wirklich ausgegeben, und alle Zeugen,

welche falsche Thaler und Silbergroschen von ihnen empfangen, fanden die vorliegenden höchst ähnlich.

Der Umgang mit verdächtigen Personen und insbesondere mit einem berüchtigen jezt eingezogenen Räuber, Gerharts, so wie mit einem, als Falschmünzer zweimal bestraften, Berg, ist ebenso klar bewiesen.

Kein Zeuge kann Etwas für die Angeklagten sagen, und selbst die Defensionalzeugen haben ihre moralische Verdorbenheit bekundet.

Das öffentliche Ministerium trug nach der Begründung der Anklage auf die Verurtheilung der Angeklagten als des Verbrechens überwiesen an.

Vertheidigung des Angeklagten Peter Wilhelm Freischlader.

Bei der Hausuntersuchung fand man im Hause des Peter Wilh. Freischlader Nichts, was den Verdacht der Falschmünzerei gegen ihn hätte bestättigen können. Der Angeklag-

te blieb auch stets unter den Augen des Bürgermeisters. Seine Frau soll nun einen Beutel in die Mistpfüze geworfen haben, doch dies sagt nur eine Zeugin, deren Zeugniß aber wie auswendig hergesagt, Allen auffallen mußte. Es kann die Vermuthung nicht gegründet sein, daß die Frau durch das Loch in der Scheidewand Etwas aus dem Bette genommen, denn dies Bett steht 4 Fuß höher, als der Stall ist, und die Höhe des Bettes selbst hinzugerechnet mit 2 bis 3 Fuß; so ergiebt sich die Unmöglichkeit, daß durch ein Loch in der Stallwand Etwas aus dem Bette genommen werden konnte. Die Mistpfüze liegt an der offenen Landstrasse. Der Bürgermeister war Abends vorher angekommen, man wußte im Dorfe, daß die Hausuntersuchung sein sollte, wie leicht konnten Feinde des Angeklagten dies benuzt, die gefundenen Gegenstände an den Ort, wo sie gefunden wurden, hingelegt, und so auch absichtlich oder zufällig den Zahlungsbefehl mit in den Beutel hineingesteckt haben. Der Beweis, den man aus dem Beutelzeuge ziehen wollte, hat sich nicht ermittelt. Der Umgang mit Berg kann Nichts gegen die Angeklagten beweisen; Christ. Freischlader war ein Wirth, und bei ihm mag dieser Berg wohl

gewesen sein, ohne daß ein näheres Verhältniß zwischen ihnen bestanden haben muß.

Torley hat blos ausgesagt, seine Tochter habe ihm erzählt; sie habe gesehen, daß die Frau Freisch. Etwas in die Mistpfüze hineingeworfen. Die Tochter sagt nun, daß diese etwas hinein geworfen, was, weiß aber keiner.

Die Instrumente, welche die Angeklagten bestellt haben sollen, sind ebenfalls nicht beweisend. Die beiden Stangen wurden von dem Sohne des Angeklagten Christ. Freischlader rundgefeilt, und zu Strickstöcken benuzt. Nicht die entfernteste Vermuthung ist dafür, wenn man diese, als zu den vorliegenden Stempeln benuzt, aufführen will. Der vorliegende Ambos s o l l bestellt, aber nicht abgeholt worden sein; — wer bürgt dafür, daß er nach des Angeklagten Angabe ist, daß diese ihn nicht ganz anders bestellt haben, wenn man das Bestellen eines Amboses zugeben will? — Der bestellte eiserne Band und das viereckige Eisen liegen nicht vor, und die Explikation der Bauern ist höchst schwankend, so daß man hierauf keinen Schluß bauen kann. Die bei dem Angeklagten gesehenen Tiegel erklären sich durch den Umstand, daß er einmal zin-

nerne Löffel gegossen hat; so wie die gesehenen Kupferplättchen zu Klarinettenklappen gebraucht wurden.

Das Ausgeben des falschen Geldes ist eben so wenig bewiesen. Es liegt kein ausgegebenes falsches Geld vor, und die Zeugen sagen nur, sie glauben, es sei falsch gewesen; und Einer sogar sagt dies von einem Thaler, den er nichts desto weniger ohne Umstände wieder ausgegeben hat. Wie kann aber auch ein Ackersmann, der vielleicht im Jahre oft nur 10 bis 20 Thlr. sieht, mit Bestimmtheit sagen: dieser Thaler ist falsch, welches selbst der Geübtere erst nach angestellter Probe kann. Dann spricht gegen das Ausgeben die Aussage des Defensionalzeugen Röttger, dem die Angeklagten mehrere Jahre terminliche Zahlungen gemacht haben, und der nie falsches Geld von ihnen empfing. Warum soll grade dieser ausgenommen worden sein? — Der Vertheidiger glaubte, daß hiernach sich der Thatbestand als nicht erwiesen darstelle, und trug daher auf Freisprechung an.

Vertheidigung des Ch. Freischlader.

Nach einer allgemeinen Einleitung über den Begriff der Münze, und über die Moti-

ve, warum das Münzverbrechen so hoch bestraft werde, sagte der Vertheidiger in Bezug auf das Factum Folgendes:

Der in der Mistpfüze gefundene Beutel wurde nicht gleich versiegelt, und man muß also bei den Schlüssen aus den in diesem gefundenen Sachen höchst vorsichtig sein.

Die Hausuntersuchung bei Christ. Freischlader hat Nichts gegen diesen herausgestellt. Wie unhaltbar der aus einem mit Buchstaben bezeichneten Blechplättchen gezogene Schluß ist, zeigt uns die Aussage des Herrn Münzmeisters Nölle. Die vorgefundenen Sachen selbst rühren von dem Sohne des Angeklagten her, der Blechschläger ist. Das Klopfen im Hause wird ebenfalls durch dieses Handwerk des Sohnes hinlänglich ins Klare gesezt. Doch kann dieses ja auch durch andere häusliche Geschäfte veranlaßt sein; und also keinesfalls gegen ihn beweisend betrachtet werden.

Nur zwei Zeugen sprechen wegen Ausgebens von falschem Gelde gegen Ch. Freischlader, und diese nur von Kronenthaler, die, wie sie g l a u b e n, falsch gewesen. Nichts positives ist hierdurch erwiesen. Der Zeuge Röttger entkräftet Alles, was in Bezug auf

Geldausgeben, zu beweisen gesucht worden ist. — Die Zeugin Abshoff widerspricht dem ungewöhnlichen Klopfen und hat Nichts während ihres $\frac{3}{4}$ jährigen Aufenthaltes bei Christ. Freischlader von Falschmünzen verspürt.

Nach Beendigung der Vertheidigung wurde auf den Antrag des öffentlichen Ministeriums der Zeuge Torley vorgerufen, und er hielt, gegen die Angabe des Vertheidigers von Pet. Wilh. Freischlader wahr, daß er gesehen habe, wie die Ehefrau Freischlader Etwas in die Mistpfüze geworfen, und dieses niedergedrückt habe.

Erwiderung des öffentlichen Ministeriums.

Gegen den Vortrag des Vertheidigers von Pet. Wilhelm Freischlader bemerkte das öffentliche Ministerium, daß es nicht nothwendig sei, daß die Instrumente als corpora dilicti vorliegen müßten, und führte als ein Beispiel an, den Mörder, der überwiesen des Mords, wo aber das Mordinstrument nicht beizuschaffen ꝛc. — Es treten zwar

nur fünf Zeugen gegen Pet. Wilh. Freischlader auf, die falsches Geld empfangen haben, aber wie Mancher ist nicht vielleicht, ohne daß er nachher wußte, von wem er das Geld empfangen, von den Angeklagten betrogen worden. Daß diese Münzen nicht vorgelegen, entkräftet den gestellten Beweis nicht; die Zeugen haben die vorliegenden als höchst ähnlich erkannt, und meist die Merkmale dieser Ähnlichkeit angegeben.

Gegen die Vertheidigung des Ch. Freischlader wurde erwidert, daß die Verbindung zwischen den beiden Brüdern, so wie mit Berg hinlänglich ermittelt, und ebenso, daß sie die Instrumente gewöhnlich zusammen bestellt haben.

Erwidrung der Vertheidiger.

Hiergegen erwiderten die Vertheitiger, und zwar der des Angeklagten Pet. Wilh. Freischlader, daß wohl bei einem erwiesenen Morde das Instrument nicht mehr nöthig sei, daß aber in einem Falle, wo man aus dem Instrumente auf das Factum schließen wolle,

dieses vorliegen müsse, und nicht blos durch Zeugen, die sich auf eine höchst unvollständige Weise ausgedrückt haben, beschrieben worden sein dürfe. Der Ambos, der als Münzinstrument angegeben, ist nicht abgeholt, und somit auch nicht gebraucht worden.

Die fünf Zeugen, bei welchen das Geld ausgegeben, sprechen blos von Glauben.

Der Vertheidiger des Chr. Freischlader bemerkte hierzu noch, daß sich gegen den Angeklagten in Bezug auf das Ausgeben falscher Münzen nur zwei Kronenthaler ermittelt haben, von welchen man aber nur glaube, daß sie falsch seien, ohne dies positiv angeben zu können.

(Das öffentliche Ministerium trug nun darauf an, daß in der Frage bemerkt werden möchte, daß das Verbrechen auf der rechten Rheinseite begangen, indem hier die Strafe anders, als auf der linken Rheinseite bestimmt sei.)

Hierauf wurden die Verhandlungen von dem Präsidenten des Assisenhofes für geschlossen erklärt. —

Resüme und Fragen.

Nachdem der Präsident des Assisenhofes den Geschwornen nochmals auf das Klarste das gegen die Angeklagte Ermittelte, so wie das für dieselben Vorgebrachte, wiederholt hatte, stellte er denselben folgende Fragen:

1) „Ist der gegenwärtige Angeklagte Peter Wilhelm Freischlader schuldig im Laufe der lezten verflossenen fünf Jahren auf der rechten Rheinseite im preußischen Staate gesezlichen Cours habende, Thaler und Silbergroschen nachgemacht zu haben?“

2) „Ist der gegenwärtige Angeklagte Peter Wilhelm Freischlader schuldig, nachgemachte, im preußischen Staate gesezlichen Cours habende, Thaler und Silbergroschen, wissend, daß sie falsch, in Umlauf gesezt zu haben?“

3) „Ist der gegenwärtige Angeklagte Peter Wilhelm Freischlader schuldig, nachgemachte brab. Kronenthaler, wissend, daß sie falsch, im preußischen Staate in Umlauf gesezt zu haben?“

Dieselbe Fragen wurden in Bezug auf Christian Freischlader gestellt.

Urtheil der Geschwornen.

Die beiden ersten Fragen wurden bei beiden Angeklagten von den Geschwornen mit: „Ja, er ist schuldig!" beantwortet. Die lezte Frage dagegen verneint. —

Urtheil des Assisenhofes.

Der Assisenhof verurtheilte sie dann zur Ausstellung am Pranger, zum Brandmark und zu lebenslänglicher Zwangsarbeit.

Darstellung der Verhandlungen vor dem Assisenhofe zu Köln vom 14. und 15. August 1829 über den Taubstummen, Johann Schmitt, Schustergeselle von Kreuznach, beschuldigt, seinen Meister, Anton Führer, Schuster zu Bonn, am 24. Dezember 1828, freiwillig getödtet zu haben.*

Die gegenwärtigen Verhandlungen zeigen uns einen Menschen vor seinen Richtern, der sich an dem Orte, wo sonst nur Verbrecher zu stehen pflegen, die der Auswurf der bürgerlichen Gesellschaft sind, das Mitleiden und die Liebe seiner Richter und seiner Mitbürger erworben hat.

Tief rührend war der Eindruck, welchen der Angeklagte, der von Jugend auf

* Theilweise abgedruckt in dem Blatte: „Der kölnische Correspondent. 1829.

taubstumm gewesen, schon beim ersten Anblicke hervorbrachte. — Vor seinen Richtern, die über Leben und Tod sprechen sollten, stand er ruhig und gesezt, mit klarem Blicke bald diese, bald die sehr zahlreich versammelte Volksmenge betrachtend; ohne sich vielleicht klar bewußt zu sein, was dies Alles bedeuten solle. Nur das Gerippe der Verhandlungen konnte ihm durch den Lehrer der höhern Bürgerschule zu Köln, Herrn Gronewald, der sich dem Unterricht der Taubstummen widmet, vermittels der Zeichensprache, mitgetheilt werden; und wer bürgt dafür, daß, selbst durch Hülfe dieses sehr gewandten Interpreten, er sich grade den richtigen Begriff von dem, was um ihn vorging, — von dem, was sein Höchstes, sein Leben, so nahe berührte, — machte!

Mit jedem Augenblicke wurde diese rege Theilnahme gesteigert; indem der Angeklagte sich beinahe bei jeder neuen Zeugenaussage von einer schönern Seite zeigte. Sein herrliches kindliches Gemüth lag klar aufgedeckt. Seine Lehrer, seine Gespielen, seine frühern Meister, Alle konnten nur Gutes von ihm sagen. — Ein einziger Fehler ergab sich aus ihrer Aussage, doch ein Fehler, der ihn nur in einem schönern Lichte zeigte,

der ihn nur noch höher in der Liebe aller Anwesenden stellte — ein Fehler, der ihm wahrlich vor einem andern Richterstuhle einstens nicht zu seinen geringsten Vorzügen angerechnet werden wird; — dieser sein einziger Fehler war, daß er nicht sehen konnte, wie Jemanden Unrecht geschehe, ohne in Zorn zu gerathen, ohne die Partei des Beleidigten zu nehmen, ohne sich, zwar unberufen, in den Streit zu mischen; — doch selbst hierbei wußte kein Zeuge, daß es zu Thätlichkeit gekommen wäre.

Mit einem so herrlichen Gemüthe begabt, hatte den Angeklagten die Natur auf der andern Seite so sehr vernachläßigt. Taubstumm, war er abgeschlossen von der menschlichen Gesellschaft, abgeschlossen von jedem höhern übersinnlichen Eindrucke; denn was nicht im Bilde klar werden konnte, war ihm unzugänglich.

Und dieser von der einen Seite durch die Natur so reich begabte, und von der andern Seite so sehr vernachläßigte Mensch stand vor seinen Richtern eines freiwilligen Todschlags beschuldigt. Er selbst leugnet die That nicht, und man sollte glauben, da er selbst ein solches Verbrechen eingesteht, müßte die von

ihm vorgefaßte Meinung herabgestimmt worden sein. Doch betrachtet man die Umstände, unter welchen die That vollbracht, und den Menschen, an welchem sie begangen; so erklärt es sich, wie grade das Entgegengesezte erfolgte. Sein Meister, der Ermordete, war ein höchst streitsüchtiger Mann, von welchem der Angeklagte wußte, daß er seinen eigenen Sohn und erst vor kurzem Einen seiner Gesellen mit Messerstichen verwundet hatte. Mit diesem gefürchteten Menschen geräth er wegen einer gefertigten Arbeit in Zank; der Streit wird bald lebhafter, der Meister gebehrdet sich auf eine erschreckende Weise, und jezt dreht der Angeklagte sich von ihm ab. In diesem Augenblicke faßt ihn jener an, vielleicht nur um ihm Etwas verständlich zu machen, aber dieser, der in des Meisters Hand ein Messer gesehen zu haben glaubt, versieht sich von ihm nur des Schlimmsten; er glaubt sich von ihm angegriffen, er sieht im Geiste die beiden Verwundeten, wendet sich um, und — die That ist vollbracht, ohne daß er (wie er selbst sagt) weiß, wie es zugegangen.

Die rege innige Theilnahme zeigte sich in dem Augenblicke, wo sein Urtheil gesprochen wurde, auf eine ergreifende Weise. Keinen

Athemzug hörte man in dem gedrängt vollen Saale, während des Verlesens der den Geschwornen vorgelegten Fragen und ihrer darauf gegebenen Antworten; aber kaum waren diese ausgesprochen, so that sich die Freude bei Jedem auf seine individuelle Weise kund.

Johann Schmitt, 23 Jahre alt, gebürtig zu Kreuznach, wohnhaft in Bonn, war beschuldigt am 23. Dezember 1828 seinen Meister, Anton Führer, Schuster in Bonn, durch einen Messerstich freiwillig getödtet zu haben.

Nachdem der Lehrer, Herr Gronewald, der zu diesem Zwecke den Angeklagten seit mehrern Monaten besucht hatte, als Interpret vereidet, und der Mahler, Herr Weber, für den Fall, daß bildliche Darstellung nöthig werden sollte, diesem beigesellt war; wurde das Urtheil der Rathskammer u. das des Anklagesenats verlesen. — Das Urtheil der Rathskammer war vom 28. Januar, das des Anklagesenats vom 17. Februar 1829, der Anklageackt vom 27. März desselben Jahres.

Auszug aus dem Anklageackt.

Der jezige Angeklagte war von Jugend auf taubstumm, lernte das Schusterhandwerk, trat nach dem Tode seiner Eltern die gewöhnliche Wanderschaft an, und kam, nachdem er in Mainz und Andernach bei mehreren Meistern gestanden hatte, zu Anfang des Monats Dezembr. 1829 nach Bonn, wo er bei Anton Führer, einem, nach den Attesten der Ortsbehörde, rohen und gewaltthätigen Manne, als Geselle in Dienste trat. Der Angeklagte bewährte sich im Dienste dieses Meisters im Allgemeinen, sowie er sich früher betragen hatte, als untadelhaft und von der vorzüglichsten Herzensgüte.

Am 24. Dezembr. 1828 waren der Angeklagte und sein Mitgeselle, Gutzeit, um 4 Uhr aufgestanden, und an ihre Arbeit gegangen; um 6 Uhr fand sich auch der Meist. ein. Dieser machte den Angeklagten aufmerksam, daß er die Näthe an einem Paar angeschuhter Stiefeln etwas zu dick gemacht habe. Der Angeklagte bemerkte, daß seine Arbeit besser, als die frühere sei, wobei es der Meister bewendet sein ließ. Bald nach dem Frühstücke kam der Bruder des Angeklagten, welcher Ulan

in Bonn ist, in die Werkstatt, und hier bemerkte er gleich, daß sein Bruder verdrießlich aussehe, welcher aber auf die Frage; was ihm fehle, nur erwiederte: es sei kalt. Beide Brüder gingen nun in eine Nebenstube, wo der Ulane den Angeklagten wegen einer Bemerkung in dessen Wanderbüchelchen, daß der Meister die Gesellen schlage statt zu zahlen, fragte: ob dieser Meister der Führer sei; welches der Angeklagte bejahte, und worauf ihm sein Bruder sagte; er würde ihm bei der Obrigkeit helfen, wenn es nöthig werden sollte. Johann Schmitt sezte sich, nachdem jener sich entfernt, wieder zur Arbeit, und bald merkte der Meister, daß er einfaches Garn genommen, wo er doppeltes für nöthig hielt. Der Angeklagte bedeutete hierauf, daß er nicht diese Meinung theile, und daß er schon bessere Arbeit gemacht habe; worauf der Meister schwieg. Nach einiger Zeit aber bemerkte der Angeklagte wieder, daß seine Arbeit besser sei, als die alte an den Stiefeln. Der Meister nahm jezt ein Schusterwerkzeug, krazte die Näthe auf, und zeigte sie dem Angeklagten, dieser aber blieb bei seiner Behauptung, daß in Mainz besser als in Bonn gearbeitet werde. Der Meister zeigte nun auf seinen Stiefel, und bedeutete dem Angeklagten, wenn er so arbeite, wolle er zufrieden sein.

Der Angeklagte behauptete nochmals, daß in Mainz besser als in Bonn gearbeitet werde. Jezt sezte der Meister den Fuß auf den Werktisch, und schlug auf den Stiefel; um jenen auf die Güte seiner eignen Arbeit aufmerksam zu machen. In diesem Augenblicke ergriff der Angeklagte ein Schustermesser, und verwundete damit in Gegenwart der Ehefrau Führer und des Zeugen Gutzeit den Meister, der mit dem Ausrufe: „Jesus, Maria, Joseph! Der Kerl will mich erstechen!" zurück taumelte, die Treppe hinunterlief, und im Hause hinfiel; von wo er in den Hof gebracht wurde, und sogleich verschied. Der Angeklagte leugnet die That nicht. — Als er später zur Leiche geführt wurde, bezeigte er nicht nur keine Reue, sondern schien zu glauben, grade nicht zu viel gethan zu haben. Die Beschwerden des Angeklagten gegen den Meister waren; daß derselbe ein böser Mann gewesen sei, daß er Frau und Kinder mißhandelt, daß er die Gesellen, anstatt zu bezahlen, geschlagen, und daß er ihn vor der That so bei der Brust ergriffen habe, daß sein Hosenträger zerrissen. Es fand sich wirklich, daß sein Hosenträger zerrißen war. Der Zeuge Gutzeit hat nicht bemerkt, daß ihn der Meister bei der Brust gefaßt;

weil er im Augenblick der That vor sich hinauf seine Arbeit gesehn habe. Der Ermordete war nach amtlichen Attesten ein unfriedfertiger, streitsüchtiger Mann, der noch im vorigen März Einen seiner Gesellen mit einem Messer verwundet hatte, und der viermal wegen begangener Thätlichkeiten vor Gericht gestanden, und verurtheilt worden war. Da der Angeklagte dagegen als Taubstummer keinen geregelten Unterricht genoßen, und aller geistigen Mittheilbarkeit beraubt war, so war es nöthig zu erforschen, ob ihm nach seiner intellectuellen Ausbildung das Verbrechen zugerechnet werden könne; daher wurden seine Verwandten, Lehrer und Jugendfreunde verhört, deren Aussagen aber nicht mit dem ärztlichen Gutachten übereinstimmen. Es wird bekundet, daß der Angeklagte von glücklichen Anlagen ist, und hiermit ein vorzügliches Gedächtniß verbindet; die Schulkenntnisse desselben sind dagegen dürftig, so daß er nur einige Hauptwörter schreiben und geschrieben verstehen kann; wogegen ihm Gedrucktes unverständlich ist. — Der Angeklagte hat nie einen künstlichen, für Taubstummen bestimmten Unterricht genossen, und daher folgert der zugezogne Arzt, daß

demselben die That nicht zugerechnet werden könne. Den Grund dieser Behauptung hat derselbe in einem ausführlichen Gutachten entwickelt; in welchem er als Schluß jedem nicht auf eine künstliche Weise unterrichteten Taubstummen alle höhern Begriffe von Recht und Unrecht abspricht. Hiergegen spricht die Meinung aller Verwandten und Bekannten, die einstimmig sagen; daß derselbe über Tugend und Laster, Gut nnd Böse in's Klare gekommen sei; daß er die Überzeugung von einer Belohnung und Bestrafung, so wie von einer Fortdauer nach diesem Leben gehabt habe; und daß ihm die Grundwahrheiten der natürlichen und offenbarten Religion nicht fremd geblieben seien. Thatsachen scheinen diese Behauptung zu beståttigen. Die Leiche eines vom Blitz Erschlagenen war das Mittel, denselben auf das Dasein eines höhern Wesens aufmerksam zu machen, indem man ihm vorstellte, daß dieser Bliz und dessen Wirkung von Gott komme. Mittels Vorzeigen von Kupferstichen ist er zur Erkenntniß der Haupttheile der positiven Religion gekommen; er kannte die Hauptbegebenheiten des alten und neuen Testamentes, doch hat er nie die jezigen Juden von denen, welche Christus kreuzigten, unterscheiden kön-

nen, obgleich man sich viele Mühe gegeben, ihn hierüber ins Klare zu bringen. — Einer seiner Jugendfreunde sagt, daß ihm Schmitt, als er ihm gesagt, er wolle sich ums Leben bringen, bedeutet, er würde dafür ewig von Gott gestraft werden. — Beim Tode seiner Eltern gab er zu erkennen, daß dieselbe wohl im Himmel sein würden. —

Schließlich war die dem Führer beigebrachte Wunde nach dem ärztlichen Fundberichte absolut tödtlich.

Johann Schmitt wurde daher angeklagt, seinen Meister Anton Führer freiwillig ermordet zu haben.

Nach Verlesung des Anklageackts wurde derselbe durch den Interpreten dem Angeklagten so viel als möglich mitgetheilt.

Nähere Darstellung der Anklage.

Seitens des öffentlichen Ministeriums wurde gezeigt; wie die That durch Zeugen, so wie durch das Eingeständniß des Angeklagten selbst ermittelt sei; wie die dem Ermor-

deten beigebrachte Wunde absolut tödtlich gewesen; und zulezt wie der Angeklagte für zurechnungsfähig zu erachten, indem er, nach der Aussage seiner Geschwister, seiner Lehrer und seiner Gespielen, Begriffe von Gott und Unsterblichkeit, und selbst von der positiven Religion; sodann von Recht und Unrecht und einer zeitigen und ewigen Strafe gehabt habe.

Aussage des Angeklagten.

Aus den hierauf zur Ermittelung der nähern Umstände, welche bei der That obgewaltet, an den Angeklagten gestellten Fragen ergab sich Folgendes:

Die That selbst gestand er, behauptete aber, daß der Meister ihn dazu veranlaßt habe; indem er ein Messer gesucht, und ihn dann mit gräßlich, drohenden Gebehrden an der Brust angefaßt habe; worauf er, ohne selbst zu wissen wie, mit dem Messer, welches er noch von früher in der Hand gehabt, um sich fahrend, diesen erstochen habe; indem er geglaubt, der Meister wolle ihn erstechen; ob aber der Meister in dem Augen-

blicke der That wirklich ein Messer in der Hand gehabt, daß könne er sich nicht genau besinnen. — Er habe sich nach der That anziehen wollen, denn weil der Meister gesagt, er werde zur Polizei gehn; habe er auch zur Polizei gehen wollen.

Auf die an ihn gestellten Fragen, über seine Begriffe von einem belohnenden und bestrafenden Gotte, sagte er, daß einmal Jemand vom Blize erschlagen worden, und daß man ihm bei dieser Gelegenheit gesagt, dies sei von Gott geschehen, und zwar, weil der Erschlagene eben gegessen habe; er glaube auch, daß Gott den hasse, der stehle und auch den, der Jemanden tödte. Von den zehn Gebothen habe er zwar früher gehört, aber er habe sich erst im Arresthause wieder auf einige Punkte besonnen.

So weit die eigene Aussage des Angeklagten, worauf zum Zeugenverhör geschritten wurde.

Zeugenverhör.

Das Zeugenverhör hatte drei in sich getrennte Momente zum Gegenstande, nemlich:

1. Das Factum und die dabei obwaltenden Umstände, dann

2. Das bisherige Betragen und den moralischen Charakter des Angeklagten und

3. Den geistigen Zustand desselben.

Das Factum selbst wird durch die Wittwe Führer, den Mitgesellen des Angeklagten, Gutzeit, und durch die Zeugen, Prior und Schumacher, ins Klare gestellt.

Die Wittwe Führer sagt aus: daß am Tage der That ihre beiden Gesellen schon um 4 Uhr aufgestanden und an die Arbeit gegangen seien. Ihr Mann sei um 6 Uhr aufgestanden. Dieser habe nun die Arbeit nachgesehen, und die Näthe eines Stiefels, welchen der Angeklagte in Arbeit gehabt, zu dick gefunden; er habe dies dem Angeklagten bemerkt, der sich aber hierbei ruhig verhalten. Nach dem Kaffe kam der Bruder des Angeklagten, Ulan in Bonn, welcher sogleich bemerkt, daß jener verdrießlich aussehe. Um die Ursache dieser Verdrießlichkeit befragt, bedeutete derselbe blos: er sei kalt. Dann seien Beide in die Küche gegangen, und hätten durch Zeichen miteinander gesprochen, die sie aber nicht verstanden habe.

(Der Angeklagte sagte auf Befragen, daß ihm hier sein Bruder gesagt; sein Meister sei ein Trunkenbold, und bezahle nicht; er wolle ihn zu einem andern Meister bringen, und ihm, wenn es nöthig, durch die Polizei zu seinem Gelde verhelfen.)

Die Zeugin sagte nun weiter aus; daß ihr Mann nach dem Frühstücke ausgegangen und nach einer Stunde wieder zurückgekommen sei. Jezt nahm Führer einen Schuh, an welchem der Angeklagte gearbeitet, und fand die Kappe mit einfachem Garn genäht; er schnitt diese Näthe wieder auf, und der Angeklagte mußte sie von Neuem mit doppeltem Garn machen. Nachdem diese Arbeit fertig war, bedeutete er dem Meister, daß in Mainz und Kreuznach besser gearbeitet würde als in Bonn. Der Meister habe hierzu geschwiegen, als aber der Angeklagte nach einiger Zeit wieder die Mainzer-Arbeit auf Kosten der Bonner gelobt, stellte der Meister den Fuß auf den Tisch, schlug auf seinen Stiefel, und bedeutete dem Angeklagten; daß, wenn er solche Arbeit mache, er mit ihm zufrieden sein wolle; darauf nahm dieser ein Messer und verwundete damit den Meister. Dieser taumelte dann mit dem Ausruf: „Jesus, Maria, Joseph! er will mich erstechen“

zurück, lief durch die Küche hinunter, und fiel im Hause zusammen. Die Zeugin und der Geselle Gutzeit haben den Angeklagten zu besänftigen gesucht, und erst nachdem sie ihn beruhigt, habe er das Messer weggelegt. Der Meister hat nach ihrer Aussage den Angeklagten nicht angegriffen, auch hat er kein Messer, sondern eine Schusterahle (Sühle) in der Hand gehabt. Die Zeugin mußte gestehen, daß der Ermordete oft betrunken war, aber sie verneinte, daß er Heute betrunken gewesen, da er selbst ein Glas Schnaps, welches sie für ihn hingestellt, nicht berührt gehabt habe.

(In Bezug auf die Aussage dieser Zeugin ist noch zu bemerken, daß auf einer kurz nach der That auf gerichtliche Requisition verfertigten Handzeichnung der Standpunkt der bei dem Morde zugegen gewesenen Personen ang:geb n:war, und die Witwe Führer mit dem Rücken der Handlung zugewendet stand.)

Die Aussage der Wittwe Führer wird im Allgemeinen von dem Zeugen Gutzeit, damals Mitgeselle des Angeklagten, bestättigt. Er sagt aber zugleich, daß er grade im Augenblick der That auf seine Arbeit gesehen habe.

Der Polizeidiener Prior und der Zeuge Schumacher hörten auf der Straße das Geschrei der Frau des Ermordeten, gingen ins Haus, und fanden den Führer an der Erde liegend; sie trugen ihn in den Hof, wo er noch einigemal zuckte, und dann unter ihren Händen starb. Beide Zeugen gingen nun hinauf, und fanden den Angeklagten auf der Werkstatt im Anziehen begriffen; der Polizeidiener bedeutete ihm, daß er mitgehen müsse, was er auch ohne Widerrede that. Als sie an dem Ermordeten vorbeikamen, wurde er leichenblaß.

Durch den ärztlichen Fundbericht und das Gutachten des Kreisphysikus Dr. Felten wurde bekundet, daß die dem Führer beigebrachte Wunde auf der linken Brustseite oberhalb der Brustwarze hineingedrungen, und durch beide Herzkammern gegangen sei; so daß dieselbe absolut tödtlich; — und daß sie die einzige Ursache des Todes von Führer gewesen sei.

Nach der Angabe des Angeklagten soll der Ermordete betrunken zurückgekommen sein, was er gerochen haben will. Der Zank über die Arbeit habe wieder begonnen;

Führer habe seinen Fuß auf den Tisch gesezt, und darauf geschlagen; ihm aber, die Hand weggeschlagen, überhaupt sich fürchterlich gebehrdet. Der Ermordete habe ein Messer in der Hand gehabt, und sei um den Angeklagten herumgegangen; er habe befürchtet, der Führer würde ihn mit dem Messer stechen. Jezt habe ihn Führer bei der Brust gegriffen, und er habe ohne genau zu wissen, wie er dazu gekommen, zugestoßen.

Der Ermordete sei ein sehr böser Mann gewesen; er habe seine Frau und seine Kinder oft mißhandelt, und habe einmal in seiner Gegenwart nach seinem Sohne mit der Zange geworfen; der Sohn sei aber zurückgesprungen, habe beim zurückspringen ihn (den Angeklagten) umgeworfen und sei selbst mitgefallen; derselbe habe früher schon einen Gesellen, und selbst einmal seinen Sohn mit einem Messer gestochen.

Der Charakter des Ermordeten wurde durch mehrere Zeugen und durch ein amtliches Attest des Polizeicommissar von Bonn aufgeklärt.

Der Zeuge Prior Polizeidiener bezeugt;

daß Führer oft betrunken, und dann stets Excessen in den Wirthshäusern angefangen habe; weil er äußerst streitsüchtig gewesen.

Der Zeuge Wagner, bei welchem der Ermordete als Miethsmann wohnte, sagt: Die Frau des Führer kam am Tage des Mords an mein Zimmer, und rief um Hülfe; ich ging aber nicht hinaus, weil ich dachte, sie hätte wieder Streit mit ihrem Manne, und weil ich mich vor diesem zu sehr fürchtete. Der Führer mißhandelte Frau und Kinder, oft so, daß sie zum Hause hinaus mußten. Seinen ältern Sohn hat er einmal mit einem Messer verwundet, und ebenso einen Gesellen. Ich fürchtete mich so vor ihm, daß ich Abends kaum wagte, auszugehen, und überhaupt stille aus und einging, um nur nicht von ihm bemerkt zu werden. Er war den ganzen Tag besoffen, und besonders kam er, wenn er schon früh ausgegangen, nie unbetrunken wieder nach Hause. Ich habe selbst oft Streit mit ihm gehabt, und zwar gewöhnlich wenn ich das Miethgeld gefordert; der Ermordete hat mir einmal gedroht, er wolle mich erstechen. Der Zeuge konnte sich nicht enthalten seine Freude über den Tod des Führer mit

den Worten: „Es ist gut, daß der Kerl aus dem Wege ist," auszudrücken.

Das amtliche Attest bekundet, daß Führer ein zank- und streitsüchtiger Mensch gewesen; daß man nicht mit ihm umgehen konnte, ohne beleidigt zu werden; daß er Eltern, Geschwister, Frau und Kinder mißhandelt habe. Vier Polizeivergehen waren zur Untersuchung gegen ihn gekommen, und er wegen aller vier bestraft worden. Unter Diesen war eine Mißhandlung seines Gesellen mit Messerstichen, eine Mißhandlung des Polizeidieners, und eine Mißhandlung in der Kirche am Beichtstuhle.

Der zweite Hauptpunkt des Zeugenverhörs betraf das bisherige Betragen und den moralischen Charakter des Angeklagten. Sein 87 jähriger Lehrer, Dietzmann, bekundet, daß Johann Schmitt sich stets als ein sehr braves Kind betragen, und daß er ihn nie zornig gesehen. Dasselbe bezeugt sein Zeichenlehrer, Macher, und ebenso spricht sich über sein früheres Betragen der Zeuge, Schmitt, Vormund des Angeklagten, aus. Die Zeugen, Schimp, Vater und Sohn, Lezterer sein Spielkamerad, bezeugen, daß er stets friedliebend, brav und freundlich gewesen.

Lezterer sagt noch, daß er ihn nie zornig gesehen, als nur wenn Andern unrecht geschehen sei, daß es aber auch hier nie zu Thätlichkeiten gekommen. Die Zeugen Moriz, Heidelberger, Kuhnte, bei und mit welchen er gearbeitet, bezeugen, daß er stets friedliebend, und brav gewesen sei. Die Zeugin Wittwe Brauch, bezeugt, er habe sich so gut aufgeführt, und so gut gearbeitet, daß sie ihn bei dem Absterben ihres Mannes gewiß zum Meistergesellen angenommen haben würde, wenn er nicht taubstumm gewesen. Der Zeuge Seher bei dem er ebenfalls gearbeitet, bezeugt, daß er sich derjenigen, welchen er wohlwolle, und denen Unrecht geschehe, leicht annehme, doch wisse er nicht, daß dieses Einmischen je zu Thätlichkeiten geführt. Der Zeuge Frings bekundet dasselbe über sein Betragen, und sezt hinzu; daß er die Kinder sehr geliebt, und ebenso von ihnen geliebt worden sei, und daß er mit ihnen, wie ein Kind gespielt habe. Der Herr Pastor Stanger bestättigt dies Betragen des Angeklagten.

Der, Kraft der discretionairen Gewalt des Präsidenten des Assisenhofes, noch während der Sizung vorgeladene Director des

Arresthauses, Herr Burghardt, bezeugte ebenfalls, daß der Angeklagte sich während seines Aufenthaltes im Arresthause stets friedfertig, fleißig und überhaupt musterhaft betragen, so daß nicht die geringste Beschwerde gegen ihn hätte geführt werden können.

So stellte sich aus den Zeugenaussagen das zeitherige Betragen des Angeklagten und der Charakter desselben heraus.

Über den dritten Punkt, den geistigen Zustand des Angeklagten, wurden sowohl seine Lehrer, seine Mitschüler und Gespielen, als auch der zugezogene Arzt, sowie der Taubstummen Lehrer Gronewald vernommen.

Sein erster Lehrer, Heinrich Dietzmann, sagt, daß der Angeklagte Alles nachgemacht, was er gesehen, daß es die andern Kinder gethan. So habe er Buchstaben und Wörter nachmalen gelernt, aber nie eigne Gedanken schreiben. Er glaube auch, daß ihm eine Idee von Gott nicht fremd gewesen, denn der Angeklagte habe oft, dies anzudeuten, gegen Himmel gezeigt; ob er aber die zehn Gebothe gekannt, wisse er nicht. Er habe im Allgemeinen Gutes von Bösem

unterschieden; denn er habe den Kindern, welche sich nicht gut betragen, gedroht. Übereinstimmend ist in der Hauptsache die Aussage seines Zeichenlehrers, Macher.

Der Zeuge Andreas Schump, Spielkamerad des Angeklagten, glaubt, daß dieser einen Begriff von einem belohnenden und bestrafenden Gotte, sowie von der Ewigkeit gehabt habe; denn der Angeklagte habe ihm einmal, als er ihm zu verstehen gegeben, er wolle sich selbst das Leben nehmen, bedeutet: er solle dies nicht thun, sonst würde er ewig bestraft werden.

Der Angeklagte hierüber befragt, gab zu verstehen, er habe ihm angedeutet, der Teufel würde ihn bekommen.

Auf Antrag des Vertheidigers wurde der Angeklagte befragt, was er unter dem Teufel verstehe?

Seine Antwort war: er habe ihn noch nicht gesehen, sondern er stehe blos in einem Buche gemalt, aus welchem er ihn als einen häßlichen Mann mit Hörnern kenne.

Der Herr Oberpastor, Stanger, von

Kreuznach sagt, daß der Angeklagte Geschriebenes sehr schön habe nachmalen, daß er aber weder Geschriebenes (außer einzelnen Wörtern) noch Gedrucktes habe lesen können. Sodann bezeugt er, daß derselbe keine hinlängliche Begriffe von Religion gehabt; und er aus diesem Grunde, ihm den Zutritt zur Beichte und zum Abendmahle versagen zu müssen, geglaubt habe.

Das Gutachten des Herrn Kreispfisikus Dr. Felten, über das intellectuelle Sein des Angeklagten spricht

1. Im Allgemeinen von dem Standpunkte, worauf Taubstumme stehen, welche keinen systematischen Unterricht genossen haben, und

2. in concreto von dem Verhältniß der Bildungsstufe des Angeklagten zu dem Begriffe der Zurechnungsfähigkeit.

Es heißt hier im Auszuge:

Ad I. In der gerichtlichen Medizin werden Taubstumme, die keinen, besonders für solche eingerichteten, Unterricht genossen haben, den Blödsinnigen gleich gestellt; doch bei der

Schärfe der Auffassung eines Taubstummen, und insbesondere des Johann Schmitt, ist diese Zusammenstellung nicht ganz richtig. Allein durch den Mangel an Gehör und Sprache, und somit an Unterricht, hat sich ihre Aufmerksamkeit auf einen engern Kreis ziehen müssen.

Die Gründe hierzu sind aus der Bildungsgeschichte des hörenden und sprechenden Menschen genommen. Der Sinn des Gehörs bildet den Menschen sowohl geistig als physisch. Die Stimme der Mutter spricht das Kind freundlich an, und stimmt seine Nerven wohlthätig, und diese Stimmung in fortschreitender Entwickelung, wandelt durch die Sprache selbst, wirkt zurück auf die Bildunz des Gemüthes.

Der Gesang beschwichtigt das unruhige Kind, und die Musik weckt die bessern Neigungen des Menschen, und drängt die bösen zurück.

Allein der Sinn des Gehörs bildet vielmehr noch, als das Gemüth, den Verstand des Menschen. Jeder Gegenstand wird dem Kinde hundertmal wörtlich bezeichnet; es lernt durch die Sprache Recht von Unrecht,

Gutes von Bösem unterscheiden; Erzählungen, Ermahnungen und Beispiele erziehen das Kind zu einem vernünftigen Wesen. Alles dieses führt zu dem Schlusse, daß das Gehör für Unterricht und Bildung vom höchsten Werthe, und nicht durch gewöhnliche Mittel zu ersezen ist.

Auf diese Weise lernt das Kind die Bedeutung einzelner Wörter, und ihre Zusammenstellung zu Säzen begreifen, und sich aus diesen höhere Begriffe abstrahiren; so bricht das Selbstbewußtsein des Menschen aus den dunkeln Tiefen des Gemühes hervor, und klärt das begrifflose, thierisch beschrenkte, Instinctleben auf.

Häusliche und Schulerziehung haben übereinstimmend zum Unterricht beigetragen.

In der Schule findet der Mensch seine Muttersprache in Wort und Schrift künstlich dargestellt. Gutes und Böses wird ihm klar, und somit die Gründe zu seinen Handlungen und Unterlassungen. Mit Achtung für die Geseze, mit Verehrung gegen Gott, tritt er in das bürgerliche Leben. Sittlichkeit und Religion haben sich in ihm entfaltet, und den Wirkungskreis seines freien

Willens geregelt. Im Gegensatze zu dieser Erziehungsmethode des hörenden Menschen steht die des nicht hörenden in ihrer ganzen Armuth vor uns. Jener, im geregelten Unterrichte gebildet, wird durch Vernunft zu seinen Handlungen bestimmt, dieser, in sich die Merkmale der Aussendinge aufsuchend, ohne Umtausch der Gedanken, hebt sich kaum über die Stufe des niedern Begehrungsvermögens. In der Sprache offenbart sich der Geist des Menschen, sie bildet den Verstand, und umgekehrt, der Verstand die Sprache; sie ist der Maaßstab der Culturstufe des Individuums, und der eines ganzen Volkes.

Hieraus erklärt sich die langsame späte Entwickelung einiger Geisteskräfte des Taubstummen, die immer bleibende Entfernung von der gewöhnlichen Vollendungsstufe, und so auch die Zusammenstellung des Taubstummen mit dem Blödsinnigen.

Alles Übersinnliche z. B. Anschauung, Möglichkeit, Ursache, Recht, Pflicht, Verbrechen, Weisheit, bleibt ihm fremd. Diese Begriffe sind es aber eben, die ihm den moralischen Zwang gegen jede gesezwidrige Handlung auflegen sollen, weil er durch sie

die Kenntniß des innern Grundes der Handlung und Unterlassung erlangen muß; von ihm sind also die eigentlichen Begriffe von Recht und Unrecht nicht zu fordern; und wenn er etwas Gesezwidriges thut, handelt er nicht im Sinne eines Menschen, der die That als gesezwidrig kannte, und ihre Folgen berechnen mußte, sondern er handelt in der durch Naturfehler begründeten Unwissenheit, und die Folgen derselben können ihm nicht zugerechnet werden.

Ad. II. Die Ansicht des Lehrers Dietzmann, daß Schmitt das Gute vom Bösen habe unterscheiden können, muß hiernach dahin berichtigt werden, daß Schmitt aus Furcht vor Strafe das Gute nachgeahmt, und das Böse gemieden habe. Die geringen Unterrichtsmittel können bei Schmitt nur eine höchst unvollkommene Menschenbildung zum Erfolg gehabt haben. Er kann nur einzelne Wörter schreiben, und hat den Zusammenhang der Schriftsprache nicht begriffen. Der Pastor Stanger versagte ihm, wegen Mangel an Religionsbegriffen, den Zutritt zur Beichte und zum Abendmahle. — In den Ackten finden wir den Schmitt in der Zurückgezogenheit im Gegensaze der Geselligkeit lebend, die Geselligkeit fordert Theilnahme und Mit-

theilung, sie stimmt das Gemüth zum Wohlgefallen an den Menschen, sie lehrt den Werth derselben kennen, und sie achten; während im Gegentheil die Zurückgezogenheit Zweifel an der Aufrichtigkeit des Menschen, Mißtrauen und Haß gegen dieselben hervorruft, und böse Neigungen und Eigenschaften bei den Taubstummen bewirkt, die nur Folge ihres Naturfehlers und nicht die der Verderbtheit ihres Charakters sind. Daher sind der Jähzorn, der schnell auflodernde Unwille, Rechthaberei und Wuth Merkmale die der Persönlichkeit des Schmitt zukommen. *

Aus diesen Gründen kann man die traurigen Folgen seines Streits mit Ant. Führer kein Verbrechen, sondern nur ein Unglück nennen; denn ohne Möglichkeit der Verständigung wird das versöhnende Wort des Gegners nicht vernommen. Der Taubstumme, ein auf sich selbst beschränkter Egoist, der das Recht als nur für ihn allein bestehend, das Unrecht als nur für ihn allein beleidigend kannte; dem Gefühle nach Richter in seiner eigenen Sache, unfähig seinen Zorn durch Worte

* Das Zeugenverhör in den öffentlichen Verhandlungen hat dies [besonders Jähzorn und Wuth] nicht bestättigt.

zu entladen, an heftige Bewegungen in der Gebehrdensprache schon gewohnt, vereinigt alle Eigenschaften in sich, zur hastigen unfreien Führung des Mordinstrumentes, und entbehrt aller jener, die ihn zurückhalten können.

Alles dieses begründet den Schluß, daß dem Schmitt die an Anton Führer begangene That nicht zugerechnet werden könne.

Der Kreisphisikus Herr Dr. Felten bestättigte dies am 1. März 1829 abgefaßte Gutachten auf seinen geleisteten Eid.

Der Vertheidiger des Angeklagten trug nun darauf an, daß der Interpret, Herr Gronewald, über den geistigen Zustand des Angeklagten Aufklärung geben dürfe; da er der einzige sei, der ihn ganz verstehe; und, da durch dessen 3 monatlichen Umgang der Angeklagte wohl in mancher Hinsicht sich vervollkommnet habe, er einzig den Unterschied zwischen dessen jeziger Ausbildung und der, als er ihn zuerst besucht, angeben könne.

Das öffentliche Ministerium sprach hiergegen, indem es den gesezlichen Bestimmungen zuwider sei; nach welchen der Interpret

nicht aus der Zahl der Zeugen oder Geschwornen rc. sein dürfe.

Der Hof erkannte die Verhörung des Herrn Gronewalt nach der dem Präsidenten des Assisenhofes gesezlich verliehenen Gewalt, alle möglichen Mittel zur Aufklärung der Wahrheit in Anwendung zu bringen.

Die Aussage des Taubstummenlehrers, Herrn Gronewalt, war, daß bei seiner ersten Zusammenkunft mit dem Angeklagten dieser auf einer sehr niedrigen Stufe geistiger Ausbildung gestanden; daß er aber, wie weit diesem sein Umgang genuzt, nicht genau angeben könne. Er führte als Belege seiner ersten Behauptung einige Beispiele von den Ansichten des Angeklagten an.

Der Angeklagte behauptet, der Erfinder der Dampfschiffe zu sein, und zwar erzählt er: sein Bruder habe ihm in Kreuznach oft erzählt, daß es auf dem Wasser große Häuser gäbe, die so schnell wie der Wind über dasselbe fortliefen. Als er aber später an den Rhein gekommen, habe er solche Häuser auf dem Wasser gesehen, aber diese seien, obgleich man 18 — 20 Pferde vorgespannt, noch lange nicht schnell wie der Wind gegan-

gen. Als er dies gesehen, habe er seinem Bruder bemerkt, daß man solche Räder an den Schiffen anbringen müßte, wie an der Kreutznacher Mühle seien, dann würden sie wohl so schnell wie der Wind gehen. Ein Jude, der dabei gestanden, habe sich dies aufgeschrieben, und müßte hiernach ein solches Schiff habe verfertigen lassen; denn er habe nach einiger Zeit ein solches gesehen, und dieses habe den Namen: Johann geführt, welches wohl gewesen, weil er es erfunden. Warum aber sein Zuname: Schmitt nicht dabei gestanden, wisse er nicht. Später habe er das Schiff mit diesem Namen nicht mehr gesehen, und er glaubt, man habe seinen Namen mit dem Namen: Friedrich Wilhelm verwechselt; vielleicht um ihm die Erfindung, da er taubstumm und ein Schuster sei, streitig zu machen.

Der Angeklagte glaubt, daß die kleinen Kinder, wenn sie stürben, in weißen Kleidern in den Himmel kämen, und dort mit Paradiesäpfeln Kegel spielten.

Gott stellt er sich als einen Mann mit einem langen Bart, Augen, Ohren und überhaupt einem ganzen Körper vor, der auf einem goldnen Wagen, mit Blizen umgeben,

size. Diese Blize schieße er, wie der Kanonier die Kanone, auf die Menschen ab; er sei aber so hoch, daß man ihn weder mit bloßen Augen noch durch ein Vergrößerungsglas sehen könne. Er habe Gott auf einem Bilde so gesehen, und daher wisse er, daß er so aussehe.

Die Seele stellt er sich als einen Hauch, als etwas Körperliches, vor, welches nach dem Tode aufwärts fliege, und Oben lebe. Er hat diese Ansicht nur lediglich auf die Authorität seines Bruders Georg angenommen, dem er eben so gut geglaubt haben würde, daß sie in einen Vogel übergehe, oder daß sie als Stern am Firmament lebe, wenn dieser ihm die Seele so vorgestellt habe. Er fragte mich, was ich glaube, und würde auf meine Authorität wahrscheinlich, wenn ich etwas Anders gesagt hätte, seines Bruders Ansicht haben fahren lassen.

Der Angeklagte glaubt, Gott schriebe Alles in ein großes Buch auf, und habe dazu Dinte und Feder; er meint ein solches Buch müßte schon bald voll geschrieben sein.

Gott lasse sich das Essen, glaubt er, von der Erde heraufholen. — Der Angeklagte hat von der Schöpfung keinen Begriff.

Überhaupt sind alle abstracten Begriffe demselben fremd. Selbst Taubstummen, die einen systematischen, eigens für sie eingerichteten, Unterricht genossen haben, ist es sehr schwer abstracte Begriffe beizubringen; und es dauert oft jahrelang, ehe sie bei der höchsten Anstrengung des Lehrers einen einzigen sich klar machen können. Die Unterhaltung mit andern schon höher gebildeten Taubstummen hilft hier gewöhnlich mehr, als alle angewandte Mühe des Lehrers.

Soweit die Aussage des Herrn Gronewalts; die den Schluß des Zeugenverhörs macht.

Rede des öffentlichen Ministeriums zur Rechtfertigung der Anklage, und der hierauf begründete Antrag.

Es fragt sich in der gegenwärtigen Sache: 1) Ist die Wunde des Anton Führer unbedingt tödtlich gewesen? sodann: 2) Ist die dem Anton Führer am 24ten December v. J. beigebrachte Wunde diesem von dem gegenwärtigen Angeklagten beigebracht worden? und: 3) War die Handlung des Angeklagten freiwillig, und ist sie demselben zuzurechnen?

Die erste Frage ist durch den Fundbericht und das Gutachten des Herrn Kreisphysikus gänzlich aufgeklärt. Die Wunde ging durch beide Herzkammern und war somit absolut tödtlich; es kann also hierüber kein Zweifel mehr obwalten. Die zweite Frage muß ebenfalls bejahet werden. Die Aussage der Zeugen, Witwe Führer und des Gesellen Gutzeit, stellen diesen Punkt ins Klare, und der Angeklagte selbst gesteht die That. Der Angeklagte behauptet zwar, daß ihm der Meister die Hand von der Arbeit weggeschlagen; daß er glaube, und damals geglaubt habe,

dieser habe, als er den Fuß auf den Schustertisch gestellt, ein Messer in der Hand gehabt; daß derselbe ihn, da er (Angeklagter) sich umgedreht, bei der Brust gegriffen, und daß jezt die That, ohne daß er selbst wisse wie, geschehen sei. Aber die Zeugen wissen von diesen faktischen Angaben des Angeklagten Nichts; und sie beruhen also blos auf der Aussage des Angeklagten. Über die dritte Frage, ob der Angeklagte zurechnungsfähig, müssen wir uns zunächst an den Gesezen halten. Die Geseze bestimmen vorerst über Zurechnungsfähigkeit im Allgemeinen nur, daß bei Minderjährigen, die noch nicht das 16. Jahr erreicht haben, es den Geschwornen überlassen bleiben soll, zu beurtheilen, ob dieselben mit der gehörigen Unterscheidungskraft gehandelt haben oder nicht. Der gegenwärtige Angeklagte ist aber großjährig und es kann also bei ihm diese gesezlichen Bestimmung nicht in Anwendung kommen. Ausserdem bestimmen aber unsere Geseze noch, daß diejenigen kein Verbrechen begehen, die im Augenblicke der That im Zustande des Wahnsinnes oder der gänzlichen Geistesabwesenheit gewesen sind; aber auch diese Bestimmung scheint nicht auf den Angeklagten zu passen.

Der Taubstumme entbehrt freilich den Gebrauch der edelsten Organe, die des Gehörs und der Sprache; er entbehrt der höhern edlern Begriffe des Menschen, er entbehrt der Kunst sich mitzutheilen. Wir stimmen hierin im Allgemeinen mit dem Herrn Kreisphysikus Felten überein; allein der Angeklagte scheint in seiner Individualität nicht so tief zu stehen. Seine Lehrer, seine Gespielen und seine frühern Meister sagen uns, daß er sehr wohl Gutes von Bösem unterschieden habe, daß er ein Fortbestehen nach diesem Leben geglaubt, daß er eine belohnende und bestrafende Gottheit gekannt, und daß er selbst mit den Haupttheilen der offenbarten Religion vertraut gewesen sei. — Der Angeklagte hat freilich keinen systematischen Unterricht genossen, aber er ist der Sohn einer nicht unbemittelten Familie, der von seinen Eltern und Geschwistern mit der innigsten Liebe behandelt, und unterrichtet wurde. Seine gebildeten Brüder, von welchen der Eine Referendar in Münster, haben die Stelle der Lehrer bei ihm vertreten, und er muß also in dieser Hinsicht von jenen Unglücklichen, die von der Natur vernachläßigt, ohne allen Unterricht sich kaum über das Thier erheben, unterschieden werden, von denen das

ärztliche Gutachten in seinem ersten Theile spricht. Er hat Wörter schreiben, und verstehen gelernt, und ist mit den Anfangsgründen der Mathematik bekannt. Seine moralische Bildung hat eine edle Tendenz angenommen, er wird als sanft und friedliebend geschildert, und nur das Unrecht, das ihn selbst oder Andere betraf, reizte ihn zum Zorne. Seine Brüder brachten ihm die Begriffe von Recht und Unrecht, von Gut und Böse bei, und lehrten ihn eine Unsterblichkeit der Seele und eine allwaltende, belohnende und bestrafende, Gottheit kennen. Sie führten ihn an einen vom Bliz Erschlagenen, und bedeuteten ihm, daß dieses durch Gottgeschehen sei; so brachte man ihm den ersten Begriff von Gott bei. Sein Bruder Andreas bekundet, daß selbst bei den heftigsten Ausbrüchen, eine Andeutung auf Gott, gleich Sanftmuth in seine Seele gegossen habe. Bei dem Tode seines Vaters fand er nur in der Andeutung, daß jener jenseits fortlebe, Trost. — Wir hörten, wie er dem Andreas Schenk, als dieser ihm bedeutete, er wolle sich ermorden, durch Zeichen verständlich machte, er würde für eine solche That ewig büßen müssen. Aus Allem folgt, daß er einen Begriff von einer belohnenden und bestrafenden Gottheit gehabt.

Ja! ihm war selbst die positive Religion nicht fremd; er kannte die Geschichte des Heilands, hegt daher gegen die Juden, als dessen Kreuziger den entschiedensten Haß; er kannte selbst zum größten Theile die Geschichte des alten Testaments. —

Unter diesen Umständen, wo die natürlichen Anlagen so günstig waren, kann die Lösung der Frage, ob der Angeklagte zurechnungsfähig ist? — nicht mehr schwer sein. Es handelt sich hier nicht von abstrakten Begriffen, es handelt sich von dem Gefühle von Recht und Unrecht. Die Erhaltung des Lebens ist tief in jedes Menschen Seele hineingeschrieben; und wenn dies, so muß die That auch zugerechnet und bestraft werden.

Wir haben gesehen, wie er bei der Leiche zwar erblaßt, aber keine Reue gezeigt; wie man im Gegentheile zu bemerken glaubte, er meine, grade nicht zuviel gethan zu haben, und würde unter ähnlichen Verhältnissen, dasselbe wieder thun.

Sein früheres Leben kommt bei der gegenwärtigen That nicht in Anspruch, er hat die

That vollbracht, und es fragt sich nur, wie er sie vollbracht und ob sie ihm zugerechnet werden kann?

Indem ich überzeugt bin, daß Sie, meine Herrn Geschwornen! die That von allen Seiten beurtheilen werden, lege ich das Schicksal des Angeklagten in ihre Hände.

Vertheidigung des Angeklagten.

Was wäre aus einer so herrlichen Natur, aus diesem kräftigen und dennoch kindlichen Menschen geworden, wenn nicht die Vorsehung ihn auf der andern Seite so sehr vernachlässigt hätte! Der Angeklagte gehört zu jener Klasse unglücklicher Menschen, die des Gehörs und der Sprache beraubt sind; er gehört zu jenen Unglücklichen, die des unterscheidenden äußern Merkmals zwischen Mensch und Thier entbehren; und so selbst dem Thiere nahestehen. Sie sind eines geistigen Verkehrs unfähig; denn sie können sich nicht mittheilen, wenn sie nicht durch künstliche

Lehre den Mangel der Sprache und des Gehörs in etwa ersezt haben. Die Unglücklichen stehen auf der niedersten Stufe der Menschheit. Stumpfheit, Rohheit beherrscht sie, ohne daß sie die höhere Menschennatur ahnen. —

Johann Schmitt ist einer dieser Unglücklichen; er hat nie einen künstlichen Unterricht genossen, und wenn auch seine Eltern und Geschwister ihm die äußern Erscheinungen verständlich gemacht haben, wenn er auch in der Schule zeichnen gelernt, und Augen und Ohren gemalt hat; so hat er ebenso Buchstaben nur gemalt, ohne eigentlich Schreiben und Lesen gelernt zu haben; da er nie den inneren Zusammenhang der Schriftsprache begriffen hat. — Nur was durch die Sinne verständlich gemacht werden konnte, war ihm zugänglich; die innere Welt aber blieb ihm verschlossen. Der Kreis seines Verstandes ging nie über das Sichtbare hinaus. Das Moralisch-Sittliche, Tugend, Pflicht, Staat, Bürger, Gott und Religion waren ihm eine unbekannte Welt. Das vortreffliche Gutachten macht dies klar und anschaulich, welches die Aussage des Herrn Lehrers Gronewalt noch bestättigt. —

Dieser Unglückliche ist nun eines so großen Verbrechens angeklagt, nemlich seinen Meister Anton Führer freiwillig getödtet zu haben. Zur Constatirung dieses Verbrechens gehören aber drei wesentliche Dinge; nemlich:

1. Ob die Wunde des Führer absolut tödtlich gewesen?

2. Ob dieselbe ihm durch den Angeklagten beigebracht worden? und

3. Ob dies freiwillig geschehen?

Die beiden ersten Fragen sind durch das Zeugenverhör hinlänglich aufgeklärt, die lezte muß daher hauptsächlich unsere Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen.

Das Gesez fordert, daß der Angeklagte des ihm zu Last gelegten Verbrechens schuldig befunden werde; in diesem schuldig liegt aber, daß der Angeklagte im Augenblicke der That sich bewußt war, etwas Böses zu thun; fällt dies weg; so kann ihm die That nicht zugerechnet werden.

Nach den gesezlichen Bestimmungen (Art. 64 des Strafgesezbuchs) ist weder Verbrechen

noch Vergehen vorhanden, wenn der Angeklagte im Augenblick der That im Zustande des Wahnsinnes, seines Verstandes beraubt war, oder ihn eine überherrschende Gewalt z. B. Nothwehr, zu dem Verbrechen brachte.

Eine That muß freiwillig begangen worden sein; wenn sie subjectiv zurechnungsfähig sein soll. Die Aufgabe der gegenwätigen Vertheidigung ist also, daß, wenn auch die Wunde des Führer absolut tödtlich gewesen, wenn auch diese Wunde demselben durch den Angeklagten beigebracht worden, der Angeklagte 1. im Allgemeinen nicht zurechnungfähig ist, und 2. durch seine Subjectivität die That, als in der Nothwehr begangen, betrachtet werden muß.

Der Angeklagte ist der Sohn einer geachteten Familie in Kreuznach. Er war seit seiner Jugend taubstumm. Seine Eltern hatten mehrere Kinder, und ihre Mittel erlaubten ihnen nicht, dem Angeklagten die gehörige systematische Erziehung eines Taubstummen zu Theil werden zu lassen. Seine Eltern und Geschwister versuchten es, ihm diesen in etwa zu ersezen; er wurde in eine Elementarschule geschickt, aber der Lehrer selbst sagt, daß er sich mit dem Knaben nie habe verstän-

digen können. Hier lernte er Buchstaben und einzelne Wörter nachschreiben, so wie auch die Anfangsgründe des Rechnens, welches er andern Knaben nachmachte. Sein Lehrer hat sich nicht überzeugen können, ob der Angeklagte die zehn Gebothe gekannt habe. Der Pastor Stanger stimmt darin mit dem Lehrer überein, daß der Angeklagte weder lesen noch schreiben gekonnt; er hat ihm den Zutritt zur Beicht und Kommunion versagt, weil er denselben nicht für hinlänglich unterrichtet gehalten.

Das gutmüthige, liebevolle Betragen des Angeklagten bezeugen Alle, die ihn gekannt haben, und selbst den, den Taubstummen sonst eigenen, Jähzorn, hat man nicht an ihm bemerkt. — Unterdeß starben seine Eltern, er mußte jezt ein Handwerk ergreifen, und wurde Schuster; er arbeitete bei verschiedenen Meistern in Kreutznach, Mainz und Andernach; alle seine Meister und Mitgesellen stimmen auf eine erfreuliche Weise über sein wahrhaft musterhaftes Betragen überein. Nur wenn Jemand, den er lieb gewonnen, in Verlegenheit kam, wenn diesem ein Unrecht geschah, gerieth er in Zorn, doch selbst in diesem Zorne ist es nie zu Thätlichkeiten gekommen. Sein kindliches Gemüth

zeigt sich besonders in seiner Liebe zu Kindern, in seinen Spielen mit diesen. Ein solches Spiel trieb ihn von Andernach, und ein böses Schicksal leitete ihn nach Bonn; hier fand er einen Bruder, der ihn in Bonn zu bleiben beredete; und er trat bei Anton Führer als Geselle in Dienst.

Wie erfreulich das reine Bild des Angeklagten, so schwarz steht dessen Gegenstück, der Schuster Anton Führer, vor uns. Es bekunden uns die Zeugen, Wahlen, sein Hausherr, der Polizeidiener, seine eigene Frau und das amtliche Attest, daß er ein heftiger, aufbrausender und zanksüchtiger Trunkenbold gewesen. Er hat seine Eltern, seine Frau und seine Kinder mißhandelt, seinen Gesellen und seinen eigenen Sohn mit Messerstichen verwundet, so daß Lezterer bei fremden Leuten Schuz suchen mußte; er hat das Messer auf seine eigene Mutter gezuckt; und selbst im Heiligthum der Kirche, am Beichtstuhle, ließ er seiner Rohheit freien Lauf. Wahlen, der selbst ein rüstiger, starker Mann, fürchtete sich so vor dem Ermordeten, daß er es bei Abend nicht wagte, den Theil des Hauses zu besuchen, welchen der Getödtete bewohnte.

Führer war dem Trunke so ergeben, daß er beinahe so oft er ausging, selbst Morgens, betrunken zurückkam. Seine Gebehrden waren dann gräßlich, und mußten nothwendig erschrecken.

Schmitt blieb, ehe er zum Führer zog, mehrere Tage in der Schusterherberge, und hier wurden ihm alle diese Thaten seines Meisters bekannt; ein früherer Geselle des Führer schrieb ihm sogar in sein Wanderbuch, daß dieser seine Gesellen, anstatt zu bezahlen, schlage. In dem Hause selbst sah er, wie der Meister seine Kinder mißhandelte, so daß es ihn im Innersten empörte.

Am 24. Dezember 1828 war es nun, wo Schmitt schon um 4 Uhr aufstand und zur Arbeit ging, um 6 Uhr kam auch der Meister. Er schien nicht gut aufgelegt zu sein, und bald tadelte er die Arbeit des Schmitt. Später ging er in die Stadt, und kam nach des Angeklagten Angabe, der dies gerochen haben will, betrunken zurück. Der Bruder des Angeklagten besuchte diesen; der Vorwurf des Meisters hatte den Angeklagten in etwa beleidigt, und dem Auge des Bruders entging nicht des Angeklagten Mißstimmung; aber auf die Frage, was ihm fehle ant=

wortete er nur: es sei kalt. Der Angeklagte stand nun auf und ging mit seinem Bruder allein in die Küche; hier laß der Leztere das im Wanderbuche Angemerkte über den Meister Führer, er fragte die Frau des Führer hiernach, und diese theilte es ihrem Manne mit, dessen Mißmuth dadurch nur vermehrt wurde; und bald suchte er diesen auch wieder an dem Angeklagten auszulassen. Er warf dem Angeklagten vor, daß er die Stiche zu klein gemacht. Der Angeklagte bemerkte hierauf, daß ihm die neue Nath besser als die alte schiene. Der Meister nahm nun ein Messer, krazte die Näthe auf, und kam mit gräßlichen, erschreckenden Gebehrden auf den Angeklagten zu. Schmitt bemerkte hierauf, daß in Mainz und Andernach besser gearbeitet werde, als in Bonn. Der Angeklagte behauptet, jezt habe der Meister ein Messer gesucht. Als sich nun der Angeklagte wegwendete, und der Meister ihn bei der Brust griff, war es ein mechanischer Stoß, der dem Führer die Wunde beibrachte. So hat der Angeklagte selbst die That gleich vor dem Instructionsrichter erklärt; und es ist kein Grund vorhanden, die Aussage desselben in Zweifel zu ziehen. Die Wittwe Führer sagt zwar, daß sie nicht gesehen, daß ihr Mann den Angeklagten an der Brust angegriffen, und

ebensowenig, daß er ein Messer in der Hand gehabt. Allein der Hosenträger des Angeklagten war zerrissen, und wir wissen, daß die Frau im Augenblick der That mit dem Rücken dem Meister und dem Angeklagten zugewendet, stand. Sie kann also wirklich dies nicht gesehen haben, ohne daß es darum auch nicht geschehen sein könnte. Der Mitgeselle hat ebenfalls Nichts gesehen, allein er sagt auch aus, daß er im Augenblick der That auf seine Arbeit gesehen habe.

Es fragt sich nun, ist diese That dem Angeklagten zuzurechnen d. h. hat er im Augenblicke der That, Begriff von seinem Unrechte gehabt? —

Jede Imputationsfähigkeit ist durch freien Willen bedingt, deutliche, klare Ansicht des Bösen, klare Begriffe der Pflichten gegen Gott und die Menschen sind dazu nöthig. Bedenkt man, daß der Angeklagte taubstumm, und daß er nie einen günstigen Unterricht genossen; so wird die Antwort nicht mehr zweifelhaft sein. Das Gutachten des Herrn Kreisphysikus Felten entwirft sprechend und rührend das Bild eines so Unglücklichen. Von der Wiege an entbehrte er, was zur Erziehung und Ausbildung so un-

umgänglich nöthig ist. Allein in der äusern Sinnenwelt konnte er auf das Dasein eines Gottes nur durch den zernichtenden Bliz geleitet werden; konnte er sich den Gott nur körperlich, als einen Mann mit großem Barte auf einem goldnen Wagen, die Blize wie der Kanonier die Kanonen abschießend, denken; und ebenso stellte er sich die Seele als einen körperlichen Hauch vor. Er hatte keine klaren Begriffe über natürliche Religion, uud noch weniger über offenbarte. Auch die Begriffe von Staat und bürgerlichem Leben sind ihm nie klar geworden. Alles das bestättigt die Aussage des Herrn Lehrers Gronewald. —

Der Taubstumme bleibt uns immer ein Räthsel, sowohl der Rohe, Ungebildete, als der, in besonders für Taubstumme eingerichteten Anstalten, Gebildete; Ja! Wer bürgt uns dafür, daß der Angeklagte sich selbst von den gegenwärtigen Verhandlungen den richtigen Begriff macht, daß der Angeklagte den Interpreten, und dieser den Angeklagten versteht. Er muß wie ein Kind auf der untersten Stufe stehend, betrachtet werden. Bei einem 15jährigen Menschen, der mit seinen gesunden Sinnen begabt ist, zweifelt das Gesez, ob er zurechnungsfähig,

und der Angeklagte, kann doch in Bezug auf geistige Ausbildung, auf Zurechnungsfähigkeit nicht mit einem solchen zusammengestellt werden.

Dem Angeklagten sind überhaupt die Geseze nicht bekannt, und niemand darf nach Gesezen gerichtet werden, die er nicht gekannt.

Betrachten wir nochmal den Taubstummen, der Gehör und Rede entbehrt, durch welche das Band zwischen Geist und Körper geknüpft ist.

Er vernimmt nicht die tausendfachen Stimmen der Natur, der Musik, der Rede. Alles gesellet sich, und freut sich der Gesellschaft, er steht allein. Die Liebe bleibt ihm fremd, oder wenn er so unglücklich ist, zu lieben, so wird sie ihm zum glühenden Brande ohne Lindrung. „Taubstumm sein, und leben ist ein Unglück!" Der Taubstumme ist ein Bruchstück der Natur! und er darf nur als ein solches, aber nicht so beurtheilt werden, wie Jemand, der mit allen Sinnen begabt, mit Verstand handeln konnte. Der Gedanke schon wäre Versündigung an seinen Richtern. Daher muß er als nicht

zurechnungsfähig, als nicht schuldig freigesprochen werden.

Die Individualität des Angeklagten bietet aber noch einen andern Gesichtspunkt zur Beurtheilung der That, nemlich den, daß der Angeklagte im Augenblicke der That im Zustande der Nothwehr gewesen; daß er wirklich von Führer angegriffen, oder doch angegriffen zu sein, und sich gegen diesen vertheidigen zu müssen geglaubt. Der Angeklagte meinte, Führer wolle ihn morden, und der Stoß war unwillkührliche Folge dieses Glaubens. Die Individualität der beiden Betheiligten unterstüzt diese Annahme auf das Triftigste; auf der einen Seite war der Angeklagte, der sich selbst im Arresthause musterhaft betragen hat, auf der andern der Meister, der selbst im Tempel Gottes seine Rohheit nicht bändigen konnte. Der Angeklagte, der 24 Jahre ein musterhaftes Leben geführt, gegen den nie ein Tadel erhoben worden, der nie eine böse That begangen, wie sollte ein solcher dazu kommen, ohne Veranlassung seinen Meister zu ermorden? und Anton Führer, dem jeder Zeitabschnitt seines Lebens ein Laster aufzuweisen hat, sollte man bei einem solchen Menschen nicht voraussezen können, daß er den Angeklagten heftig an-

gegriffen, daß er nicht vielleicht das Messer in der Hand gehabt zur bösen That. — Schmitt glaubt dies wenigstens.

Also auch in dieser Hinsicht muß man annehmen, daß die That unfreiwillig begangen worden ist; — daher lege ich, meine Herrn Geschwornen! das Schicksal des Angeklagten vertrauungsvoll in Ihre Hände.

Erwidrung des öffentlichen Ministeriums.

Alles was die That als Nothwehr charaktrisiren soll, beruht blos auf der Angabe des Angeklagten. Nach den Zeugenaussagen hat der Ermordete kein Messer in der Hand gehabt, und ebensowenig den Angeklagten bei der Brust ergriffen. Man war, um die That zu enschuldigen höchst erfinderisch in der Charaktristik des Ermordeten. Er war freilich, wenn er betrunken war, sehr heftig; allein die Zeugen sagen, daß er an diesem Morgen nicht betrunken gewesen, und hatte selbst ein Glas Schnaps, welches ihm die

Frau hingestellt, nicht berührt; auch das Betragen des Ermordeten gegen den Angeklagten war nichts weniger als heftig. Daß der Ermordete ihm den Hosenträger zerrissen, wagt der Angeklagte selbst nicht zu behaupten; und er ist entweder von der Ehefrau und dem Gesellen, als sie ihn besänftigen wollten, oder von dem Polizeidiener bei der Arrestation zerrissen worden. — Der Angeklagte findet eine Entschuldigung in seiner Individualität; da er den Meister nicht verstanden, und nur dessen Mienen sah, so mag er wohl geglaubt haben, der Meister greife ihn feindlich an, als dieser ihn vielleicht nur anfaßte, um ihm Etwas verständlich zu machen.

In Bezug auf Imputation machte das öffentliche Ministerium nochmal auf die gesezlichen Bestimmungen aufmerksam.

Dann sagte es weiter: Man hat noch als Grund der Unzurechnungsfähigkeit angegeben; daß der Angeklagten nach einem Geseze nicht gerichtet werden könne, welches er nicht gekannt habe; aber ein Gesez, das aus dem Innern des Menschen spricht, ein Gesez, welches die Selbsterhaltung lehrt, bedarf keiner Verkündung.

Erwiderung des Vertheidigers.

Die Schuzpunkte der Nothwehr, sind dieselbe, als die, welche das öffentliche Ministerium zur Entschuldigung anführte, nemlich: daß der Angeklagte im Augenblick der That geglaubt habe, von Führer angegriffen zu sein. Die That muß also entschuldigt, und darf nicht gestraft werden. — Die Frau und der Geselle bekunden, daß der Angeklagte nicht gewüthet; im Gegentheile, er ließ sich bald besänftigen, und dann durch die Kinder seine Kleider bringen, so daß hierbei der Hosenträger, selbst nach der Aussage der Zeugen nicht zerrissen worden. Der Polizeidiener bezeugt, daß ihm der Angeklagte ohne Widerrede gefolgt sei, und also auch hierbei ist der Hosenträger nicht zerrissen worden. Wenn der Angeklagte eine Lüge hätte begehen wollen, so hätte er direct sagen können, Führer habe ihm den Hosenträger zerrissen; allein er sagt dies nicht, sondern sagt, er wisse es nicht gewiß, — und dies ist ein Beweis für die Wahrheit seiner ganzen Aussage.

Man behauptet, Führer sei an diesem Morgen nicht betrunken gewesen. Der Angeklagte sagt das Gegentheil. Der Zeuge Wahlen

bekundet, daß der Ermordete, wenn er Morgens ausgegangen, immer betrunken nach Hause gekommen sei. Das als Gegenbeweis angeführte volle Glas spricht nur für die Behauptung des Angeklagten. Führer war gewohnt Morgens Schnaps zu trinken, er mußte also auswärts getrunken haben, sonst hätte er den ihm von der Frau gereichten Schnaps nicht verschmähet.

Der Vertheidiger schloß seine Vertheidigung damit, daß er sich Glück wünsche, in einem so humanen Staate zu leben, wo sich selbst das öffentliche Ministerium nicht scheuen dürfe, die für den Angeklagten sprechende Vertheidigungsgründe anzuführen.

Resüme und Fragen.

Nachdem der Herr Präsident in seinem Resüme nochmals die Verhandlungen von allen Seiten beleuchtet hatte, stellte er den Geschwornen die beiden Fragen:

1. „Ist der gegenwärtige Angeklagte, Johann Schmitt, aus Kreutznach schuldig, am 24. Dezember 1828, seinen Meister,

den Schuster, Anton Führer, durch einen, freiwillig zugefügten Messerstich, getödtet zu haben?"

2. „Ist es erwiesen, daß der Angeklagte zu der, in der ersten Frage bezeichneten, That durch Schläge oder Gewaltthätigkeiten gereizt worden sei?"

Urtheil der Geschwornen.

Noch einer halbstündigen Berathung erschienen die Geschwornen wieder, und beantworteten die erste Frage mit:

„Nein! er ist nicht schludig!"

wodurch die zweite Frage erledigt wurde.

Der Angeklagte wurde sogleich in Freiheit gesezt.

Nachtrag

zur Darstellung der Assisenprozedur über den Taubstummen Johann Schmitt.

Wenn es auch nicht ganz in den Plan des vorliegenden Werkchens hineinpaßt, in einem Nachtrage zu der vorstehenden Prozedur über Johann Schmitts Ansichten von Gott, Religion, Unsterblichkeit, so wie von der an Führer begangenen That, der seiner Meinung nach wirkenden Ursachen, und überhaupt über den Eindruck, den die obige Kriminalprozedur auf ihn gemacht hat, eine nähere Rechenschaft zu geben; so wird man doch vielleicht dem Verfasser diese kleine Abschweifung verzeihen, wenn man bedenkt, wie wenig man bisheran noch den Taubstummen in kriminalistischer Beziehung zu würdigen weiß. — Ein Blick in das Innere des

Taubstummen Johann Schmitt giebt vielleicht dem Leser Stoff zum Nachdenken, und, mit der Prozedur über Schmitt und den Prozeduren über andere Taubstummen * zusammengestellt, eine Basis zu allgemeinen Schlüssen.

Durch die Mittheilung des Herrn Gronewald, Lehrer der höhern Bürgerschule und Taubstummenlehrer zu Köln, der den Schmitt, um die Stelle des Interpreten bei den Verhandlungen versehen zu können, mehrere Monate im Arresthause besuchte, und noch fortwährend in Verbindung mit demselben steht, ist der Verfasser in den Stand gesezt, folgende Bemerkungen dem Publikum zu übergeben.

Im Allgemeinen gehen dem Schmitt, wie wohl jedem nicht durch künstliche Bildung auf einer höhern Stufe stehenden Taubstum-

* Als Beispiele: Hitzigs Zeitschrift des Crl. Rs. für Preußen. Band IV. Seite 427. und Hitzigs Analen des Crl. Rs. für Deutschland I. Heft. 229 II. 387 und 392 IV. 354, XII.394.

men, alle übersinnliche Begriffe ab; an das sinnliche Bild knüpft er seine dunkeln Ideen; ohne den Geist des Bildes zu erfassen.

Seine Vorstellung von Gott ist eine rein körperliche; er hat Gott auf Bildern gesehen, und diese Zeichnungen waren die einzigen Leiter bei den Begriffen, die sich von dem höchsten Wesen in ihm bildeten. Gott sizt auf einer mit Blizen umgebenen Kugel, oder fährt auf einem mit Engeln umgeben Wagen, der von Pferden gezogen wird; er hat einen langen Bart, Hände und Füße, und überhaupt einen Körper wie andere Menschen; aber er wohnt so hoch, daß man ihn selbst durch ein Vergrößerungsglas nicht sehen kann; wenn er aber der Erde nahe genug käme, so würde man ihn, wie er ihn sich denkt, sehen können. Gott könne mit der größten Geschwindigkeit von einem Ende der Erde zum andern auf seinem Wagen fahren, ohne daß er von Kälte oder Hize Etwas zu leiden habe. *

* Dies ist sein Begriff von dem höchsten Wesen. Nicht von der Allmacht dieses Gottes spricht er, sondern nur von seinem äussern Bilde, wie er ihn gemalt gesehen. Die Eigenschaften Gottes hat er nur durch den Bliz, der

Schmitt denkt sich auch Gott in seiner Art als das Gute belohnend und das Böse bestrafend; indem er Alles, was auf Erden geschieht, in ein großes Buch einschreibt. Seine Begriffe von dem zu bestrafenden Unrecht sind begrenzt durch Lüge, Diebstahl und Mord, die seiner Ansicht nach, den Kreis aller Übelthaten in sich schließen. Gott straft entweder gleich durch den Bliz, den er wie der Kanonier die Kanone abschießt, oder durch Beraubung der Gesundheit. Wer einmal stiehlt, wird in Verhaft genommen, verliert aber seine Gesundheit noch nicht, beim zweitenmale wird der Dieb von der Obrigkeit härter gestraft, und verliert einen Theil seiner Gesundheit, und wiederholten Diebstahl straft Gott mit böser Krankheit und dem Tode. *

Jemanden, weil er während des Gewitters nicht aufhörte zu essen, erschlug, kennen gelernt; indem man ihm sagte: der Bliz komme von Gott. Früher dachte sich Schmitt, Gott gleiche einem Zugvogel dem guten Wetter und, um des Unterhalts willen, der reifen Frucht nachziehend. [Man vergleiche des Taubstummen Pelzers Ansicht von Gott. [Hitzigs Analen XII. 396.] welche Ansicht sich häufig bei Taubstummen findet.]

* Nach dieser Angabe Schmitts sollte man glauben, daß er wirklich ziemlich klare Begriffe einer belohnenden und

So belohne Gott auch die Guten; er ließe sie gesund und stark werden, und fördere Alles, was sie anfingen. Deswegen habe auch Gott, der ihn früher sehr geliebt, in einem Jahr (1817) wo durch Mißwachs, Mäusefraß rc. um Kreutznach Alles verdorben sei, den Früchten seiner Eltern Gedeihen gegeben; weil er (Schmitt) beim Säen geholfen habe. Er habe auch damal ein sehr gutes Gedächtniß gehabt, und viel mehr schreiben und lesen können, als später, so das ihn wohl später Gott nicht mehr so sehr geliebt haben müsse. *

Die kleinen Kinder kommen, wenn sie gestorben, weiß wie Schnee und mit Flügeln versehen, in den Himmel, wo sie mit schö-

---

bestrafenden Gottheit gehabt habe; bedenkt man aber wie diese strafende Gottheit, den Essenden, um dieses unschuldigen Umstands willen, mit seinem Blize bestraft; so sieht man klar, daß er das Obige nur nach den Angaben Anderer angenommen, ohne sich selbst hierüber klar geworden zu sein.

* Daß diese Ansicht der Liebe Gottes und der Belohnung nur auf dem Sinnlichen beruht, zeigt wieder klar, daß er von seinem schwächern Gedächtniße auf eine Strafe, auf Gottes Ungnade schließt; anstatt umgekehrt von der bösen That auf Gottes Unwillen, und so auf die Krankheit als Strafe, zu schließen.

nen Äpfeln, die dort in Masse vorhanden sind, Kegel spielen. — Gott beschüzt die, denen er wohl will, und 30 und mehrere Kugeln können einen solchen nicht tödten. — Er meint auch, wenn Gott ihn verabscheue, werde der Ankläger (das öffentliche Ministerium) stark im Reden sein, und auf seinen Tod antragen; im entgegengesezten Falle aber werde der Ankläger zittern, und kein Wort vom Todesurtheile vorbringen können; und selbst wenn er verurtheilt werde, würde dann die Hand des Nachrichters zittern, und dieser ihn nicht tödten können. *

Im Gegensaze von Gott bedeutet er den Teufel als einen häßlichen Mann mit Hörnern, zottigem Pelze und einem Pferdefuße; jedoch zweifelt er ob es wirklich einen Teufel gäbe, da ihn noch Niemand gesehen habe. Er meint man habe ein solches Wesen wohl erfunden, um damit die Kinder zu erschrecken. Diesen Zweifel, so wie überhaupt jeden Zweifel an dem, was man ihm von Gott ꝛc. gesagt hatte, gab er aber erst auf vieles Zu-

* Er stellt die Kraft des Anklägers nicht auf das Unrecht der begangenen That, sondern auf die (bei ihm unmotivirte) Liebe oder den Haß Gottes.

reden zu erkennen, und bat: Ja davon Nichts laut werden zu lassen, da man ihn sonst für einen Juden halten, ihn verhaften, und ihn enger einsperren werde. *

Er glaubt, daß die Seele nach dem Tode als ein Hauch, den er sich körperlich versinnlicht, fortlebe. Sein Glaube in dieser Beziehung war früher anders, und er meinte die Begrabenen liefen unter der Erde weg, und erständen an einem andern Orte wieder als Kinder. **

---

* Ausser der hier aufgestellten merkwürdigen Angst, für einen Juden gehalten zu werden, und den hierausgezogenen Folgen; läßt die Art seinen Zweifel auszudrücken, einen tiefen Blick in die Art seines Glaubens überhaupt werfen. Er glaubt nur was er gesehen hat, an allem Andern zweifelt er. Er muß ebenso an Gott zweifeln, den er ja auch nicht gesehen hat. Diese Art des Zweifels ist ganz natürlich bei ihm. Der gewöhnliche Weg zum Verstande ist ihm verschlossen; sein Gesicht soll ihn ersezen, und was nicht durch dieses zugänglich ist, bleibt ihm verschlossen. Alles Uebersinnliche mußte ihm fremd bleiben, und wo ein übersinnlicher Begriff durchzustrahlen scheint, ist es nur das körperliche, von ihm nicht begriffene Bild desselben.

** Weder für die eine noch die andern Ansicht, weiß er Gründe anzugeben, er hat auf Treu' und Glauben nach seiner Brüder Vorstellung die erstere angenommen und die leztere fahren lassen; und eine neue Authorität wür-

Auch hat Schmitt einige Kenntniß, der Geschichte des alten und neuen Testaments, die ihm aber wieder nur durch das Vorzeigen von Bildern beigebracht worden. Nur abgerissene Vorstellungen ohne zeitgemäßen Zusammenhang haben diese in ihm zurückgelassen. Er weiß, daß Christus von den Juden gekreuziget worden, glaubt aber, daß dies die noch jezt lebenden Juden gethan hätten. Er meint, die Juden lachten die Christen ihrer Religion wegen aus, und sie hätten sich vereinbaret, die Christen zu äffen; sie schrieben Briefe, moralische Vorschriften enthaltend, an die Christen, als seien sie von Gott gesendet; sie selbst glaubten diese Briefe nicht, und machten sich darüber lustig, daß die Christen solche Tölpel seien, und sie für göttliche Sazungen hielten. *

---

de ihn zu einem neuen Glauben in dieser Beziehung bringen.

* Wenn man diese Aeusserung Schmitts näher betrachtet; so scheint daraus hervorzuleuchten, daß man versucht hat, ihm klar zu machen, wie das Christenthum aus dem Judenthum hervorgegangen, wie die ersten Christen selbst Juden gewesen, wie von diesen die Bücher des neuen Testaments und die Briefe geschrieben worden, und auf uns gekommen seien. — Auf welche Weise sich diese Lehre bei ihm gestaltet, zeigt seine obige Aeusserung.

Er meint die Juden würden wohl ebenso wie die Christen von Gott geliebt; denn sie wären ja auch stark, und würden sehr alt. *

Von der offenbarten Religion hat Schmitt eigentlich gar keine Begriffe; er weiß nicht warum die Christen das Abendmahl empfangen, und zur Beichte gehen; und als ihm Hr. Gronewald die katholische Ansicht von der konsekrirten Hostie andeutete, meinte er, dieser wolle ihm Etwas aufbinden, und wollte sich vor Lachen fast ausschütten. — Er glaubt, daß die Nichtkommunizirenden stärker seien, als die Kommunizirenden, und verhältnißmäßig länger leben würden; und findet hierfür einen Beweis darin, daß ja auch die Juden stark seien, und sehr alt würden, und daß er selbst gesund und stark wäre, daß er wohl noch lange leben, und doch in den Himmel kommen werde. ** Ebenso

* Nur von dem Altwerden und Starksein der Juden schließt er auf Gottes Liebe. Die äussere Erscheinung ist sein einziger Maaßstab. —

** Man hat ihm, wahrscheinlich zum Troste, als ihm der Zutritt zur Kommunion versagt wurde etwas Aehnliches gesagt, woher ihm diese Idee geblieben zu sein scheint. —

glaubt er, die Beichte sei etwa nur leerer Kram, und die Priester täuschten das Volk; er beichte nicht und Gott gebe ihm doch Segen, wie er bei dem Mißwachse zu Kreutznach gesehen habe.

In der Schule bei Dietzmann habe ihn dieser nie verstanden, und auch nicht gewußt sich ihm verständlich zu machen. Hier sei er oft von den Kindern geneckt worden; er habe aber stets von dem Lehrer Unrecht bekommen, weil dieser ihn eben nicht verstanden habe. Überhaupt sei Dietzmann, wenn er Etwas von ihm verlangt, immer davon gegangen, und habe sein Gesuch nicht beachtet.

Im Jahre 1819 ging er mit seinem Vater nach Bingen, und hier war es, wo er die ersten großen Schiffe gesehen hat, und auch, wie in den Verhandlungen vorgekommen ist, seine Idee zu den Dampfschiffen ein Jude aufgefaßt, und diese später habe ausführen lassen.

Auch die Liebe scheint sich in ihm zwar auf eine eigene Weise, geregt zu haben. Schmitt glaubt, fünf Kreutznacher Frauenzimmer, die er Alle bezeichnete, und die

meist aus den angesehnsten Familien sind, wären aufs Höchste in ihn verliebt gewesen. Er war ihnen auch Anfangs recht gewogen, allein ein Zufall hat ihm gezeigt, welch Unglück ihm durch dieselben bevorstehe. Er war nemlich zu Mainz im Theater, und hier sah er, wie ein Mädchen einem Manne heimlich Etwas in den Trank mischte. Dieser lief dann vor Schmerzen wie wahnsinnig umher, und stieß sich mit der Nase an die Wand. Als er nun wieder nach Kreuznach gekommen, habe er bald den Vorsaz gefaßt, nach Brasilien zu gehen. Er theilte diesen Vorsaz Einem seiner Brüder mit, und — welch ein wunderbares Zusammentreffen — Dieser lief im Zimmer herum, und stieß sich mit der Nase an die Wand.

Er brachte nun dies mit dem, was er im Mainzer Theater gesehen hatte in Verbindung, und hielt es für eine untrügliche Warnung, daß ihm Ähnliches, wie jenem Manne im Mainzer Theater von den Kreuznacher Frauenzimmern bevorstehe. Von diesem Augenblicke habe er die entschiedenste Abneigung gegen dieselben gehabt. Diese aber haben nun geglaubt, daß die Liebe zu der Einen die Abneigung gegen die Andern hervorge-

bracht, und sich deshalb wechselseitig gehaßt und beneidet. Eine von diesen Frauenzimmern habe ihm in der Gegenwart Eines seiner Brüder Anträge gemacht, er habe sie aber weder sprechen noch ansehen wollen; und diese, sowie auch die Andern, haben ihn seit jener Zeit stets gehaßt und auf jede Weise verfolgt. — Man möge ihn wohl, weil er einen ziemlich langen Bart getragen, für einen Juden gehalten, und deshalb noch mehr gehaßt haben. Diese Frauenzimmer haben ihn nun von jener Zeit an, durch Verläumdungen, Giftmischungen, Anstiftungen Anderer, Entfernung seiner Handwerkszeuge, Beibringung von Ungeziffer, überhaupt auf jede mögliche Weise verfolgt, und bei Jedermann verhaßt zu machen gesucht. Man habe ihm unbezweifelt Gift beigebracht, denn er habe einmal Erbrechen, und ein ander mal Bluthusten gehabt; und sei eine Zeitlang krank gewesen. Als er sich beim Arzte deswegen Raths erholt habe, hat ihm dieser, ebenfalls auf Anstiften dieser Frauenzimmer auf das Schärfste verbothen, nach Brasilien zu gehen, (wie er damals beabsichtigt,) da er an jedem andern Orte außer Kreutznach sterben würde. Er ist aber, nachdem er wieder hergestellt war, nichts destoweniger

heimlich nach Andernach gegangen, um jenen Nachstellungen auszuweichen; allein dies hat diese Frauenzimmer aufs Höchste erbittert; da er ihnen dadurch auch die lezte Hoffnung der Gegenliebe geraubt habe, und sie haben sich nun Alle gegen ihn vereinigt.

Diesen Haß bringt er auch mit seinem Unglücke in Bonn in Verbindung; denn er meint durch die Vermittelung eines Juden hätten jene in ihn Verliebten den Eheleuten Führer Geld versprochen, wenn sie ihn entweder aus der Welt brächten, oder zu einer That reizten, wofür er für immer festgehalten, oder gar hingerichtet werde. Im Hause des Führer hat er einmal gleich in den ersten Tagen nach dem Abendessen Erbrechen bekommen; welches wohl die Veranlassung war, warum er glaubte, die Eheleute Führer ständen mit seinen Verfolgerinnen in Verbindung; denn er hielt fest dafür, daß dieses Erbrechen von einem verunglückten Versuche, ihn zu vergiften, hergerührt habe. Es erklärt sich hieraus noch mehr der dunkele Gedanke, Führer wolle ihn verwunden, der ihn bei dem ganzen Streit am 23. Dez. Morgens nicht verließ.

Schmitt bat den Herrn Gronewald dafür zu sorgen, daß diese fünf Frauenzimmer mit ihm zugleich vor die Assisen gestellt würden, denn sie seien Schuld an der That. —

Noch jezt, glaubt er, verfolgten ihn die Nachstellungen jener Frauenzimmer bei Allem, was er thue; und sie seien Schuld daran, daß er nur wenig Arbeit habe. Vor einiger Zeit stellte er die Behauptung auf, er habe eine derselben hier in Köln gesehen, und als man hieran zweifeln wollte, bedeutete er, sogar gesehen zu haben, wie jene seinen Namen: Johann gesprochen habe. *

Zu Anfang des Monats Dezember 1828 kam Schmitt in Bonn an, und sein Bruder beredete ihn dort zu bleiben. Dieser sagte ihm, um ihn hierzu zu bestimmen, sein Bruder Georg werde Ostern von Münster

---

* Rechthaberei ist ein Grundzug seines [so wie der meisten Taubstummen] Characters. Jedem Widerspruche weiß er entgegen zu kommen, und stets ist er hiebei mit einem neuen Faktum, das für seine Behauptung sprechen soll, zur Hand. Die Prozedur zeigt diesen Characterzug auch in seinem Betragen bei dem Streite mit dem Führer, wo er beständig die Behauptung, in Mainz werde besser wie in Bonn gearbeitet wiederholte.

auch nach Bonn kommen. Schmitt sagt nun: „Ostern kam, aber Bruder Georg nicht;" und somit habe ihn sein Bruder in Bonn belogen. Diese vermeintliche Lüge ist ihm genug, um in seinen Augen seinen Bruder zum Theilnehmer an jenen verliebten Complotte gegen ihn zu machen. Er hat ihn belogen, und deswegen steht er mit Jenen in Verbindung. —

Schon in den ersten Tagen, als er bei Führer wohnte, war er Zeuge der Wuth und Grausamkeit dieses Mannes. Als nemlich Schmitt zufällig eines Morgens einen Stiefel fallen ließ, ergriff Führer, der mit dem Rücken ihm und den andern Anwesenden zugewendet stand, eine schwere eiserne Zange, und warf mit derselben ohne zu untersuchen, wer den Stiefel habe fallen lassen, nach seinem eignen Sohne; der aber dem Wurfe auswich, und hierbei so gegen Schmitt anprallte, daß Lezterer rückwärts zu Boden fiel, und sich am Hinterkopfe und Ellenbogen verlezte. Im ersten Augenblicke war er hierüber etwas erzürnt, aber wurde bald wieder ruhig, und um so mehr, da sich Führer gleich nachher erkundigte, ob er auch Schaden genommen. — Einige Tage später arbeitete der 13jährige Sohn des Füh-

rer an einem Stiefel, indem er eine alte Stiefelnath aufschneiden sollte, wobei er aber zufälliger Weise, das noch brauchbare Leder etwas verlezte. Führer prügelte, als er dies bemerkte, seinen Sohn auf eine grausenvolle Weise durch, und dieser konnte sich fernern Mißhandlungen nur durch die Flucht entziehen. Bald nachher nahm der Meister den beschädigten Stiefel wieder zur Hand, und noch jezt wurde er so rasend, daß er unter furchtbarem Getrampel seinen eignen Kopf mit Fäusten zerschlug, und ein Messer ergriff, dasselbe gegen seine eigne Brust wendete, und sich erstechen zu wollen schien. — Seinem kleinen drittehalbjährigen Kinde, welches noch nicht ganz von einer Wunde, die dasselbe durch zufälliges Übergießen von siedendheißem Kaffee erhalten hatte, hergestellt war, gab er einmal wohl 100 und mehr Schläge; weil es sich etwas verunreinigt hatte; so daß Schmitt beim blosen Anschauen dieser Grausamkeit von Schaudern, Herzklopfen und tiefem Mitleiden gegen das unschuldige Kind so ergriffen wurde, daß er zitterte und bebte.

Alle diese Scenen der Grausamkeit des Führer, in Verbindung mit dem von Schmitt gehegten Glauben, daß derselbe

von seinen Verfolgerinnen, ihn ins Unglück zu bringen, bestochen sei, machten einen solchen Eindruck auf ihn; daß er einige Tage vor der That träumte, der Meister habe ihn mit einem Messer in die Brust gestochen, so daß das klare Herzblut aus der offnen Wunde hinaus geströmt sei.

Alles dies brachte ihn zu dem Entschluß den Führer zu verlassen, und nur auf seines Bruders Zureden blieb er noch. —

Schmitt erzählt im Allgemeir .. die Vorgänge bei der That so, wie sie in den Verhandlungen vorgekommen, und nur einzelne Nebenumstände hat er dem Hr. Gronewald bei einer frühern umständlichern Erzählung im Arresthause noch angegeben, die wir hier mittheilen wollen.

Als sein Brnder an dem verhängnißvollen Morgen, nachdem vorher zwischen diesem und der Meisterin über die Stelle im Wanderbuch Rede gewesen, sich entfernt hatte; sprach der Meister mit seiner Frau, und zwar war, wie Schmitt glaubt, die Rede von ihm; denn die Frau drehte sich beim Sprechen mit dem Rücken gegen Schmitt, und der Meister, dessen finstere Blicke stier auf ihn ge-

richtet waren, senkte gleich die Augen, als Schmitt ihn anblickte. — Schmitt sagt, er sei deshalb, ohne zu wissen warum? über und über roth geworden, und habe dies und jenes gedacht, was man wohl von ihm reden könne. *

Schmitt erzählt nun weiter: Nachdem später der Meister den Fuß auf den Werktisch gesezt, und mit fürchterlichen Gebehrden auf Mainz und Kreuznach geschimpft hatte, warf dieser schnell einen unsichern Blick auf den Werktisch, dann wieder auf Schmitt, und schien (ihm unbezweifelt) eine Waffe zu suchen, um ihn zu ermorden. Schmitt war in diesem Augenblicke in der größten Angst erstochen zu werden, ein Schauder überlief seinen ganzen Körper, sein Herz klopfte furchtbar, und (nach seiner Meinung) andern wohl hörbar; das Blut stieg ihm gewaltig zum Kopfe, und es flimmerte ihm vor den Augen. Er wendete sich vom Meis-

* Der bekannte Zug der Taubstummen: Mißtrauen bei jeder Kleinigkeit, ist hier nicht zu verkennen. Das vielleicht zufällige Anblicken des Meisters sezt ihn schon in Verlegenheit; von ihm muß die Rede sein, er wird über und über roth, uud grübelt nach, was man wohl von ihm sprechen könne. —

ter, dem die Augen weit zum Kopfe hervor glozten, ab, theils weil er dessen schreckliche, fürchterlich anzusehende, Gebehrden nicht länger ertragen konnte, theils weil er auf diese Weise ihn besänftigen zu können, glaubte. Kaum aber hatte er sich umgewendet, als dieser ihn auf eine gewaltsame Weise bei der Brust ergriff, und ihn wieder auf sich zu drehte. In diesem Augenblicke drängte sich unaufhaltbar in ihm der Gedanke auf: „Jezt bist du verloren, der hat (was er jezt schon fest glaubte) das eben gesuchte Messer in der Hand, und es ist nun um dein Leben geschehen!"* Dies erfüllte seine Seele so, daß er nichts Anderes zu denken im Stande war, so, daß die That geschehen, ohne daß er selbst wüßte wie? — Oft sprach er, wenn er bis zu diesem Punkte kam, von tiefer Nacht im Gehirn, die vielleicht zur Strafe des Meisters von Gott veranlaßt worden. **

Der Meister war ohne Rock, und Schmitt meint, da er keinen Anhaltpunkt beim Stoße gemerkt, das Messer sei, wie ein Hauch auf

* Ganz nach seinen Gebehrden niedergeschrieben.

** Seine Ansicht von Strafe. Er denkt sich als das Racheschwert Gottes. —

der Hand, hineingefahren. * Nach der That habe er geglaubt, der Meister werde jezt ein Instrument suchen, um ihn zu ermorden, deswegen sei er auf die Thüre zugeeilt, um sie zuzuhalten. Die Frau Führer und der Geselle Gutzeit hätten ihn aber zurückgehalten, und beim Ringen seien sie aufs Bett gefallen. Wie leicht, meint er, hätten sie sich dabei nicht durch das Messer, das er noch in der Hand gehabt, verlezen können!!

Er dachte nicht im Entferntesten daran, daß er den Meister erstochen habe, und glaubte, dieser sei zur Polizei, und werde ihn dort scharf verklagen; deswegen habe er sich umgekleidet, um auch dorthin zu gehen, sich zu rechtfertigen, und seinen rückständigen Lohn zu fordern. Unter dem Ankleiden sei aber der Polizeidiener gekommen, dem er ohne Widerrede folgte. Auch als er den Meister an der Erde liegen sah, dachte er noch nicht an dessen Tod, und glaubte, er könne etwa die Treppe hinab gestürzt, oder sonst ohnmächtig geworden sein. Erst Abends gegen 5 Uhr hörte er im Arresthause, daß Führer todt sei. — Gegen 6 Uhr kam sein

---

* Das eigne, von Schmitt gebrauchte, Bild.

Bruder und mit diesem mehrere Herrn ins Arresthaus. Sein Bruder bedeutete ihm hier: „Warum hast du den Meister erstochen? — Der ist todt.“ — Gott wird seine Blize auf dich herabschleudern, und auch dich tödten. — Der Bruder Georg und die andern Brüder werden dich nicht mehr als Bruder anerkennen. — Bruder Georg wird dich kriegen. — Man wird dir den Prozeß machen, und das Todesurtheil an dir vollziehen.“*

Schmitt warf ihm dagegen vor, warum er ihn nicht von Führer habe wegziehen lassen? —

Am 25ten Dezember öffnete der Schließer die Thüre seines Gefängnisses, und der Ver-

---

* Diese Aeußerungen seines Bruders geben wieder ziemlich klares Licht über die Ansicht Schmitts von einer strafenden Gerechtigkeit. Von seinen Brüdern hatte er diese Begriffe, und diese mußten am Besten wissen, was er sich unter einer Strafe dachte. Nach den obigen Aeußerungen war es ziemlich einuerlei, ob man dem Schmitt sagte: „Dein Bruder Georg wird dich kriegen, Gottes Blize werden dich zerschmettern, oder das Todesurtheil wird an dir vollzogen werden,“ jedes wäre die Strafe seiner That gewesen. —

walter des Arresthauses winkte ihm heraus. Derselbe war festlich geschmückt, und Schmitt wähnte, da jener so festlich angezogen war, er werde jezt zur Hinrichtung geführt; welches noch mehr in ihm bestärkt wurde, als er in dem Hofe des Arresthauses den Untersuchungsrichter und mehrere Gensdarmen und Civilpolizeibeamten stehen sah.* Er wurde aber in das Haus des Getödteten geführt, und dort vernommen. —

Schmitt hat alle diese Umstände gewiß der Wahrheit, oder wenigstens seinem Glauben, gemäß erzählt, denn die Lüge ist seiner Ansicht nach Eine der schwersten Sünden, die Gott entweder augenblicklich durch den Bliz oder durch langwierige Krankheiten straft; dann aber wagte er in Bezug auf die an Führer begangene That und die sie begleitenden Umstände noch aus einem andern Grunde nicht, hier die Unwahrheit zu sagen; indem er fest glaubte,

* Wie der Taubstumme sich selbst als Richter über seinem Beleidiger hinstellt, gleich Urtheil und den Vollzug seines egoistischen Urtheils augenblicklich auf die Beleidigung folgen läßt, so kennt er auch bei der strafenden Gerechtigkeit des Staats kein in der Mitte liegendes Gericht. Verbrechen und Strafe folgen gleich aufeinander. —

daß bei der Obduction des Führer der ganze Verlauf der Sache von dem Kreisphysikus Dr. Felten mit den kleinsten Umständen wahrgenommen werden würde; da dies Alles im Herzen des Getödteten stehen müße. Er hegt nemlich den Glauben daß im Herzen der Gestorbenen die lezten Augenblicke ihres Lebens klar aufgezeichnet ständen. Er erzählte einen besondern Fall, der diesen seinen Glauben begründet hatte, und bestättigen sollte. Es sei nemlich ein Bierträger in Kreuznach beim Absezen eines Faßes gestrauchelt, und von dem Faße erdrückt worden. Zuerst habe man nun geglaubt, daß dieser Bierträger ermordet worden sei; aber bei der Eröffnung der Leiche habe man den ganzen Hergang der Sache klar und deutlich in seinem Herzen gefunden. *

* Es ist dies ein Beweis, wie der Taubstumme, selbst wenn er meint, das ihm Angedeutete verstanden zn haben, und es auch wirklich so scheint, dennoch den Zusammenhang nicht entziffert, falsch versteht, und falsche Folgen zieht. Man hat wahrscheinlich dem Schmitt bei dem obigen Falle zu verstehn gegeben, daß man aus dem Befund der Leiche, aus den Wunden und überhaupt aus der Obduction auf die Todesart geschlossen habe; und er combinirt sich nun, daß bei allen Leichen man ihre Todesart und die nähern Umstände bei der Section ersehen könne.

Schmitt glaubt noch immer, daß die That nur durch das Complott der in ihn Verliebten veranlaßt worden sei, er glaubt sogar, daß die Frau Führer deswegen wohl auch ihrem Sohne, der zu Anfang des Streits zwischen ihm und dem Meister stand, weggewinkt, und ihn fortgeschickt habe. Ja! er äußert sogar die Vermuthung, daß der Meister selbst, wie er sich später entsonnen, ihm freventlich schon beim Anfang des Streits die Brust hingebothen habe; daß er sich später wohl gar vielleicht selbst ein dazu in der Küche bereit gelegtes Messer in die Brust gestoßen habe, um seiner Frau das versprochene Geld zu sichern, da er doch nur wenig arbeiten hätte können, und viel trinken müssen.— Am meisten aber scheint er den Glauben zu hegen, daß Gott den Meister zur Strafe getödtet, da ja auch das Messer nicht grade auf's Herz, sondern schief von oben herabgefahren, also Gott das Messer nach dem Herzen gelenkt habe.

Als Schmitt durch das Urtheil der Geschwornen freigesprochen war, bezeigte er sich ganz ruhig, und gab kein Zeichen seiner Freude kund. Hierüber befragt, bedeutete er, er habe geglaubt, es sei unanständig, vor den Richtern seine Freude kund werden

zu lassen, und es könnte dies wohl einen so bösen Eindruck auf dieselben machen, daß man ihn gleich wieder festnehme, und das freisprechende Urtheil in ein verdammendes verwandle. *

Noch eine Bemerkung, die die gänzliche Unkunde Schmitts über den Begriff einer Gerechtigkeit des Staats und eines Verhältnisses zwischen Verbrechen und Strafe zeigt, erlauben wir uns zum Schlusse mitzutheilen. Schmitt meint jezt: „Die Justiz spaße wohl nur, und die ganze Prozedur gegen ihn sei nur eine Farse gewesen."

Er belegt diese Behauptung damit, daß ja auch der des Brudermords-Angeklagte Wermelskirchen (mit dem er zugleich im Aresthause saß), freigesprochen worden sei, und daß man ja den Führer nicht bei seinen frühern Vergehen getödtet habe. **

---

* Eine neue Bestättigung, daß er keinen Begriff von Recht und Gerechtigkeit hat. Er wähnt das Urtheil, wie es gesprochen, könne gleich wieder umgeworfen werden, und ein neues, auf die Aeusserung seiner Freunde, als Beweis seiner Schuld, gefällt werden.

** Führer, der einen Gesellen geschlagen, 2c. und Wer-

Die obigen Bemerkungen werden das Urtheil der Geschwornen in jeder Beziehung rechtfertigen; aber sie werden auch jedenfalls die Lücke der Gesezgebung in Bezug auf den Taubstummen zeigen. Es muß durch das Gesez vorgebeugt sein, daß ein Mensch, der sich selbst zum Richter über jede ihm zugefügte Beleidigung aufwirft, der kein Maaß der Strafe kennt und überhaupt keiner Strafgerechtigkeit glaubt, nicht neues Unglück anrichtet, das ihm nicht zugerechnet werden kann. —

---

melskirchen, den er eines Brudermords schuldig glaubt, stehen bei ihm als Verbrecher auf derselben Stufe. Er kennt keinen Unterschied zwischen beiden Rechtsverlezungen, und keine andere Strafe als die, welche er [nach seinen verschiedenen Angaben] durch Gottes Hand geleitet, an Führer vollstreckt hat.

III.

Oeffentlichkeit, Mündlichkeit
und
Geschwornengericht.

Einleitung.

Das Rechtsverfahren beruht in den Rheinprovinzen auf der öffentlichen und mündlichen Verhandlung, und insbesondere in Criminalfällen auf dem Geschworneninstitut.

Öffentliche und mündliche Rechtsverhandlung, in ihrer jezigen Gestalt, sind mehr oder minder * so wie das Geschwornengericht in Frankreich Resultate der Revolution, und in den Rheinprovinzen Resultate der durch jene vermittelten Vereinigung mit Frankreich. Schon diese beiden Bemerkungen führen zu Bedenklichkeiten, die vor Allem beseitigt sein müssen.

* Im Civilverfahren bestand schon vor der Revolution in Frankreich Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege. Ihre jezige Gestalt erhielt sie aber während und nach der Revolution. Im Criminalverfahren wurden beide mit dem Geschwornengericht eingeführt.

Niemand kann sich wundern, wenn man Alles, was mittelbar oder unmittelbar in einer so verhängnißvollen, unheilschwangern Zeit entstanden ist, mit scheuen Blicken betrachtet; wenn man in ihm den schlummernden Keim des Bösen zu ahnen glaubt. Doch Furcht darf den denkenden Mann nicht blenden, er muß erst untersuchen, ehe er angreift, er muß erst zusehen, ob er wirklich einem Feinde und nicht etwa einem Freunde gegenübersteht; und ihm dann entweder frei die Stirne biethen, oder sich ihm schüzend zur Seite stellen.

Unser ganzes Militärwesen, die ganze neue Kriegsart ist ein Resultat jener ähernen Zeit, und wer würde das alte schlaffe Maschienenwesen wieder hervorholen wollen, weil jenes in der Revolution entstanden ist, und durch die Kriege derselben ausgebildet wurde?

Das Menschengeschlecht ist in einem steten Fortschreiten begriffen, und selbst die unheilschwersten Zeiten vermögen es nicht, den Gang desselben zu hemmen. Die Geschichte zeigt, wie grade aus den trübsten Zeiten die herrlichsten Resultate hervorgehn.

Aus dem ungestaltigen Mittelalter erhob

sich, grade als dieser in seinem Alles erdrückenden, wüsten Chaos den lezten Funken eines regen Geistes zu ersticken drohte, im Volke mit Riesenkraft der Geist für Recht und Wahrheit; die Reformation trat siegreich in den Kampf für Geistesfreiheit, und es erstand mit ihr ein Licht, das hell die Welt erleuchten sollte. —

Durch das Feuer der Allem Zerstörung drohenden Revolution geleutert, gingen die Staaten Europas in neuer Kraft, in neuer Selbständigkeit aus dem Kampfe auf Leben und Tod hervor.

Nicht also, weil eine schlimme Zeit Etwas hervorgebracht, darf man dieses um jener willen verwerfen, nur das Verwerfliche selbst muß verworfen werden.

Das öffentliche und mündliche Rechtsverfahren, sowie das Geschwornengericht sind in den Rheinprovinzen Resultate der Vereinigung mit Frankreich. — Der Gedanke, daß die Rheinprovinzen im Allgemeinen noch immer dieselbe Rechts-Verfassung haben, wie sie Frankreich hat, und daß eine Wiedervereinigung durch eine gleiche Rechtsverfassung erleichtert werde, wird jeden Alt- und Neu-

preußen, der mit Liebe seinem Vaterlande zugethan ist, auf den ersten Anblick erschrecken. Doch auch nur auf den ersten Anblick; denn bald wird dieser schreckende Wahn bei näherer Betrachtung des Gegenstandes verschwinden. Die Liebe der Rheinpreußen zu ihrem Vaterlande beruht auf einem ganz andern Grunde, ist durch heiligere Banden geknüpft, als die, welche eine gleiche Verfassung, ein gleiches Recht hervorzubringen im Stande sind. Mit inniger Liebe, mit dankbarer Anerkennung sieht der Rheinpreuße das wohlthätige Wirken einer so milden und doch starken Regierung. Im Allgemeinen und im Einzelnen fühlt er die Wohlthaten, die ihm durch die Vereinigung mit Preußen zu Theil geworden sind. Die Sorge des Staates für seine neuen Unterthanen, spricht sich in ihrer Uneigennüzigkeit selbst in den Geringsten seiner Handlungen aus.— Und grade, daß Preußen seinen neuern Unterthanen eine Rechtsverfassung gelassen hat, die auf den ersten Anblick als Resultat einer ehemaligen Vereinigung mit Frankreich, und als scheinbarer Anknüpfungspunkt einer etwaigen Wiedervereinigung so Viel gegen sich hat, die aber auf der andern Seite in den Rheinprovinzen ins Leben, wenigstens in ihren Hauptmomenten, überge-

gangen ist, die jeder Bürger als Garantie seiner persönlichen Freiheit ansieht, und an welcher er mit Liebe hängt, war und ist jedem Rheinprußen Bürge dafür, daß seine Landesregierung nur sein Bestes will, und stets wollen wird.

Jene chimärische Furcht schwindet, wo so viele, so feste, unzerreißbare Banden der Liebe die Rheinpreußen an ihr Vaterland, an Preußen, knüpfen; — schwindet um so mehr, da grade jene Rechtsverfassung, welche ihn an Frankreich knüpfen könnte, von Preußen bis jezt gesichert war, und da jeder Rheinpreuße mit Ruhe einer Revision derselben, der sie wohl in mancher Hinsicht bedarf, entgegensieht; indem er aus Allem, was seine Landesregierung für ihn gethan hat, und täglich für ihn thut, die feste Ueberzeugung geschöpft hat, daß eine solche Revision nur sein Bestes bezwecken kann, und begründen wird. — Es ist aber auch keineswegs der Zweck der folgenden Bemerkungen über Öffentlichkeit, Mündlichkeit und das Geschwornengericht eine Rechtfertigung dieser Institute nach ihrem Umfange und ihrer innern Einrichtung, wie sie in den Rheinprovinzen bestehen, aufzustellen. Ihre Man-

gelhaftigkeit fällt in mancher Hinsicht zu klar in die Augen, als, daß ein Unpartheiischer sie, wie sie jezt in den Rheinprovinzen bestehen, in allen ihren Einzelnheiten rechtfertigen könnte. — Die Öffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtsverhandlungen und das Geschwornengericht sollen abgesehn von jeder positiven Rechtsverfassung in ihren Grundprinzipien betrachtet werden, um im Allgemeinen deren Nuzen oder Schaden, deren Nothwendigkeit oder Verwerflichkeit zu ermitteln. —

Oeffentlichkeit der Rechtsverhandlungen.

Die Öffentlichkeit der Verhandlungen vor Gericht findet sich schon bei den Griechen und Römern, sie kannten nur öffentliche Verhandlungen; vor den Augen aller Bürger wurde durch die Bürger selbst dem Einzelnen Recht gesprochen. Aus den öffentlichen Ver-

handlungen bei den Griechen und Römern kann aber keine Folge für die Öffentlichkeit der Rechtsverhandlungen unserer Zeit und und unserer Staaten gezogen werden, da sie aus einem ganz andern Grundprinzip geflossen, als das, auf welches sich die Öffentlichkeit der Rechtsverhandlungen in den Staaten unserer Zeit füßet, — nemlich dem der Volkssouverainität. In dem Volke selbst ruhte die gesezgebende, richtende und vollziehende Gewalt, und hieraus folgte von selbst, daß jeder freie Bürger gleichen Antheil an der Verwaltung des Rechts nehmen durfte. Als die Volkssouverainität bei diesen Völkern aufhörte, verlor auch die Öffentlichkeit der Rechtspflege mehr und mehr ihren Werth, und konnte so nach und nach beschränkt werden.

Schon näher liegt die Öffentlichkeit der Rechtsverhandlungen in den altgermanischen Gerichten. Bei allen germanischen Völkern war öffentliche Rechtspflege ursprünglich Grundprinzip, und es findet sich dieses Verfahren bis zu einer gewissen Zeit in allen germanischen Rechtsbüchern des Mittelalters als Norm angegeben. Allein auch hier bestand sie in einer andere Art, als sie in neuerer Zeit verlangt wird, und schon an manchen Orten wirklich ins Leben getreten ist. —

In jenen altgermanischen Gerichten war das Volk theils als Richter, theils als Zeuge der gerichtlichen Verhandlungen, — als eine lebendige Registratur Alles dessen, was vor Gericht verhandelt wurde, — gegenwärtig.

Die lezte Beziehung jener altdeutschen Öffentlichkeit tritt der neuern öffentlichen Rechtsverhandlung schon in etwa näher. Wenn auch in den Gerichten unserer Zeit eine solche lebendige Registratur überflüßig geworden ist; so ist doch das Volk, was man auch dagegen sagen mag, eine Art von Controlle der gerichtlichen Verhandlungen; es ist gleichfalls Zeuge, daß Recht gesprochen, daß alle Förmlichkeiten beobachtet sind; und ist also in dieser Beziehung jener altdeutschen Gerichtsöffentlichkeit näher verwandt.

Nach und nach wurde durch die verwickeltern Lebensverhältnisse, durch das Fortschreiten der Cultur, das Auffinden der Rechts schwieriger; der Verstand eines Ungebildeten reichte dazu nicht mehr aus, und es entstanden allmählig eigene rechtskundige Richter. Das Volk trat also in der Beziehung als Richter aus den Gerichten, und blieb noch eine Zeitlang nur in der zweiten Beziehung, als Zeuge der gerichtlichen Verhandlung, in

denselben. Aber nachdem durch daß Bedürfniß eines ausgebildetern Rechtssystems die Rechtslehren der Römer, von den italiänischen Schulen ausgegangen, sich bei den deutschen Gerichten verbreitet hatten, nachdem ein dem Volke unbekanntes und unzugängliches Recht geltend geworden war, und dasselbe also über Etwas, was ihm ganz fremd war, nicht Zeuge sein konnte, fiel dessen Gegenwart auch in dieser Beziehung nach und nach als zwecklos weg. Aber nur mit Widerwillen und nach manchem Kampfe ließ es sein altes Recht und so das öffentlichen Verfahren fallen. Wir sehen aus dem Kampfe gegen dieses heimliche Verfahren wie sehr dasselbe seinen Ansichten entgegen war.

Die öffentliche Rechtsverhandlung wie man sie in neuerer Zeit als Bedürfniß der Zeit vielseitig verlangt, und wie sie sich, wo sie eingeführt ist, zeigt, beruht darauf, daß:

1. Jeder, der vor dem Gerichte Recht sucht, der am Besten über die obwaltenden Verhältnisse Auskunft geben kann, bei den Verhandlungen seines eigenen Rechtsstreits zugegen sein darf; wodurch man zur partheilichen Öffentlichkeit kommt, und

2. Darauf, daß Jeder an dem Rechsstrei-

te selbst unbetheiligte Bürger das Recht hat, den Verhandlungen, die über Leben, Freiheit, Ehre und Eigenthum seiner Mitbürger entscheiden sollen, beizuwohnen; der volksthümlichen Öffentlichkeit. *

Abgesehen davon, daß (wie schon oft und insbesondere von Feuerbach angedeutet worden) nur das Schlechte ans Licht zu treten scheuen muß, wogegen das Recht nie das Licht fürchten kann, und selbst den Schein dieser Scheu meiden muß; — daß die Heimlichkeit des Rechts unwürdig ist, und daß dies durch dieselbe entehrt werde; — daß die Rechtspflege das Mißtrauen aller Bürger durch den blosen Schein der Heimlichkeit schon auf sich zieht, und das diese allein hierdurch höchst schädlich ist, muß sich die Öffentlichkeit durch sich selbst rechtfertigen, indem sie

1) dem Auffinden des Rechts nicht hinderlich und selbst förderlich,

2) daß sie dem einzelnen Bürger und dem Staate nüzlich, und

* Feuerbach über Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege. Giesen 1821. Seite 37.

3) daß die dem Character des Volks entsprechend ist. —

I. Es ist also zunächst zu untersuchen, ob die öffentliche Rechtsverhandlung dem Auffinden des Rechts nicht hinderlich? —

Die öffentliche Verhandlung eines Rechtstreits hat auf die Auffindung des Rechts gar keinen positiv nothwendigen Einfluß. Die Überzeugung eines Richters wird absolut weder dadurch befördert noch verhindert; und ob man sich gleich alle Mühe gegeben, das Leztere zu behaupten; ob man gleich zu den kleinlichsten Scheingründen Zuflucht genommen hat; so zerfallen diese doch alle in sich selbst, da man stets zufällige Erscheinungen, die in der Persönlichkeit der Richter ihren Grund hatten, oder die durch örtliche Mißverhältniße bedingt waren, als nothwendig bei jeder öffentlichen Verhandlung obwaltende Hinderniße angenommen hat. Es läßt sich kein absolut nothwendiger Einfluß der öffentlichen Verhandlung auf die Überzeugung des unpartheiischen Richters denken; denn ob er allein oder mit hundert Zuhörern bei der Verhandlung zugegen ist; seine Überzeugung, sein Urtheil, als

Folge bestimmt wirkender Ursachen, die in dem Factum oder in den nähern und entferntern Umständen die dasselbe begleiteten, liegen, ist einzig durch diese bedingt, und kann nur auf diesen fußen; ob er allein oder noch hundert Andere mit ihm zugleich diese hören, kann auf diese selbst, und also auch auf seine Überzeugung von keinem Einfluße sein.

Ein absolut nothwendiger Einfluß der Öffentlichkeit der Rechtsverhandlungen auf die Überzeugung des Richters läßt sich also nicht denken, und jeder Einfluß, der etwa statt finden kann, muß ein indirecter, ein zufälliger sein.

Der indirecte Einfluß der Öffentlichkeit wird aber nur ein auf das Urtheil wohlthätig wirkender sein, wenn nicht vielleicht die geringste Kleinigkeit die Aufmerksamkeit des Richters zu stören im Stande ist, wozu es ebenso oft bei nicht öffentlicher Rechtspflege Veranlassung für den zerstreuten Richter geben wird, als bei öffentlicher.

In einem Lande, wo öffentliches Rechtsverfahren eine Zeitlang eingeführt war, kennt jeder Bürger mehr oder weniger, durch diese

öffentliche Verhandlung die Geseze, nach welchen geurtheilt werden muß. Er ist bei der Verhandlung des Rechtsstreits zugegen, er hört das Urtheil der Richter; — und hierin liegt ein tiefer Grund für jeden Richter, nur den Gesezen gemäß zu handeln, nur dem Rechte gemäß zu sprechen.

Die öffentliche Meinung ist gleichsam eine Controlle über jedes Urtheil, der Richter ist gezwungen, alle Formen zu beobachten, und Recht zu sprechen; denn jeder Bürger würde die Unförmlichkeit der Verhandlung, die Unrechtmäßigkeit des Urtheils erkennen, und den das Unrecht befördernden Richter als solchen bezeichnen können.

Einer der ersten Rechtslehrer Deutschlands, Feuerbach verwirft * die Ansicht, als könne das dem Gerichte beiwohnende Volk eine Controlle über die Richter ausüben; indem er behauptet, daß ein Controlleur bei Rechtssachen, in Rechtskenntniß und Übung dem zu Controllirenden gleich stehen müsse. Diese Behauptung ist im strengern Sinne richtig. Es läßt sich nicht annehmen, daß das

* Auerbach a. a. O. 1 Abthl. IV. Hptst.

gesammte bei der öffentlichen Verhandlung gegenwärtige Volk eine solche Controlle im strengsten Sinne des Wortes ausüben kann; allein von einer solchen Controlle kann auch hier nicht die Rede sein.

Die Controlle, der bei dem Gerichte gegenwärtigen Zuhörer kann im strengsten Sinne natürlich nur so weit gehen, als diese selbst im Stande sind, über den streitigen Gegenstand zu entscheiden. Einen Umfang aber anzugeben, wie weit das Volk hierzu im Stande, ist nicht möglich; da es auf die geistige und insbesondere auf die juristische Bildung der Gegenwärtigen ankommt; es können diese vielleicht zufällig nicht im Stande sein, den einfachsten Rechtsfall zu beurtheilen; sie können aber auch im Gegentheile entweder mit dem Richter auf derselben Stufe stehen, oder doch auf einer solchen, daß ihnen über den eben zu beurtheilenden Fall, so gut wie dem Richter ein Urtheil zugestanden werden muß. Und das Leztere wird die Regel ausmachen, da meist nur Rechtskundige an der Verhnndlung eines Rechtsstreites Intresse haben, und da ins Besondere die größte Zahl der Advocaten schon ihres Amtes wegen bei der öffentlichen Verhandlung zugegen sein werden.

So stellt sich jene verworfene Controlle von einer andern Seite dar, und sie ist keinesweges das kleinste Gewicht in der Waagschale für die Öffentlichkeit der Rechtsverhandlungen.

Denn auch angenommen, daß die zufällig bei einer Rechtsverhandlung anwesenden Zuhörer zu einer Controlle nicht fähig wären; so liegt darin, daß kein Richter wissen kann, wie weit die Tauglichkeit oder Untauglichkeit der Zuhörer als Controleurs geht, ein Sporn für ihn, die Förmlichkeiten zu beobachten, und Recht zu sprechen; da eben die Möglichkeit einer solchen Controlle immer vorhanden ist, und er also bei jedem ungerechten Urtheile ihren scharfen Blick fürchten muß.

Feuerbach hat dies selbst gefühlt, und zum Theile auch ausgesprochen; denn er sagt: „daß die Scheu vor der öffentlichen Meinung „weit eindringlicher wirke, als jede andere „Aufsicht über den Richter;" und wie könnte eine solche Scheu vorhanden sein, wenn nicht eine Controlle in der öffentlichen Meinung über den Richter möglich wäre.

Überhaupt füßt Feuerbach die Nothwendigkeit der partheilichen Öffentlichkeit haupt-

sächlich darauf, daß nicht nur dadurch der Verdacht einer Gesezwidrigkeit von der Rechtspflege entfernt werde, sondern, daß auch derselben die Gesezmäßigkeit, Förmlichkeit und Gewissenhaftigkeit ihrer Verwaltung auf diese Weise gesichert werden müsse.; — indem die Parthei selbst am meisten Intresse habe, über deren Beobachtung zu wachen, und daher selbst darüber wachen solle.* — Die Parthei ist also zur Controlle über die Richter bei den Verhandlungen zugegen. — Die volksthümliche Öffentlichkeit ist nach Feuerbach zuerst größtentheils zur Sicherstellung der Parthei nöthig, das Volk soll als unbetheiligt bei der Sache Bürgschaft für die Förmlichkeit, Wahrheit und Treue der richterlichen Handlungen leisten; indem es im Übertretungsfalle als Zeuge gegen den Richter auftreten kann;** sodann ist das Volk seiner selbst willen vor Gericht gegenwärtig, und zwar ist hier die Möglichkeit der Beschwerdeführung gegen den Richter ein Hauptargument für die Öffentlichleit.***

---

* Fenerbach a. a. O. 112.
** a. O. 162 n f. 166. —
*** a. O. 179.

In allen diesen von Feuerbach angeführten Gründen für die Öffentlichkeit ist das Volk immer als Controlle über die Handlungen des Richters vor Gericht gegenwärtig. —

Feuerbach zeigt also selbst, wenn er auch im Allgemeinen gegen die Möglichkeit einer Controlle durch das bei der Rechtsverhandlung gegenwärtige Volk auftritt, im Einzelnen, daß dieselbe stets vorhanden, und durchgreifend ist. *

Die öffentliche Rechtsverhandlung begründet hiernach in der öffentlichen Meinung eine

* Diese Controlle ist bei einem collengialisch besezten Gerichte zwar in gewisser Beziehung, auch wenn heimlich gestimmt wird, möglich; allein sie tritt in ihrem ganzen, wohlthätig wirkenden, Umfange erst bei bei öffentlichen Abstimmen ins Leben.

Oeffentliches Abstimmen mit kurz angegebenen Gründen, ist auf jeden Fall unumgänglich nöthig, wenn nicht ein großer Theil der der Rechtspflege durch die öffentliche Verhandlung zufließenden Vortheile verloren gehen, oder doch ihren höhern Werth verlieren sollen. Es liegt ausser dem Zwecke dieser Abhandlung den Vortheil der öffentlichen Abstimmung auszuführen, und ist auch durch Feuerbachs [Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, l. Abthl. VI. Haupst.] umfassende Abhandlung über diesen Gegenstand überflüßig geworden.

Controlle über den Richter, und ist zugleich ein Sporn für den Richter, nur den Gesezen gemäß zu handeln, und zu urtheilen. Nichts kann diese Behauptung widerlegen, und alle, die in einem Lande, wo öffentliches Verfahren besteht, nur eine Zeitlang das Richteramt, verwalteten, erkennen den Einfluß der öffentlichen Meinung an. Einer der ausgezeichensten, theoretischen und practischen Juristen Deutschlands, der geheime Staatsrath Daniels, der bei geheimem und öffentlichem Verfahren das Richteramt versehn hat, bestättigt diese Behauptung mit klaren Worten, indem er sagt: * „Auf diese Weise (nemlich: durch das öffenliche Verfahren) erhält er (der Richter) einen unbestechbaren Zeugen seiner Unpartheilichkeit an dem Publikum selbst, das früh oder spät die Wahrheit erkennt, und ihr huldigt.“ — Auch Mittermaier, dessen Wort wohl Eines der gewichtigsten in der Criminal-Rechtspflege ist, erkennt die Controlle der öffentlichen Meinung als eine Oberaufsicht, „welche besser, als alle unsere

* Antritts-Rede des geh. Sts. Rth. Daniels bei Eröffnung der Sizungen des Appellationsgerichtshofs zu Köln 1818. Niederrheinisches Archiv. III. 92.

deutsche Visitationen und Quartalstabellen wirkt,“ unumholen an. — *

Durch die partheiliche Öffentlichkeit wird die Möglichkeit bedingt, in Criminalfällen den Angeklagten allen seinen Richtern gegenüber zu stellen; wo im Gegentheile ohne diese partheiliche Öffentlichkeit die Verhandlung durch einen Inquirenten, und Berichterstatter, geführt werden muß. — Der Angeklagte steht allen seinen Richtern gegenüber, sie hören von ihm selbst seine Einreden, seine Entschuldigungsgründe, sie sehen sein Benehmen, und können ihn in jedem Momente der Verhandlung selbst beobachten; wo sie sich ohne diese partheiliche Öffentlichkeit im Gegentheile auf den geringern oder größern Fleiß, auf die mehr oder minder gespannte Aufmerksamkeit, oder auf die tiefere oder oberflächlichere Einsicht des Einzelnen verlassen müssen. Man hat grade darin, daß der Angeklagte allen seinen Richtern gegenüberstehe, einen Einwurf gegen das öffentliche Verfahren zu finden geglaubt. Das Ansehn des Angeklagten, sein Benehmen und seine ganze Persönlichkeit soll in verschieden gearteten Fäl-

* Neues Archiv des Crim. Rs. IX. S. 539.

len, bald die Meinung der Richter für bald gegen denselben einnehmen; — Allein diese Gefahr ist bei dem geheimen Verfahren, wo nur ein einzelner Richter, als Inquirent rc. mit dem Angeklagten zusammenkommt, in einem viel höhern Grade vorhanden; denn es leuchtet von selbst ein, daß ein einzelner Richter leichter von der Individualität des Angeklagten bestochen werden, und daß sich ein Einzelner eher von unzeitigem Mitleid hinreissen lassen kann, als daß dieses bei einem Richtercollegium mit allen Richtern zugleich in demselben Grade zu befürchten wäre. Sie alle sehen das Benehmen des Angeklagten, sie alle hören seine Vertheidigungsgründe, und wo sich ein Einzelner von unzeitigem Mitleid oder Vorurtheil hat hinreissen lassen, werden ihn die andern Richter leicht eines Bessern belehren; wogegen sie hierzu nicht im Stande wären, wenn jener Richter grade Inquirent gewesen, und nur er mit dem Angeklagten zusammen gekommen; sein Mitleiden, sein Vorurtheil würde in diesem Falle nothwendig in seine Berichte einfließen, und durch diese dem ganzen Richtercollegium mitgetheit werden. Es ist also der Mißstand, den man hier dem öffentlichen Verfahren zum Vorwurfe machen

wollte, grade bei dem heimlichen Verfahren viel eher anzunehmen, und ihm durch die Öffentlichkeit selbst bestmöglichst vorgebeugt.

Noch hat man geglaubt, daß bei der volksthümlichen öffentlichen Verhandlung in Criminalfällen Schaam oder Furcht den Angeklagten verhindern könne, sich auf die geeignete Weise zu vertheidigen, und sich von einem etwaigen falschen Verdachte zu reinigen.

Selten wird der Unschuldige, durch das Gefühl seiner Unschuld gehoben, sich nicht kräftig zu vertheidigen wissen, und für den möglichen Fall, daß er dies selbst nicht könnte, ist ihm ein Vertheidiger gegeben. Es läßt sich wohl denken, daß selbst der unschuldig Angeklagte verwirrt werden kann, allein wie weit ist diese Verwirrung, die Schaam des Unschuldigen, der sich durch den auf ihm lastenden Verdacht gekränkt und niedergedrückt fühlt, von der des schuldigen Verbrechers, der durch die auf ihn einstürmenden Beweise an seinem Vertheidigungssystem verzweifelt, stockt und sich in seinen eignen Aussagen verwickelt, verschieden. — Die Schaam der Unschuld und die Verwirrung der Schuld sprechen sich auf ihre eigne Wei-

se aus, und das Auge des Menschenkenners wird den grellen Unterschied leicht herausfinden. Der Richter, der die Eine oder die Andere vor sich sieht, wird leicht Beides zu würdigen im Stande sein, so daß die Schaam des Unschuldigen nur für jenen, so wie die Verwirrung des Schuldigen gegen diesen sprechen wird.

Ist der Angeklagte von einem einzelnen Richter verhört worden; so kann diesem durch Zufall grade der wichtigere Moment entgangen sein, wogegen ein solcher bei mehrern Richtern nicht leicht unbeachtet vorüber gehen wird; und ist dem einzelnen Richter dieser Moment nicht entgangen; so ist es auf jeden Fall eher möglich, daß sich der Einzelne, als daß sich ein ganzes Richtercollegium über die Motive der Schaam oder Verwirrung täuscht; und täuscht er sich im besten Falle nicht, durchsieht er den Angeklagten; so ist es eine kaum zu lösende Aufgabe, in Worten das licht und klar wieder zu geben, was ein einziger Blick Allen, die den Angeklagten in diesem Augenblicke gesehen und beobachtet, zeigt. Der Ausdruck der Schaam des Unschuldigen oder der Verwirrung des Schuldigen in den Mienen desselben läßt

sich mit einem Blicke durchschauen, aber die Feder eines Künstlers gehört dazu, diesen klar wiederzugeben, und verlangt man kein Bild des Angeklagten im Moment der Schaam oder Verwirrung, so muß man sich auf das Wort des einzelnen Richters verlassen der als einzelner Mensch sich leicht täuschen konnte, und für dessen richtige Ansicht Nichts Bürgschaft leistet.

Hohes Gewicht muß auf diese seltene Momente, wo ein Angeklagter, von dem Augenblicke überrascht, unumholen zeigt, wie es in seinem Innern beschaffen ist, gelegt werden. Welches Gewicht man in den Rheinprovinzen darauf legt, zeigt ein Rundschreiben der Immediat Justizcommission, * worin es heißt: „Es muß ein Hauptaugenmerk des die öffentliche Untersuchung und die endliche Verhandlung leitenden Richters sein, dem Angeklagten jede Gelegenheit zur vollkommensten und freisten Entwickelung seiner Individualität zu geben.“ —

Nur bei dem öffentlichen Verfahren, wo

* Rundschreiben der J. J. C. vom 3ten Dezember 1816. Niederrh. Archiv I. 96.

der Angeklagte den Zeugen gegenüber steht, wo er Alles hört, was gegen ihn vorgebracht wird, und wo er stets im rechten Augenblicke sich zu rechtfertigen, aufgefordert werden kann, wo alle Richter diesen selbst bei seiner Rechtfertigung beobachten können, ist eine solche Entwickelung seiner Individualität möglich und in ihrem ganzen Umfange nüzlich.

Wie wahr sich diese Behauptung bewährt, wie sehr die Nothwendigkeit einer solchen Öffentlichkeit von deutschen Practikern selbst gefühlt wird, zeigt unter vielen andern eine Bemerkung des Inquirenten der gegen Schmolling geführten Untersuchung, der (in Hitzigs Zeitschrift des Criml. Rs. für Preußen VIII. 189) sagt: „Die genaue Bekanntschaft mit der individuellen Subjectivität des Verbrechers sich zu erwerben, bieten zwar dem Inquirenten die vielen und manigfachen Berührungen mit dem Inquisiten während des Laufs der Untersuchung reiche Gelegenheit dar, aber ein gleich klares, anschauliches Bild derselben dem erkennenden Richter vor die Seele zu stellen, — wie wenig dazu selbst die ausführlichsten Acktenverhandlungen genügen, — dies ist eine in der Erfahrung nur zu oft wiederholte, zu oft sich bestättigende Bemerkung.“ —

Wohl war, und dennoch oft bestritten! — Die lichtvolle Ausführung, woraus jene Worte genommen, giebt diesen selbst um so mehr Gewicht. —

Aus Allen diesem ergiebt sich, daß die öffentliche Rechtsverhandlung nicht nur dem Auffinden des Rechts nicht hinderlich, sondern im Gegentheile direct durch die Öffentlichkeit selbst und den dabei nothwendig obwaltenden Nebenumständen vom höchsten Nuzen, eine Schuzwähr der Unschuld, ein Schrecken der Schuld ist. —

II. Es fragt sich nun weiter: ob die Öffentlichkeit der Rechtsverhandlungen für den einzelnen Bürger und für den Staat selbst von Nuzen sei?

Bei allen Rechtsinstituten muß die sogenannte Rechtspolitik, und beim Criminalrecht insbesondere die sogenannte Criminalpolitik berücksichtiget werden. Recht ist überall das erste Erforderniß in einem Staate; allein es giebt viele Wege, wie dem Recht im strengen Sinne des Wortes genug gethan werden kann; die Politik tritt vermittelnd auf, indem sie uns den Weg zeigt, auf wel-

chem dem Rechte auf eine Weise genug gethan werde, welche dem einzelnen Bürger, und dem ganzen Staate den meisten Vortheil gewährt.

Es hängt dies genau mit dem Staatszwecke zusammen; der Zweck des Staates ist vor Allem die Aufrechthaltung des rechtlichen Zustandes in der bürgerlichen Gesellschaft, dann ist aber die Wohlfahrt jedes einzelnen Bürgers und so des ganzen Staates der nächste und wohl der Hauptzweck des Staats. Es ließe sich wohl eine Gesellschaft denken, in welcher durch Geseze die Herrschaft des Rechts festgestellt, und in der jedes Mitglied dennoch höchst unglücklich wäre; und wer wird behaupten wollen, daß hier der Zweck des Staats erreicht, der doch nur um der Bürger willen da ist; — es ließe sich eine Gesellschaft denken, in welcher kein Unrecht geschähe, und die doch hierdurch allein kein Staat genannt werden kann. — Die Wohlfahrt des Einzelnen und der ganzen bürgerlichen Gesellschaft ist der eigentliche Hauptzweck des Staats, und die Aufrechthaltung des rechtlichen Zustandes ist zu dieser Wohlfahrt das erste und nothwendigste Erforderniß, da sich jene ohne diese nicht denken läßt.

Im Staatszwecke selbst ist also die Rechts-politik begründet. — Es fragt sich nun, ob die Öffentlichkeit der Rechtsverhandlungen sich der Rechtspolitik gemäß verantworten lasse, d. h. ob sie, abgesehen davon, daß sie dem Auffinden des Rechts nicht hinderlich, sondern förderlich, für jeden Bürger und somit für den Staat von Nuzen sei? —

Jedes Gesez muß, um dessen Anwendbarkeit zu ermitteln, publizirt werden. Der Zweck dieser Publikation ist Bekanntschaft des Bürgers mit den Gesezen. Die Geseze werden hierzu in den Gesezblättern bekannt gemacht, selbst oft von der Kanzel herab verlesen. —

Allein ist dies das geeignete Mittel eine allgemeine Publizität der Geseze, eine Bekanntschaft jedes Bürgers mit diesen, zu bewirken? — Jedes neupublizirte Gesez fixirt sich erst durch den Gebrauch, und oft genug sind die Gesezkenner lange über den Geist des Gesezes uneinig; wie kann man nun eine solche Publikation für hinlänglich halten, jeden Bürger mit dem Geseze bekannt zu machen, wo der Rechtsgelehrte selbst über das Gesez im Unklaren schwankt? — Jeder Bürger wird sich ein solches Gesez nach sei-

ner individuellen Ansicht auslegen, und wenn nun der Gerichtsgebrauch sich Anders gestaltet, so wird er erst mit Schaden klug; so lernt er vielleicht mit dem Verluste seines Vermögens, mit seinem Unglücke das Gesez kennen. —

Es giebt ein sicheres Mittel diesem Misstande abzuhelfen, und dies ist die Öffentlichkeit der Rechtspflege; der Bürger sieht das Gesez anwenden, er lernt durch den Gebrauch des Gesezes den Geist desselben kennen, und seine Freiheit, seine Ehre, sein Eigenthum ist gesichert, wo sie im Gegentheile bei heimlicher Rechtspflege in Gefahr schwebt.

Jeder der sich der Rechtswissenschaft besonders widmet, der die Geseze mit Fleiß studirt, der Jahrelang in denselben lebt, lernt sie erst dann in ihren Umfange kennen, wenn er ihre Anwendung beobachtet, wenn er den Gebrauch derselben gesehen. Welches Gewicht man auf diese Behauptung legt, zeigt die weise Einrichtung unseres Staates, daß theoretisch ausgebildete Juristen erst nach jahrelanger Praxis zu Ämtereien der Rechtspflege zugelassen werden. Wenn nun dem gebildeten Juristen erst die Praxis das Gesez

erklären und näher bestimmen muß; wie kann man da von dem ungebildeten Bürger verlangen, daß er mit demselben durch die Publikation hinlänglich bekannt werden soll? —

Wo zur Erkenntniß des Rechts in seinem ganzen Umfange bei dem Juristen die Bekanntschaft mit dessen Anwendung unerläßliches Erforderniß ist; ist es dies um so mehr bei dem ungebildeten Bürger; und um dies zu erreichen, ist die Öffentlichkeit der Rechtspflege der einzige Weg; der Bürger sieht die Anwendung des Gesezes in jedem Gerichte, er lernt das Recht selbst, und dessen Umfang, kennen, und ist erst jezt vollkommen in den Stand gesezt, demselben gemäß zu handeln. —

Alle Geseze fordern zur Anwendung eines Strafgesezes auf den Übertreter desselben, die Kenntniß des Straf-Gesezes selbst. — Man hat sich hier durch ignorantio juris helfen wollen, allein wie kann eine solche ignorantio juris sträflich sein, wenn man dem Bürger den Weg versperrt zur Kenntniß des Rechts in seinem ganzen Umfange zu kommen, die eine einfache Publikation, wie Oben gezeigt, nicht bewirken kann.

So ist also zur Kenntniß des Gesezes, die zur Anwendung desselben gefordert wird, die Öffentlichkeit der Rechtspflege unerläßliches Requisit. —

Aber nicht blos die Kenntniß des Rechts wird bei den öffentlichen Verhandlungen ermittelt; sondern diese sind gleichfalls eine Bildungsschule der Bürger. — In den öffentlichen Verhandlungen wird der ganze Verlauf eines Rechtsfalles vor den Augen der Bürger dargestellt, er hört mit Aufmerksamkeit demselben zu, er hört das Für und Wider in jedem einzelnen Falle, und endlich das Urtheil. Die geistige Auffassungsfähigkeit muß durch den Gebrauch derselben geschärft, und so die Urtheilskraft gefördert werden. Die öffentlichen Verhandlungen, in welchen die verschiedensten Lebensverhältnissen zur Sprache kommen, sind eine Schule zur geistigen Ausbildung des Bürgers; keine Staatsanstalt ist im Stande diese auf eine so leichte Weise zu befördern, keine sonst giebt Gelegenheit dazu. — Von Jugend auf werden die verwickelsten Rechtssachen vor Augen des Bürgers verhandelt, er umfaßt bald die ganze Sache, und es wird ihm ein Leichtes, auch in andern Lebensver-

hältnissen die verwickelsten Vorfälle klar zu durchschauen.

Es führen diese Bemerkungen unmittelbar zur Nothwendigkeit und Nüzlichkeit der volksthümlichen Öffentlichkeit, aber auch die partheiliche rechtfertigt sich durch die Rechtspolitik.

Es hat das öffentliche Verfahren ins Besondere in Crimminalfällen für den unschuldigen Angeklagten selbst ein hohes Intresse. Seine Anklage wird vor den Augen seiner Mitbürger verhandelt, seine Unschuld wird diesen selbst klar, und er tritt gerechtfertigt in die bürgerliche Gesellschaft zurück. Nie kann dies bei heimlichen Verfahren in diesem Umfange bewirkt werden. Wenn auch einzelne Urtheile durch den Druck öffentlich gemacht werden, und man dies zur Widerlegung des ebengesagten anführt; so zeigt dies blos, daß man das Gewicht dieser Behauptung fühlt. Hier ist Ausnahme, was dort Regel. — Mit Scheu tritt man vor dem zurück, der eines schweren Verbrechens angeklagt war, wenn man von seiner Unschuld nicht fest überzeugt ist; und wie kann der Bürger sich von der Unschuld eines Angeklagten klar vergewissern, wenn

nicht durch die Verhandlungen diese sich ermittelt hat, wenn er nicht selbst diese Verhandlungen kennt, und so zur festen Überzeugung der Unschuld gekommen ist. —

Ist der Angeklagte aber wirklich schuldig; so ist auch hier das Kundwerden seiner Schuld durch die volksthümliche Öffentlichkeit für die bürgerliche Gesellschaft von Nuzen. Jeder Bürger kennt den Verbrecher als solchen, hat seine Wege gesehen, auf welchen er die Rechte seiner Mitbürger geschmälert; er wird sich in Zukunft vor ihm hüten, und ihm gleichfalls die Gelegenheit zu neuen Verbrechen nehmen.

Man hat gegen die volksthümliche Öffentlichkeit vorgebracht, daß sie leicht eine Schule der Verbrecher werden könnte; indem durch dieselbe alle angewendeten Mittel zu Verbrechen aufgedeckt würden; allein der Einfluß der volksthümlichen Öffentlichkeit so gestalteter Sachen, wird ein ganz anderer sein. Der feinste Verbrecher ist nur ein um so kräftiger Beweiß des allwaltenden Armes der Gerechtigkeit. Je verschmizter der Verbrecher, je feiner seine Plane angelegt, je fertiger dieselben durchgeführt, desto klarer

wird der Zuhörer einsehen, daß selbst der feinstgesponnene Plan nicht vor Entdeckung sichern kann. Die öffenliche Verhandlung ist also in diesem Falle ein Abschreckungsmittel. Der Anwesende sieht zwar das Verbrechen, er sieht wie fein es angelegt; aber er sieht auch seine nothwendig folgende Entdeckung und Bestrafung; — und dieser Einfluß wird sich in seinem ganzen Umfange bei dem Menschen zeigen, der vielleicht auf dem Punkte steht ein Verbrechen zu begehen, der schon die dunkle Absicht hatte; — er wird zurücktreten, da er die Allgewalt der Gerechtigkeit sieht; ein Verbrechen unterbleibt, und dem Staate ist ein schon verlorner Bürger zurückgegeben. —

III. Die nächste Frage ist nun: **ob das öffentliche Verfahren, dem Character des Volkes, insbesondere dem der Rheinländer angemessen?**

Es liegt ausser dem Bereiche dieser Abhandlung den Character der Rheinländer in seinen Einzelnheiten zu entwickeln, und so Schritt für Schritt zu zeigen, wie diese alle der Öffentlichkeit nicht widersprechen, sondern

grade entsprechen. Das allgemeine Intresse, welches noch immer der Rheinländer an den öffentlichen Verhandlungen meint, die Liebe, mit welcher er an diesem Verfahren hängt, allein schon zeigt, daß das Verfahren selbst seinem Character angemessen.

Der Reiz der Neuheit kann wohl bei einem Volke eine Zeitlang ein Intresse an einem seinem Character widersprechenden Institute erregen; allein wo sich bei dem Wegfallen dieses Reizes der Neuheit (seit 30 Jahren besteht Öffentlichkeil der Rechtspflege in den Rheinprovinzen.) das Intresse als ein beständiges bewährt, wo sich allgemeine Anhänglichkeit und Liebe an ein solches Institut zeigt, da muß dieses Institut selbst dem Character des Volks gemäß sein. —

Noch täglich füllen sich bei den Verhandlungen irgend wichtiger Sachen die Sizungssääle der Gerichte; man hört den Verhandlungen und dem Urtheile mit der gespanntesten Aufmerksamkeit zu, und die belehrenden Gespräche über die Rechtsverhandlungen treten oft an die Stelle der leeren Plaudereien über Politik.

Es läßt sich aber auch nicht denken, daß bei einem seiner Würde sich in etwa bewußten Volke das Intresse an den Verhandlungen des Rechts sinken, oder gänzlich verschwinden; — daß die öffentliche Rechtspflege seinem Character widersprechen könnte.

Leben, Freiheit, Ehre und Eigenthum sind die Gegenstände der Rechtsverhandlungen, und die öffentliche Rechtspflege ist jedem Bürger eine Garantie der dabei obwaltenden Gerechtigkeit.

Die Schuld oder Unschuld eines Angeklagten wird vor den Augen jedes Bürgers ermittelt, und er ist gleichfalls selbst Richter über den Angeklagten. Er lernt den Schuldigen und seine Schuld kennen, er hört die Unschuld des unschuldig Angeklagten, und würdigt jeden nach seinen Handlungen.

Kein Volk, welches nicht in der tiefsten Stumpfheit darnieder liegt, kann mit Gleichgültigkeit auf die Verhandlung des Rechts schauen, die über sein und seiner Mitbürger Höchstes entscheidet.

Das beständige Intresse an den öffentlichen Verhandlungen des Rechts liegt schon in dem

beständigen Intresse an den verhandelten Gegenständen. Es zeigt sich täglich daß ein solches Intresse in der Wirklichkeit begründet ist, und kann also Öffentlichkeit der Rechtsverhandlungen dem Character des Volkes nicht widersprechen.

So rechtfertigt sich die Öffentlichkeit der Rechtspflege in dem Rechte selbst, in der Rechtspolitik und im Character des Volks.

Mündlichkeit der Rechtsverhandlungen.

Durch die Öffentlichkeit der Rechtspflege wird die Mündlichkeit derselben bedingt, da sich jene ohne diese nicht verwirklichen läßt.

Schon hierdurch würde Leztere, wenn sie dem Auffinden des Rechts nicht hinderlich, gerechtfertigt sein; da eben Öffentlichkeit nicht ohne Mündlichkeit bestehen kann, und so die Vortheile der erstern ohne die leztere nicht erreicht werden können. Allein in der mündlichen Verhandlung liegen an und für sich, ab-

gesehen davon, daß sie die Öffentlichkeit der Rechtspflege bedingt, Motive ihrer Nothwendigkeit, und ihres indirecten Nuzens.

Die Schrift ist nur ein unzureichendes Bild der Sprache; nur die Worte, die das Gerippe der lebendigen Sprache sind, können durch dieselbe wiedergegeben werden. Der Ausdruck aber mit welchem Etwas gesagt wird, die Betonung jedes einzelnen Wortes, die Mienen und Gebehrden des Redenden, Alles dies, was oft den Wortsinn des Gesagten beschränken und ändern kann, bleibt ihr fremd.

In der lebendigen Rede wird Jeder den wahren Sinn leicht auffassen, der in der todten Schriftsprache oft räthselhaft bleiben muß. —

Dieser Vorzug der lebendigen Sprache vor ihrem Bilde läßt sich nicht ableugnen, und was auch Feuerbach * zur Rechtfertigung der Schriftsprache, als der lebendigen Tonsprache gleichstehend, als gleichgroß, gleichvollkommen in ihrer Art, und gleichwirksam, sagt, ist unzureichend.

* Feuerbach a. a. O. 231.

Das gut gemalte Bild eines Menschen zeigt uns denselben Menschen, den wir auf der andern Seite lebendig vor uns sehen, jedes Haar ist auf dem Bilde wiederzufinden, und selbst die Seele des Menschen strahlt uns aus seinen gemalten Zügen entgegen; aber es ist und bleibt nur das Bild eines Menschen, wogegen dieser selbst ein Mensch ist.

Wäre die Behauptung Feuerbachs richtig, so würde ein Automat, das, durch ein Räderwerk getrieben, Worte hersagt, uns ebenso ansprechen, wie ein Mensch, der dasselbe zu uns sagte.

Betonung, Ausdruck, Mienen und Gebehrden sprechen bei dem lebendigen Menschen mit; dem Bilde der Sprache, der Schrift, fehlt aber dieses Alles, und sie muß daher stets mangelhafter sein, als die lebendige Sprache selbst.

Wie ließe es sich sonst erklären, daß z. B. zwei gleichtüchtige Schauspieler dieselbe Person eines Dramas Anders auffassen, und Anders wiedergeben, und uns so zwei ganz verschiedene Charactere zeigen könnten; da sie doch dieselben, von dem Dichter vorgeschriebenen, Worte ihren verschiedenen Characteren unter-

legen müssen; wenn nicht die Worte durch Verschiedenheit in Betonung, Mienen und Gebehrden zu etwas ganz Anderm werden könnten, je nachdem sie so oder so von den verschiedenen Darstellern wiedergegeben werden.

Also nur die lebendige Sprache ist untrüglich, ihr Bild, die Schrift, kann täuschen, wenn dies auch nicht grade jedesmal geschehn muß, und vielleicht nur selten geschieht. — Das Können ist Grund genug, dem wirklichen Eintreten in einem Rechtsfalle durch die lebendige Sprache vorzubeugen.

In Straffällen steht der sprechende, sich vertheidigende und rechtfertigende Angeklagte seinen Richtern gegenüber, sie selbst hören Alles, was er sagt, sie sehen die Art, wie das Gesagte vorgebracht wird, sie sehen seine Mienen und Gebehrden, die das zweifelhafte der Sprache fixiren, die oft den Ausschlag über den seinen Worten untergelegten Sinn geben werden.

Das Gesicht muß dem Gehöre aushelfen. Der Blinde, der den mit ihm Sprechenden, und seine höhnenden Mienen nicht sieht, folgt diesem, und wird zu spät seinen Irrthum ein-

sehen. — Die lebendige Sprache, das Anschauen des Sprechenden; — Alles muß zur Klarheit des Gesprochenen mitwirken.

Ebenso wie alle Richter den Angeklagten hören und sehen, hören und sehen sie jeden Zeugen; und auch hier ist die lebendige Sprache das untrügliche Mittel der Mittheilung, auch hier werden auf diese Weise Zweideutigkeiten und Mißdeutungen vermieden.

Nur das mündliche Verfahren ist eine feste Garantie, daß die Richter den Angeklagten und die Zeugen verstanden, daß sie den ganzen Umfang ihrer Aussage aufgefaßt haben; das schriftliche Verfahren kann diese Gewährleistung nicht biethen. —

Nur bei dem mündlichen Verfahren steht die Parthei, und insbesondere ein Angeklagter, allen seinen Richtern persönlich gegenüber; dagegen muß bei schriftlichen Verhandlungen ein Inquirent in die Mitte zwischen die Parthei (den Angeklagten) und die Richter treten, und dies allein ist schon von großem Einflusse.

Der Berichterstatter, Inquirent, verhört den Beschuldigten, er läßt Alles aufzeichnen,

was er hört, und erst durch Vermittelung der Schriftsprache kommt die Aussage des Beschuldigten an die Mehrzahl seiner Richter. Wenn man auch annehmen will, daß der Inquirent die Aussage des Beschuldigten ganz erfaßt; wie schwer ist es nicht dann, sie grade so wiederzugeben, wie sie von dem Angeklagten ausgegangen. Die Individualität jedes Menschen spricht sich in seiner Sprache mehr oder weniger aus, und so wird auch die des Inquirenten mehr oder weniger durch seinen Bericht durchleuchten, wogegen die des Angeklagten, die oft so viel zum richtigen Urtheile beiträgt, in den Hintergrund treten wird. Der Angeklagte kann auf diese Weise nie klar, in seiner individuellen Persönlichkeit, vor seinen Richtern stehen. Nur die mündliche Verhandlung kann dies bewirken, sie ist das einzige Mittel, das hier zum Zwecke führt. *

Dasselbe Verhältniß, dieselben Vortheile der lebendigen Sprache, dieselben Nachtheile der Schrift, finden sich bei den Zeugenverhören.

* Man berücksichtige die obigen Worte Stinzings [des Inquirenten in der Untersuchung gegen Schmolling.]

Das mündliche Verfahren empfiehlt sich selbst dadurch, daß es seiner Natur nach ein schnelleres, als das schriftliche sein kann; und dies sogar eine gewisse Folge der Mündlichkeit sein wird. *

Es läßt sich an und für sich betrachtet, das,

---

* Nach dem Compte general d'administration de la justice crim. 1827.

Von 5287 Angeklagten wurde das Urtheil gefällt im

3ten Monat nach dem Verbrechen bei	1050
im 4ten	978
im 5ten	792
im 6ten	541
vom 7ten — 12ten.	1211
Im Verlauf eines Jahrs	715

Von 115488 zuchtpolizeilichen Vergehn

im 1ten Monat bei	38285
im 2ten	44152
im 3ten	22481
im 4ten	5855
im 5ten	1451

Nur als Beispiel angeführt. Jede schriftliche Criminalrechtspflege wird andere Resultate liefern.

was in einer Stunde gesagt werden kann, nur erst in vielen Stunden niederschreiben. Wo also schriftlich verhandelt wird, muß die Verhandlung nothwendig einen größern Zeitraum umfassen, als wo dasselbe mündlich verhandelt würde.

Um die Weitläufigkeit des schriftlichen Verfahrens zu vermindern, hat man durch Berichterstatter aushelfen wollen, indem diese dann für die andern Richter lesen, denken und urtheilen. Auch diesem Mißstande, daß Einer für Alle, lese, denke und urtheile, hat man abzuhelfen gesucht; indem man diesem Einen einen Zweiten, Gegenberichterstatter, gegenüberstellte; und so lesen, denken und urtheilen nun Zwei für alle andere Richter. Der Mißstand bleibt derselbe, denn immer wird sich die Mehrzahl der Richter auf das Wort jener Richter verlassen, und also auf Treue und Glauben urtheilen müssen.

Selbst aber bei Referenten und Correferenten muß das Verfahren unendlich langsam sein, gegen das mündliche Verfahren. Das, was die Parthei vorbringen will, muß vor Allem erst geschrieben, dann von dem Referenten gelesen werden; und hierauf schreibt die-

ser wieder, was er den übrigen Richtern mittheilen will, welchen er das Geschriebene übergiebt. Der Correferent muß denselben Weg gehen; so daß das, was in einer Stunde allen Richtern hätte gesagt werden können, viele Tage, wenn nicht viele Wochen und Monate braucht, bis es zu ihnen gelangt. Und vor Allem ist doch noch Gefahr, ob es so zu ihnen gelangt, wie die Partheien es vor ihnen durch das lebendige Wort vorgebracht haben würden. — Die Menge der Richter, Schreiber ꝛc. muß bei dieser Verfahrungsweise auf jeden Fall größer sein, als bei der mündlichen Verfahrungsart.

Feuerbach hat ein treffendes Bild dieser Verfahrungsart entworfen, das sie besser als alle Beschreibung charactrisirt. „Wer unser gegenwärtiges, rastlos sich abtreibendes, doch „immer nur wenig förderndes Treiben in der „Nähe betrachtet," sagt er,* „wird sich kaum „enthalten können, an ein Mühlwerk zu denken, für welches zahlreiche Gesellen und „Jungen in ämsiger Hast das Wasser aus der „Quelle herbeiholen, um es tonnenweise selbst „über die Schaufeln des Rades zu gießen;

---

* A. a. O. 2116.

„aller Mühe ungeachtet, dreht sich dieses nur „langsam, bloß ruckweise um seine Achse, „während, ohne daß es jenes Schöpfens], Tra„gens und Rennens bedürfte, das Werk in „unvergleichlich raschern Schwunge sich fort„bewegen würde, wenn man nur den ver„ständigen Entschluß fassen wollte, die leben„dige Quelle selbst zur Mühle herzuleiten."

Durch Schnelle ist Wohlfeilheit der Rechtspflege bedingt, und diese erleichtert jedem Bürger die Verfolgung seines Rechts; er braucht nicht zu befürchten, daß die Kosten den Streitgegenstand so leicht, übersteigen, und braucht also den Streit nicht mehr zu befürchten, als das Unrecht selbst.

Der Staat hat hier ins Besondere bei Criminalfällen directen Nuzen. Er selbst muß die Kosten der meisten Criminalprozeduren tragen, da die meisten Verbrecher der ärmern Volksklasse angehören, und selten zum Ersaz der Kosten angehalten werden können. Die Schnelle des Verfahrens vermindert die Kosten, und nuzt so dem Staate.

Ebenso fließt aus der Schnelle des Verfahrens directen Nuzen für jeden einzelnen Bürger. Die Schnelle der Rechtspflege merzt

den durch die Verlezung verursachten Schaden, soviel diese Ausmerzung selbst möglich, in einer kürzern Zeit wieder aus. Der Verlezte kommt schneller wieder zu seinem Rechte, der Bestohlene schneller zu seinem Eigenthume, der durch die schwebende Prozedur Belästigte eher wieder zur Ruhe. — Aber welchen Vortheil hat vor Allem das schnellere Verfahren nicht für den unschuldig Angeklagten! Schon daß ein Unschuldiger monatelang einer Untersuchung wegen verhaftet ist, kann die Ursache seiner gänzlichen Verarmung, der gänzlichen Ausserstandsezung, sich in Zukunft Brod zu verdienen, sein. Dauert aber die Untersuchung jahrelang, so muß dies in den meisten Fällen eine nothwendige Folge derselben sein. Er wird nun endlich für unschuldig erklärt, aber das Erkenntniß ist beinahe für ihn von keinem Nuzen mehr, seine Habe hat die jahrelange Untersuchung verzehrt, und jezt wird er brodlos wieder in die bürgerliche Gesellschaft hineingestoßen. Er war vor seiner Verhaftung ein redlicher Bürger, und erst jezt wird er — durch Noth gezwungen — vielleicht ein Verbrecher.

Das Wohl des Einzelnen, das Wohl ganzer Familien, das Wohl und die Ruhe des

Staates werden durch Verzögerung der Rechts-verhandlungen gefährdet; — die mündliche Verhandlung ist das Mittel diesem Mißstande so viel wie möglich abzuhelfen.

Man hat gegen die mündliche Verhandlung einzuwerfen gesucht, daß nur wenige Menschen im Stande seien, einen Rechtsfall mündlich richtig darzustellen, und ebenfalls nur Wenige, eine solche mündliche Darstellung richtig aufzuassen; Allein alle, die diesen Einwurf gemacht, haben sich entweder die Aufgabe einer solchen Darstellung nicht klar gedacht, oder sie müssen dieselbe Unmöglichkeit der mündlichen Darstellung und Auffassung des Dargestellten in jedem verwickelten Vorfalle des täglichen Lebens annehmen.

Die Aufgabe ist, einen Rechtsfall klar und deutlich darzustellen, und eine solche Darstellung richtig aufzufassen.

Es ist kein Rechtsfall so verwickelt, dem sich nicht ein eben so verwickeltes Verhältniß aus dem bürgerlichen Leben, und aus den verschiedenen Geschäftsverhältnissen der einzelnen Stände zur Seite stellen ließe; und es läßt sich kein Grund denken, warum man das Eine deutlich darstellen und auffassen

könnte, was doch täglich geschieht, und den Andern nicht. Darin aber, daß das Eine ein Rechtsfall ist, und das Andere nicht, kann das Mißverhältniß des Darstellens und Auffassens nicht liegen, wenn nicht dem Nichtkenner unbekannte Kunstausdrücke für diesen das Auffassen unmöglich machen; was aber nicht als Grund der Unmöglichkeit des Auffassens dargestellt werden darf; da ein solcher, als durchgreifend dargestellter, Grund in der Sache selbst, und nicht in zufälligen Nebenverhältnissen begründet sein muß. — Geschäfts- und Familienverhältnisse, die Lehren der Moral und Religion, sind gewöhnlich so verwickelt, so schwer, (und meist wohl schwerer) aufzufassen und wiederzugeben, als irgend ein Rechtsfall, und dennoch werden alle diese höchst verwickelten Gegenstände im Kreise der Familie und von der Kanzel herab durch lebendige Sprache aufgeklärt. — Nur wenn man dem Menschen überhaupt die Möglichkeit absprechen will, ein verwickeltes Lebensverhältniß durch die Sprache darzustellen, und hiernach aufzufassen, darf man diese Unmöglichkeit auch bei Rechtsfällen annehmen.

Die Erfahrung bestättigt es, daß das mündliche Darstellen so wie das Auffassen eines

mündlich dargestellten Rechtsfalles ebenso leicht ist, wie das Darstellen und Auffassen irgend eines andern Lebensverhältnisses, das in derselben Art mehr oder weniger verwickelt ist. Wo irgend mündliche Rechtsverhandlungen die Regel ausmachten, hat sich nie gezeigt, daß man im Allgemeinen des Darstellens und Auffassens unfähig sei. Daß es aber Einzelne geben kann, und überall geben wird, die ihrer Sprache nicht so mächtig sind, oder die nicht so schnell auffassen können, als bei mündlicher Rechtsverhandlung nöthig ist, läßt sich nicht abstreiten; aber sie werden hierzu ebenso wenig bei jedem andern etwas verwickelten Vorfalle im täglichen Leben im Stande sein; und nur persönliche Unfähigkeit, nicht aber, daß der Gegenstand ein Rechtsfall ist, wird die Ursache ihres unklaren oder mangelhaften Darstellens, ihres unrichtigen oder unvollständigen Auffassens sein. Diese sind aber die Ausnahme; und ihre Zahl, wird bei weitem nicht so groß sein, als die derjenigen, die nicht im Stande sind, das, was sie mündlich klar darstellen, auch klar in der Schriftsprache wiedergeben zu können.

So rechtfertigt sich die Mündlichkeit der Rechtspflege an und für sich als nothwendig zur Auffindung des Rechts, und als nützlich

dem einzelnen Bürger und dem ganzen Staate. Ihre Volksthümlichkeit, spricht sich wie bei der Öffentlichkeit in der Liebe und Anhänglichkeit des Volkes an diese Art der Rechtspflege aus.

Das Geschwornengericht.

Das Institut des Geschwornengerichts, beruht auf dem Grundsaze: daß über einen freien Bürger nur von einem freien Bürger, nur von seines Gleichen, geurtheilt werden solle.

Das Prinzip der Standesgleichheit zwischen dem Angeklagten und seinen Richtern ist die ursprüngliche Grundidee der Geschwornengerichte.

Das Geschwornengericht nach der Idee der Standesgleichheit zwischen dem Urtheilfinder und dem Urtheilsucher, ist für Deutschland

ein rein nationales Institut. So lang noch nach deutschen Gesezen geurtheilt wurde, war es durchgreifend, und erst mit dem Verschwinden derselben aus den deutschen Gerichten, und mit dem allmähligen Aufleben des römischen Rechts verlor dasselbe seinen Werth, und fiel in sich selbst zusammen. — In den germanischen Gesezbüchern des Mittelalters ist, ehe das römische Recht nach und nach eingeführt wurde, die Idee der Standesgleichheit zwischen dem Urtheilfinder und Urtheilsucher allgemein; und man hielt diesen Grundsaz der deutschen Rechtspflege für so charactristisch, daß Otto von Friesingen grade diesen als unterscheidendes Merkmal zwischen Deutschen und Ungarn anführte.* —

* Wenn man auch z. B. in Frankreich bei der Einführung des Geschwornengerichts diese Ansicht nicht klar aussprach; so liegt dies darin, daß dasselbe überhaupt hier als eine Nachahmung des englischen Geschwornengerichts eingeführt wurde. Wo das Geschwornengericht als ein ursprüngliches Institut, wie in England und im alten Deutschland, aus dem Volksleben hervorging, war die Standesgleichheit Grundidee. —

Allgemein war in Frankreich die Mangelhaftigkeit der bestehenden Criminalgesezgebung anerkannt; tiefe juristische Untersuchungen und Flugschriften aller Art sprachen sich gegen dieselbe aus, und wiesen meist auf das Geschwornengericht Englands hin. Das Decret vom 29.

Die Idee der Standesgleichheit nach jenen altdeutschen Gesezen war zwar eine andere, als die der neuern Zeit; aber der Grundsaz ist derselbe. So lange es noch in rechtlicher Beziehung eine Ungleichheit der Bürger (nach Heerschilden) gab, so lange noch diese verschiedenen Stände ein verschiedenes Recht hatten, mußte die Standesgleichheit eine andere sein, als die der neuern Zeit, wo unter den verschiedenen Ständen vor dem Geseze kein Unterschied, wo das Recht aller Bürger gleich ist. —

Seit in rechtlicher Hinsicht diese Verschiedenheit der Stände (nach Heerschilden, oder sonst auf irgend eine Weise näher bestimmt)

Sept. 1791, sanktionirt und näher ausgeführt durch das Instructionsgesez vom 21. Octbr. n. J. führte ein Geschwornengericht ein, das durch seine Trennung der Anklage- und Urtheilsjüry, so wie durch seine innere Einrichtung sich in der Hauptsache als dem englischen Geschwornengerichte nachgebildet, zeigte. Das von Cambaceres redigirte Gesezbuch vom 3ten brumaire an 4 hielt im Allgemeinen die Einrichtung desselben, wie sie durch das Gesez von 1791 eingeführt war, bei. Der 1808 eingeführte Code d' instruction criminell änderte die frühere Einrichtung in ihren Hauptmomenten. Die Anklagejürey fiel weg, und ihre Funktionen gingen an die Rathskammer und den Anklagesenat über. —

verschwunden ist, giebt es nur zwei Klassen von Bürgern, nemlich erstens: vom Staate Unabhängige, Nichtbeamte, Nichtbesoldete, und zweitens vom Staate Abhängige, Beamten, Besolteten.

Jeder Beamte ist ein Ausfluß eines Theiles, der in monarchischen Staaten dem Staatsoberhaupte inwohnenden oberherrlichen, gesezgebenden und vollziehenden, Gewalt. Jeder Staatsbeamte ist Stellvertreter eines bestimmten Theiles dieser dem Staatsoberhaupte inwohnenden gesezgebenden und vollziehenden Gewalt, und alle Staatsbeamten zusammen, als Ganzes betrachtet, Stellvertreter des Staatsoberhauptes. Die ganze Klasse der Beamten muß also in dieser Beziehung mit dem Staatsoberhaupte gleichfalls als dieselbe Person angesehen werden.

In dem Staatsoberhaupte und den dessen Stelle vertretenden Beamten ruht nun, wie schon gesagt; die gesezgebende Gewalt. Von dem Oberhaupte unmittelbar, und mittelbar von den Beamten gehen die Geseze aus. Jede Verlezung der Geseze ist also eine Beleidigung des Staatsoberhauptes; da eben die Geseze von ihm ausgehen, und da durch den, der dieselbe übertritt, sein eigenes Werk verlezt

oder zerstört wird. Die Beamten des Staats sind Stellvertreter des Staatsoberhauptes und so sind auch sie durch die Verlezung der Geseze ebenfalls (mehr oder minder) verlezt.

Jeder Staatsbeamte ist hiernach bei der Verlezung der Geseze (mehr oder weniger) Parthei, und wenn auch die Verlezung den dem einzelnen übertragenen Zweig der gesezgebenden oder vollziehenden Gewalt nicht direct berührt; so ist doch der Einfluß des direct verlezten Staats oberhauptes auf ihn so groß, daß er, im Falle das Staatsoberhaupt sich seines Einflusses bedienen will, nicht als unabhängiger Richter betrachtet werden kann.

Dies führt, um der Möglichkeit eines (directen oder indirecten) Einflusses vorzubeugen, zu dem Grundsaze: daß über den Bürger nur der freie, nicht angestellte, nicht besoldete Bürger unabhängig und unpartheiisch urtheilen könne — zu der Idee des Geschwornengerichts.

Nur selten wird zwar der vom Staate angestellte Richter durch die Verlezung selbst, direct (etwa als Mitarbeiter bei der Abfas-

sung des verlezten Gesezes) beleidigt, und vielleicht ebenso selten wird die oberste Staatsgewalt ihren Einfluß auf den Richter zur Bestimmung des Urtheils benuzen; allein die Möglichkeit ist vorhanden, und äussere Umstände können eintreten, die die Wirklichkeit ermitteln *

Diese Möglichkeit eines Einflusses auf die Entscheidung des Richters fällt weg, wenn über den Verlezer nur vom Staatsoberhaupte unabhängige, freie Bürger urtheilen.

So stellt sich nach dem jezigen Verhältniße,

* Wo ein Staatsanwalt oder (wie in den Rheinprovinzen), das öffentliche Ministerium, als Ankläger auftritt, ist die Möglichkeit dieses Einflusses noch klarer in die Augen fallend. Das öffentliche Ministerium (der Staatsanwalt) klagt im Namen des Staats; sind nun die Richter vom Staate angestellt, und besoldet; so steht auf der einen Seite der Staat, der eben diese Richter angestellt, der sie besoldet, von dem sie ihre Gewalt haben, der sie absezen kann, wenn er will, — und auf der andern Seite der angeklagte Bürger, der Nichts in die Waagschale zu werfen hat, was jenes schwere Gewicht, in die Höhe ziehen könnte; er steht nackt und wehrlos einem vollkommen Gewaffneten gegenüber, und der Kampf kann nicht mehr zweifelhaft sein, wenn sein Gegner die ihm zu Gebothe stehenden Waffen nur in etwa zu handhaben weiß, und sie handhaben will.

der Bürger zum Staate das Prinzip der Standesgleichheit zwischen dem Verlezer der Geseze und dem Urtheilsprecher heraus.

Feuerbach * hat es versucht das Geschwornengericht in seiner Grundidee anzugreifen. Es ist dieser Angriff zwar speciel gegen die Idee der Standesgleichheit bei dem Geschworneninstitut Frankreichs gerichtet, allein er geht gegen den allgemeinen Begriff der jedem Geschwornengerichte zum Grunde liegenden Standesgleichheit an. Er behauptet nemlich: daß entweder bei durchgeführter Standesgleichheit diese den Grundsäzen der Gerechtigkeit zuwider, verderblich und unausführbar sei; oder daß bei nicht durchgeführter Standesgleichheit diese selbst auf einer Ungerechtigkeit beruhe. Es kann nach dieser Ansicht auf keine Weise der Gerechtigkeit gemäß eine Standesgleichheit zwischen dem Angeklagten und dem Richter statt finden, und es müßte also das Geschwornengericht, als auf einer Standesgleichheit zwischen dem Angeklagten und den Richtern beruhend, von selbst wegfallen. Daß Feuerbach dies beabsichtigt, ist kaum zu glauben.

---

* Betrachtungen über das Geschwornengericht. Landshut 1813

In den ersten Theil dieser Behauptung wird Jeder mit einstimmen; denn diese reine Standesgleichheit, die auf gleichen Ansichten, gleicher Beschäftigung, gleicher Lebensart und gleicher Handlungsweise zwischen dem Angeklagten und dem Richter beruhen müßte, würde nicht nur dazu führen; daß der Adelige vom Adeligen, der Nichtadelige vom Nichtadeligen, der Reiche vom Reichen, der Arme vom Armen ꝛc. gerichtet werden müßte, sondern consequent durchgeführt, der Räuber vom Räuber, der Mörder vom Mörder; — da nur zwischen diesen vollkommene Standesgleichheit, d. h. gleiche Beschäftigung, gleiche Denk- und Handlungsweise obwalten würde. — Daß diese reine Standesgleichheit aber den Grundsäzen der Gerechtigkeit zuwider sein würde, daß sie verderblich und unausführbar, — damit wird wohl Jeder einverstanden sein.

Der andere Theil jener Behauptung, daß nemlich, wenn keine reine Standesgleichheit durchgeführt sei, die nicht durchgeführte Standesgleichheit eine Ungerechtigkeit gegen den einzelnen Bürger enthalte, fällt schon dadurch weg, daß die zu berücksichtigende Standesgleichheit nur auf gleicher Unabhängigkeit

vom Staate beruht, indem jeder andere Standesunterschied in rechtlicher Hinsicht durch die veränderte Ansicht der Zeit aufgehört hat, wirksam zu sein. —

Es giebt (nach dem Obigen) nur zwei Stände, nemlich von Staate abhängige Bürger und vom Staate unabhängige; nur zwischen diesen findet eine Ungleichheit statt, und nur eine solche Ungleichheit zwischen dem Angeklagten und dem Richter könnte eine Ungerechtigkeit gegen den Einzelnen sein. —

Eine Ungerechtigkeit gegen den Angeklagten würde in einer nicht absolut durchgeführten Standesgleichheit nur dann liegen, wenn man von jedem Richter (Geschwornen) eine Kenntniß des Gewerbes, der Denk- und Handlungsweise des Angeklagten voraussezen, und auf diese Kenntniß das Urtheil füßen wollte; allein selbst bei gänzlicher Standesgleichheit wäre es kaum möglich, diese durchgreifende Kenntniß der Denk- und Handlungsweise des Angeklagten vorauszusezen. Es kann dies daher nicht gefordert werden, und Sachverständige müssen das aus dem Gewerbe des Angeklagten zu Folgernde, so wie Zeugen dessen Denk- und Handlungsweise aufklären.

So aufgeklärt beschrenkt sich ins Besondere das Urtheil der Geschwornen auf Thatsachen, über welche zu urtheilen kein einzelner Stand ausschließlich die Fähigkeit besizt.

Die Nothwendigkeit einer durchgeführten Standesgleichheit in dem Sinne wie Feuerbach sie, als absolut durch die Gerechtigkeit gegen den Einzelnen bedingt, für unerläßlich hält, läßt sich also nicht darthun, sondern gleiche Unabhängigkeit zwischen dem Richter und dem Angeklagten ist die einzig hierzu berücksichtigende Standesgleichheit.

Die nächste Folge aus der Standesgleichheit zwischen dem Angeklagten und seinen Richtern (in der angegebenen Art) ist, daß Ungelehrte, Nichtjuristen, zu Geschwornen genommen werden müssen; und hieraus folgt wieder, daß bei diesen Richtern alle positiven Beweisformen wegfallen.

Nichtjuristen sollen über die Schuld oder Unschuld eines Angeklagten richten, und es fragt sich nun, ob ein solches Urtheil nicht eine zu hohe Aufgabe für dieselben sei?

Das Urtheil ist nur auf das Factische gerichtet, es ist immer:

1. Ein äusseres Factum,

2. unter gewissen Umständen,

3. von einem bestimmten Subjecte vollbracht,

4. durch bestimmte wirkende Ursachen bedingt, das Object dieses Urtheils.

Der nächste Gegenstand des Urtheils der Geschwornen ist das Factum selbst. Ein äusseres Factum, von dessen Vorhandensein, und von dessen Wirkungen man sich entweder selbst überzeugt, oder von dessen Vorhandensein, und von dessen Wirkungen man durch Andere vergewissert wird, läßt sich leicht von Jedem erkennen. Jeder Augenblick des Lebens giebt uns Gelegenheit solche zu beobachten, und Jeder, dem nicht alle Beurtheilungskraft fehlt, ist im Stande die Existenz eines äussern Factums zu erkennen; es ist dies eine Aufgabe, in der Jeglicher täglich Übung hat, und die nicht über die Fassungskraft des gewöhnlichen Menschen geht. Es gehört auf keine Weise eine tiefe Gelehrsamkeit, und insbesondere Rechtsgelehrsamkeit dazu, um über ein äusseres Factum zu urtheilen. Es ist also nicht zu viel verlangt, wenn man die Be-

urtheilung eines äussern Factums von einem Nichtjuristen fordert.

Die nähern Umstände, die ein äusseres Factum begleiten, beruhen selbst wieder auf einzelnen äussern Factas, und diese lassen sich ebenso leicht ermitteln, ebenso sicher von Nichtjuristen beurtheilen, wie das Hauptfactum selbst.

Die nächstfolgende Aufgabe eines Geschwornengerichts ist nun, den Thäter der ermittelten Thatsache ausfindig zu machen. Es ist dies oft schon eine schwierigere Aufgabe.

Ist durch Zeugen ein Thatsache erwiesen, und ebenso durch unmittelbare Anschauung der Zeugen der Thäter ausfindig gemacht; so ist die Aufgabe leicht gelößt; und selbst der auf einer niedern Stufe der Bildung Stehende ist im Stande sein Urtheil abzugeben. Anders aber wird es sein, wenn keine solche unmittelbare Anschauung der Zeugen das Erkennen des Thäters bedingt; sondern wenn das Subject des Thatbestandes durch Indicien, durch künstlichen Beweis, herausgefunden werden muß. Es gehört hierzu die Fähigkeit von einem gewissen Factum, von ei-

ner ermittelten Thatsache, auf eine ungewisse zu schließen; allein auch nur diese Fähigkeit. Jeder Gebildete besizt diese Fähigkeit, und sie ist auf keinen Fall ausschließlich dem Juristen eigen. Das tägliche Leben zeigt wieder, daß in jedem Verhältnisse sich solche gewisse Thatsachen, aus welchen man auf ungewisse schließen muß, herausstellen; und Jeder, der hier diese Fähigkeit besizt, kann sie auch auf den Fall, wo der Thäter eines Verbrechens auszumitteln ist, anwenden. Jeder Kaufmann, jeder Handelsmann und jeder Handwerker muß bei seinen Spekulationen aus gewissen, gegenwärtigen Thatsachen, auf ungewisse, zukünftige schließen, und hiernach seine Handlungen, seine Einkäufe, seine Arbeiten auf die Zukunft einrichten. Er muß von gewissen Factas auf ungewisse schließen, und oft ist der leitende Faden viel feiner als bei den Schlüssen aus Indicien 2c: auf den Thäter einer Handlung. — Es ist also auch hier nicht unumgänglich ein Jurist zum Auffinden eines richtigen Urtheils nöthig. Der durch das rege Geschäftsleben, durch den täglichen lebendigen Verkehr mit dem Volke Gebildete, der die Sitten und die Ansichten seines Volkes durch den beständigen Umgang

mit demselben kennen gelernt hat, wird alle Erfordernisse zu einem solchen Urtheile aus gegebenen Thatsachen auf zu ermittelnde in sich vereinigen.

Oft tritt der Fall ein, daß die wirkende Ursache eines Verbrechens, die Motive desselben, beim Urtheile näher bestimmt und berücksichtigt werden müssen. Es ist dies unstreitig die schwierigste Aufgabe, die bei irgend einer Thatsache in Betracht kommen kann.

Die Motive einer Thatsache liegen gewöhnlich so tief in der Individualität des Handelnden, daß man die innersten Tiefen eines Menschen durchschauen muß, wenn man jene mit Sicherheit ergründen will. Was den einen Menschen oft zu dem Äussersten hinreißet, das kann der Andern mit Ruhe vorübergehn lassen. — Jeder Mensch hat irgend eine, tief in seiner Individualität begründete, Saite, die kaum berührt, den Sturm in seinem Innern aufregt. — In dem unschuldigen Lächeln des Einen Menschen glaubt der Andere den höhnenden Spott zu sehen, und hierdurch aufgeregt, sucht er nur Gelegenheit zur Vergeltung, der Streit entspinnt sich, und — die That ist voll-

bracht. — Wer kann hier das ursprüngliche Motiv der Handlung ermitteln, dessen sich der Thäter kaum selbst klar bewußt sein mag? —

Um die Motive einer Handlung klar zu ergründen müßte das Herz des Handelnden vor uns aufgedeckt liegen, und selbst dann würde Mancher das angegebene Motiv kaum begreifen können, er würde die oft so kleine Ursache mit den großen Wirkungen nicht in Einklang bringen können, da er nach seiner eignen Individualität keinen Maßstab für die spezielle Wirkung jener Ursache hat.

Die Motive einer Thatsache zu ergründen, ist also Eine der schwierigsten Aufgaben des Richters; aber es läßt sich kein Grund einsehen, warum grade ein Jurist diese leichter als ein Nichtjurist heraus finden sollte. Das Studium der Jurisprudenz beruht auf festen gegebene Punkten, aus welchen alle einzelne Bestimmungen unmittelbar folgen, die Jurisprundenz selbst giebt also dem Juristen keine Gelegenheit sein Urtheil in dieser Beziehung zu üben; im Gegentheile, je mehr er sich der strengen Jurisprudenz widmet, desto schwieriger wird es ihm sein,

die meist so tief in der Individualität des Einzelnen liegende Motive einer Handlung herauszufinden. Die Erfahrung hat es gezeigt, daß oft die gelehrtesten Juristen im gesellschaftlichen Leben am wenigsten an ihrem Plaze, daß sie oft das einfachste Lebensverhältniß nicht richtig und in seinem Umfange zu beurtheilen in Stande, daß sie (mit einem Worte) oft am wenigsten Menschenkenner sind. Der Jurist muß also gleichfalls ins gesellschaftliche Leben zurücktreten, um sich Übung in der Beurtheilung des menschlichen Herzens, in der Ermittellung der Motive einer Handlung, zu verschaffen. Der tiefe Blick in das menschliche Herz, die Menschenkenntniß, die zur Beurtheilung der Motive einer Handlung unerläßlich, hängt also nicht mit der Kenntniß der Geseze zusammen, und gewöhnlich wird der Nichtjurist über die Motive einer Handlung, wenn nicht gar besser, doch ebenso gut, wie der Jurist urtheilen können. Der Nichtgebildete Nichtjurist der seine Zeit in dem regen Treiben der Gesellschaft zubringt, der jeden Augenblick Gelegenheit hat, seine Menschenkenntniß zu erweitern, verdient hier den Vorzug vor dem Juristen, der schon zum Theile durch seinen Beruf an seine Bücher, auf seine Arbeitsstube gebannt wird,

der, je fleißiger er als Jurist ist, desto weniger ins öffentliche Leben eintritt.

Aus Allen diesem geht hervor, daß zur Auffindung eines Urtheils bei Rechtsverlezungen der klare Blick eines durch das Leben Gebildeten, nicht aber spezielle Kenntniß der Geseze erforderlich ist. Das Gesez muß dafür sorgen, daß nur Männer, aus deren Standpunkt im bürgerlichen Leben sich auf die intellectuelle Fähigkeit zur Erfüllung dieser ihrer Pflicht schließen läßt, zu Geschwornen gewählt werden können. Nur die Fähigkeit den subjectiven und objectiven Thatbestand eines Verbrechens und, so weit es an und für sich möglich ist, und gefordert wird, die etwaigen Motive desselben zu beurtheilen, ist die Aufgabe der Geschwornen, und das Gesez darf nur solche Männer zu dieser Stelle zulassen, von welchen man jene Fähigkeit nach dem Standpunkte, auf welchem sie im bürgerlichen Leben stehen, voraussezen muß, und wirklich voraussezen kann.

Unmittelbar daraus, daß zu Geschwornen Nichtjuristen gewählt werden kön-

nen und meist gewählt werden müssen, folgt nun; daß bei der Beurtheilung des diesen vorliegenden Gegenstandes keine bestimmte positive Beweistheorie berücksichtigt werden kann. Es fragt sich aber in wie weit dies vortheilhaft oder nachtheilig auf die Auffindung des richtigen Urtheiles einwirke? Um diese Frage zu entscheiden, muß man wieder auf den zu beurtheilenden Gegenstand zurückgehen, und sehen; ob hierbei eine positive Beweistheorie nothwendig, nüzlich oder überhaupt, ihrem Zwecke entsprechend, möglich sei? — Das Urtheil muß sich über das Object und Subject des Verbrechens, und ebenso, wo es Einfluß haben kann, direct oder indirect über die wirken den Ursachen, über die Beweggründe oder Motive, aussprechen.

Daß Object des Verbrechens muß sich zuerst klar herausstellen; es muß sich unumholen ermitteln, daß das in Frage stehende Verbrechen wirklich begangen worden ist. Das Gesez bestimmt die objectiven Requisite eines Verbrechens; jedes dieser Requisiten ist aber eine äussere Thatsache. Ob ein Mord, ob ein Raub, ob ein Diebstahl ꝛc. begangen, hängt immer nur von solchen äussern Thatsachen ab.

Der Beweis des objectiven Thatbestandes muß stets klar ermittelt sein, es läßt sich kein künstlicher Beweis denken, da jede Verlezung der Geseze, wenn sie bestraft werden soll, unbezweifelt am Tage liegen muß; jeder mögliche Zweifel, der sich immer noch bei künstlichem Beweise denken läßt, muß das Eintreten einer Strafe ausschließen. Wollte man hier einen künstlichen Beweis annehmen; so würden sich Fälle denken lassen, wo man durch zufällige Verwickellungen zur Bestrafung eines nicht geschehenen Verbrechens kommen könnte. — *

Der Beweis des objectiven Thatbestandes, eines objectiven äussern Faktums, kann nur durch directe oder indirecte Anschauung ermittelt werden; wo durch Anschauung die Thatsache sich herausstellt, ist der objective Thatbestand erwiesen. Es läßt sich über die Existenz einer äussern Thatsache kein anderer durchgreifender positiver Beweis denken, als directe oder indirecte Anschauung,

---

* So in England, wo man aus dem verheimlichten Tode eines unehligen Kindes auf den Kindermord schließt, wenn die Angeklagte nicht das Gegentheil beweißt. —

durch welche man in allen Vorfällen des täglichen Lebens zur Gewißheit der Existenz einer Thatsache kommt; und da hiernach jede positive Beweistheorie über die Existenz eines äussern Faktums mit der Art und Weise, wie man im täglichen bürgerlichen Leben sich dieselbe vergewissert, zusammenfallen muß, so ist eine solche für den speciellen Fall, wo der objective Thatbestand eines Verbrechens bewiesen werden soll, überflüßig.

Der subjective Thatbestand ist gewöhnlich schwerer zu ermitteln. Beruht der Beweis desselben auf directer oder indirecter Anschauung, so ist keine weitere Schwierigkeit vorhanden, als bei dem Beweise des objectiven Thatbestandes. Ist aber der Beweis ein künstlicher, durch Indicien, so wird die Überzeugung schwerer zu ermitteln sein; und hier wäre es wo eine positive künstliche Beweistheorie in Anspruch kommen, und von Nuzen sein könnte, wenn sich eine durchgreifende, die auf jeden möglichen Fall paßte, aufstellen liese.

Der Beweis soll die Überzeugung des Richters feststellen; eine Theorie des Beweises muß also darthun, wann die Überzeugung

über das Vorhandensein irgend einer Thatsache ; sich herausstellet. Alle Beweistheorien stellen aber nur casuistsich einzelne Fälle auf, in welchen sich eine feste Überzeugung des Richters annehmen läßt; und nur die Theorie welche alle Fälle, in denen Überzeugung vorhanden sein müßte, aufstellte, würde die einzig richtige sein. Aber diese Aufgabe ist eine nichtzulösende. In jedem etwas verwickelten Falle wird sich der Beweis Anders gestallten, und nur in den einfachsten, aber auch den seltensten Fällen kann sich ganz derselbe Beweis wiederfinden. Es müßte aber jeder mögliche Fall vorgesehn sein, und dies ist, da sich eben täglich neue Fälle zeigen, die beinahe jedesmal Anders gestaltet sind, unmöglich.

Jede strenge positive Beweistheorie, die als solche den Kreis der von dem Richter zu beachtenden Beweise schließet, kann immer nur unzureichend sein. Der neue nicht in derselben vorgesehene Fall sezt den Richter in die Nothwendigkeit, denselben (oft mit Hintansezung des logischen Zusammenhanges) in eine vorgesehene Form hineinzuzwängen; wenn das Verbrechen nicht ungestraft bleiben soll. — Die umsichtsvollern Gesezgebungen haben dies selbst eingesehen.

Die Beweistheorie des römischen Criminal-rechts (wenn man sie eine Theorie nennen will) stellt nur beispielweise Fälle auf, in welchen ein Beweis geliefert sei. Der Gesezgeber selbst kennt die Unzulänglichkeit dieser beispielweise angegebenen Fälle, und sezt in einem allgemein abgefaßten Geseze (l. 3 § 2 D. de testibus) Alles auf die moralische Überzeugung des Richters; indem es ausdrücklich sagt, daß es auf keine Weise umfassend bestimmt werden könne, wann ein solcher Beweis geliefert sei, der in jedem Falle die Überzeugung des Richters bestimmen müßte. *

Das deutsche Criminalrecht kennt ursprünglich keinen künstlichen Beweis, sondern nur

* l. 3. § 2. D. de testbus: Quae argumenta ad quem modum probandæ cuique rei sufficiant, nul'o certo modo satis definiri potest: sicut non semper, ita sæpe sine publicis monumentis cujusque rei veritas deprehenditur. Alias numerus testium, alias dignitas et auctoritas, alias, veluti consentiens fama, confirmat rei, de qua quæritur, fidem. Hoc ergo solum tibi rescribere possum summatim, non utique ad umam probationis specim cognitionem statim alligari debere sed ex sententia animi tui te aestimare oportere, quid aut credas, aut parum probatum tibi opinaris. —

den der directen oder indirecten Anschauung; der Zeugenbeweis und das Geständniß sind nach der C. C. C. die einzigen Mittel zur Überführung des Angeklagten. * Auf den Anzeigebeweis folgte nie eine Verurtheilung, wenn nicht das Geständniß, (durch die Tortur bewirkt,) in die Mitte trat. Mit dem Wegfallen der Tortur mußte sich die Mangelhaftigkeit des Beweisverfahrens der C. C. C. klar herausstellen, und das Streben der Rechtslehrer ging nun dahin, eine in der C. C. C. nicht begründete, ausserordentliche Strafe auf den Anzeigenbeweis in dieselbe hineinzuinterprätiren. **

Unstreitig hat das preußische Criminalverfahren *** die umfassenste Beweistheorie aufgestellt, die sich bis jezt wohl als die Praktischste aller Beweistheorien bewährt hat. Allein auch sie kann keine durchgreifende Beweistheorie genannt werden; sie gesteht in

---

* C. C. C. Art. 22. C: eigen Bekenntniß und Beweisung [durch Zeugen.]

** Verg: Kleinschrott. Abhandlungen. Nro. 1.

*** Criminalordnung. Berlin 1806.

der Hauptsache ihre Unzulänglichkeit selbst ein, und stellt mit Recht beinahe Alles auf die moralische Überzeugung des Richters. Dies zeigt sich schon bei dem einfachsten Beweise, dem durch zwei Zeugen. Nach § 386 sind „zwei vereidete über alle Einwendung erhabene Zeugen zu einem vollen Beweise über jede Thatsache, die der Gegenstand ihrer einstimmigen durch eigne Sinnenerkenntniß begründeten Aussage ist" erforderlich. Dieser § wird durch § 359 ergänzt, indem es hier heißt: „Die größere oder gringere Glaubwürdigkeit der Zeugen hängt ab, von ihren Seelenkräften, von dem Verhältniß, in welchem sie zu dem Angeschuldigten stehen, oder mit dem Angeber, wenn dieser ein Intresse bei der Sache hat, von der Vollständigkeit, Bestimtheit und innere Wahrscheinlichkeit der Aussage selbst, und endlich von dem Intresse, welches sie bei dem Ausgange der Sache haben. Es muß hiernach jedesmal beurtheilt werden, ob der vernommene Zeuge zu den vollständig glaubwürdigen gehöre oder nicht. — ꝛc." Daß hier nur einzelne Fälle angegeben, wann Zeugen nicht über alle Einwendungen erhaben, daß sich ausser diesen noch viele andere denken lassen,

und oft vorkommen werden; und daß der preußische Richter alle möglichen zu berücksichtigen befugt ist, liegt schon in der Natur der Sache, und speziell in den allgemeinen Ausdrücken: „Daß das Gewicht des Zeugnisses von der Vollständigkeit, Bestimmtheit und inneren Wahrscheinlichkeit der Aussage abhänge." Der Richter ist also hier selbst beim Zeugenbeweise auf seine moralische Überzeugung angewiesen, indem er nach dieser die innere Wahrscheinlichkeit zu würdigen hat, wo andere als die gesezlich vorgesehenen Fälle vorkommen.

In Bezug auf den Indicienbeweis stellt ebenfalls die preußische Criminalordnung § 398 einzelne Indicien beispielweise auf. Der § 399 giebt einen allgemeinen Begriff von Indicien, und überläßt es dem Richter vorkommende Fälle darunter zu subsummiren, und § 405 erfordert noch den schlimmen Character und die bisherige schlechte Lebensweise des Verdächtigen, worauf dann § 406 sagt: „Es muß jedoch mit der größten Sorgfalt und Genauigkeit in Erwägung gezogen werden, ob nicht der unvollständig geführte (Indicienbeweis durch einen Gegenbeweis geschwächt, oder ob der Verdacht, welcher gegen den Angeschuldigten aus einigen Thatsachen ent-

steht, durch andere gehoben werde. rc." — Klar stellt dies Gesez die Würdigung der beispielweise angeführten, so wie aller sonst möglichen, Indicien, dem Richter anheim. Der § 393 zeigt auf das Evidenteste, daß Alles positive, über den Beweis aufgestellte, nur beispielweise gesagt ist, indem er ohne Einschrenkung die durch den Beweis zu bewirkende Gewißheit nur dann als vorhanden annimmt, „wenn für die Wahrheit eines Umstandes vollkommen überzeugende Gründe vorhanden sind, und nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge ein bedeutender Grund für das Gegentheil nicht wohl denkbar ist." * Nach diesem Geseze ist der Richter unbeschrenkt; sein Urtheil ist frei, keine positive Beweisform zwängt ihn ein, und seine moralische Überzeugung, die die Möglichkeit des Gegentheils ausschließen muß, ist sein, ihm durch das Gesez selbst angewiesener, Leiter. —

So zeigt sich, daß selbst die Beweistheorie des preußischen Rechts nicht als durchgreifende Beweistheorie angeführt werden kann, daß sie in der Hauptsache die Unzulänglichkeit

* Ganz wie Kleinschrott a. a. O. § 2

einer positiven Beweisform fühlt, und dadurch abhilft, daß sie dem Richter freien Spielraum läßt, dort nachzuhelfen, wo eine positive Beweistheorie nicht ausreichen kann. —

Andere Versuche neuerer Zeit haben noch weniger zum Ziele geführt. Die Beweistheorie des bairischen Criminalrechts hat schon in der kurzen Zeit, daß sie besteht, gezeigt, wie unpractisch sie ist. Mittermaier stellt das Mißverhältniß, nach welchem in Baiern 1826 — 27 von 3594 Angeklagten 1785 verurtheilt, 1005 ab instantia absolvirt, 781 losgesprochen und 23 für unschuldig erklärt worden, einzig auf die Mangelhaftigkeit jener Beweistheorie * — Ein auffallendes Beispiel, wie mangelhaft diese Theorie, giebt der von Feuerbachs Meisterfinder beschriebene Criminalfall des Pfarrer Reimbauer **

---

* Hitzigs Annalen. 6 Hft. 1829 S. 380.

** Hitzigs Annalen. 3. Hft. 1828. Das Urtheil in erster Instanz verurtheilt den R. des Mords schuldig zur Festungsstrafe des 2ten Grads auf unbestimmte Zeit; und nach den Erwägungsgründen wurde die ordentliche Strafe des Mords nicht angewendet, weil beim That-

Die angeführten Beweistheorieen berechtigen wohl zu dem Schlusse, daß jede strenge positive Beweistheorie, der Auffindung des Rechts eher hinderlich, als förderlich, daß das Gesez selbst den Richter über die Form erheben muß, um in jedem Falle zu dem der That und den Umständen angemessenen Urtheile zu führen. —

---

bestand die Leicheneröffnung fehlte, [die That war vor mehreren Jahren geschehen] Nach dem Urtheile in zweiter Instanz wurde auf Festungsstrafe 1ten Grads erkannt, und hier war der Entscheidungsgrund, der die ordentliche Strafe ausschloß; weil R. als Verbrecher nicht berächtigt, und derselbe nicht Kraft besonders hinreichend erwiesener nicht aus dem Geständniße des Inquisiten selbst, sondern anderswo erhellender Umstände mit Bestimmtheit als eine Person zu betrachten ist, zu welcher man sich eines Mords versehen kann; woraus dann Mangel des Thatbestands gefolgert wird. — Betrachtet man hiergegen das Faktum, dessen R. durch das eigne motivirte Geständniß, und durch das in jedem Nebenumstande näher bewiesene Zeugniß einer unverwerflichen Zeugin, überführt war, nimmt man den Character des Mörders, der sein Verbrechen mit Säzen der Moral entschuldigen wollte, dessen schlechter Lebenswandel (er hatte als Pfarrer erwiesener Maßen mehrere Weibspersonen geschwängert) klar sich herausgestellt hatte, der selbst einen Abtreibungsversuch eingestand; so sind demjenigen, der gewohnt ist, auf den Gesammteindruck eines Beweises zu sehen, jene beiden Urtheile wahre Räthsel. — Nur die mangelhafte Beweistheorie ist dieselben zu lösen im Stande.

Die Richtigkeit einer Beweistheorie zeigt sich am klarsten durch die Unterscheidung eines vollständigen und unvollständigen (halben) Beweises, die sich in vielen Beweistheorien wiederfindet. Der Zweck des Beweises, die individuelle Überzeugung des Richters, schließt einen unvollständigen Beweis ganz aus, wenn man nicht auch eine unvollständige Überzeugung annehmen will; Überzeugung kann aber nur eine vollkommene sein, da sie sonst keine wirkliche Überzeugung ist.

Jede strenge Beweistheorie, die als solche das über diese Beweistheorie hinausgehende Urtheil des Richters ausschließt, kann nur auf einer unzureichenden und verwerflichen Casuistik beruhen. Zwei Zeugen, ein Zeuge verstärkt durch bestimmte Indicien, oder mehrere sich unterstüzende Indicien sollen gewöhnlich einen vollen Beweis ausmachen; allein es kann Fälle geben, wo selbst zwei Zeugen, gegen welche sich rechtlich Nichts einwenden ließe, doch keinen allen Zweifel beseitigenden Beweis, liefern könnten; wo eine unumstößliche Uberzeugung, trozt diesem in allen Beweistheorien als durchgreifend dargestellten Falle, sich nicht

begründen ließe. * Der Beweis durch Indicien ist noch schreckwander, der Zufall kann, wenn eine bestimmte Anzahl derselben einen gesezlichen Beweis liefern soll, mit ins Spiel treten, und der Unschuldige muß verurtheilt werden.

Unser oft bezogene Feuerbach ** hält eine positive Beweistheorie für nothwendig, und vertheidigt selbst die der englischen Gesezgebung, weil sie eben eine positive sei; allein grade diese wäre in mancher Hinsicht Eine der Verwerflichsten. Nach ihr machen Privaturkunden, wenn sie 30 Jahre alt sind, vollen Beweis aus. Welches Feld für den Zufall giebt nicht ein solches Gesez! — Ein einziger Zeuge genügt, ausser einigen Fällen, die man für zu wichtig hielt, um sie auch der Aussage eines einzigen Zeugen zu überlassen, zum vollen Beweise. Die Geschwornen müssen urtheilen auf Eines Zeugen Aussage. — Die Unzulässigkeit eines solchen Beweises ist zu klar, um diese erst

* Als Beispiel: Der in Hitzigs Zeitschrift Heft. 20: von Herrn Oberprocurator Lombart angeführte Fall.

** Ueber die Gerichtsverfassung und das gerichtliche Verfahren Frankreichs, Giesen. 1825. S. 457.

darthun zu müssen. — Die Mutter eines unehelichen Kindes, welche dessen Tod verheimligt hat, muß durch Zeugen beweisen, daß das Kind todt zur Welt gekommen, widrigenfalls gilt die Verheimligung als Beweis des — Kindermords!ₐ — Wie läßt sich aber ein solches Gesez vertheidigen, das dem Angeklagten auflegt, seine Unschuld zu beweisen, und das, wenn er dies nicht kann, seine Schuld vermuthet, die ihm das Leben abspricht? Wie läßt sich eine solche Beweistheorie im Allgemeinen für den Nuzen positiver Beweisformen anführen? — Die Geschwornen wurden oft zu Maschienen bei dieser Theorie, ihre Überzeugung kömmt dann nicht mehr in Anspruch, das Gesez befiehlt, sie sollen überzeugt sein, ob sie's sind, ist einerlei. —

Alles dies zusammengestellt, begründet den Schluß, daß eine positive Beweistheorie, die als eine umfassende in dem Geseze aufgestellt ist, höchst unzureichend, daß durch eine solche dem Verbrecher Vorschub geleistet, und die Bestrafung eines Unschuldigen, gegen den sich die Form eines Beweises herausstellt, möglich gemacht wird; und daß diesem Mißstande nur abgeholfen werden kann, indem das Gesez selbst die Unzulänglichkeit positiver Beweisformen einsieht, und

auf die moralische Überzeugung des Richters zurrückkommt. —

Die wirkliche unumstößliche Überzeugung der Geschwornen, und jedes Richters im Allgemeinen, muß im Falle einer Criminalsache, wo Leben, Freiheit, und Ehre des von dem Staate Schuz fordernden Individuums auf dem Spiele steht, darauf beruhen, daß die Schuld direct bewiesen, daß die That, als vom Angeklagten begangen, historisch gewiß, daß das positive Gegentheil unmöglich ist; und dies läßt sich nicht durch gewisse Regeln, die nur einzelne Fälle einschließen, beschrenken. Der individuelle Fall muß diese Überzeugung begründen, der sich nicht voraussehen läßt.

Es giebt hier nur ein unumstößlicher Beweis, derjenige nemlich welcher „auf der lebendigen, aus dem ganzen Verhalt der Sache und der Untersuchung geschöpften, eignen und innersten Überzeugung des Richters" beruht * — Das Urtheil einer bestimmten Anzahl gebildeter Männer, die an keine bestimmte Beweisformen gebunden sind, wird immer dem zu beurtheilenden Falle anpassender sein, als das von Richtern, auf

* Rundschreiben der Immediat Justiz-Commission vom 3ten Dezember 1816.

deren Überzeugung bei einer strengen Beweistheorie wenig oder gar kein Gewicht gelegt ist, die blos zuzusehen haben, ob die bestimmte Form eines vorgesehenen Beweises vorhanden ist, und die dann, ohne Berücksichtigung ihrer Überzeugung urtheilen müßen. *

Die Individualität des Angeklagten und der Zeugen, die Beschaffenheit der vorliegenden Documente, die alle sich in jedem Falle Anders darstellen, müssen die Grundlage der richterlichen Überzeugung sein. Das Gesez muß alle Mittel zur Entwickelung der Individualität des Angeklagten und der Zeugen nicht nur erlauben, sondern dem Richter deren Anwendung zur Pflicht machen. * Nur auf diese Weise läßt sich für alle Fälle der richtige Beweis herausfinden, nicht aber durch Formen, die nur unzulänglich sind, oder im schlimmern Falle den Geist überflüssig machen, die ihm widersprechen.

---

* Wie so oft in England — wie bei Reimbauer gewiß der Fall war. —

** S. angeführte Rundschreiben.

In den Fällen, wo die Motive einer Handlung mitberücksichtigt werden müssen, ist eine Beweisform um so unzulässiger, da etwas rein Geistiges sich nicht in Formen bannen läßt. Es ließen sich wohl für einzelne, aber seltene, Fälle Merkmale angeben, aus welchen man auf irgend ein Motiv schließen könnte, aber etwas Durchgreifendes aufzustellen, ist nicht möglich, da oft überhaupt kaum das Motiv zu ergründen ist. Keine Beweistheorie hat auch nur etwas Umfassendes hierüber angegeben.

Die individuelle Überzeugung kann nur den Ausschlag geben, und hierfür giebt es keine allgemeine, und durchgreifende Formen.

So zeigt sich die Nichtigkeit jeder umfassenden positiven Beweistheorie, und mit ihrer Nichtigkeit fällt ihre Nothwendigkeit von selbst weg.

Noch fragt es sich, ob das Geschwornengericht sich politisch rechtfertigen lassen, und hier ist zunächst zu berücksichtigen, ob es den Grundsäzen eines monarchischen Staats nicht widerstrebe?

Die Erfahrnng zeigt, daß es sich sehr wohl mit diesen vertrage; die Staaten Europas in denen ein Geschwornengericht bestanden, waren größtentheils monarchisch; die einzelnen Staaten Deutschlands, in welchen Geschwornengerichte gewesen, waren Monarchien, und Frankreich und England, in welchen dieselben noch bestehen, in welchen sie mit der Verfassung innig verwachsen, sind Monarchien. Aber auch philosophisch läßt sich die Unzulässiigkeit eines Geschwornengerichts in einem monarchischen Staate nicht darthun. — In einem monarchischen Staate ruht die gesezgebende und vollziehende Gewalt in dem Staatsoberhaupte, die bestehenden Geseze aber stehen über demselben; und so lange diese durch kein neues Gesez vom Staatsoberhaupte verändert werden, ist ihre Kraft unumschränkr. Das Richteramt kann nur nach den bestehenden Gesezen verwaltet werden, und so lange ein Richteramt nach diesen Gesezen spricht, ist es, es mag auf eine Weise verwaltet werden, wie es will, jeder Staatsform angemessen. Spricht der einzelne Richter diesen Gesezen gemäß; so ist sein Urtheilspruch Recht, — und ebenso ist er Recht, wenn zwölf oder mehrere Bürger den Gesezen gemäß sprechen. Nur die Verwaltung der Rechtspflege nach den Ge-

sezen ist Pflicht und Zweck des Richteramtes, und wo diese erreicht werden, ist dem Staat, er mag Monarchie oder Republik sein, Genüge geleistet. — Aus dem Obigen ergiebt sich aber, daß das Geschwornengericht bei Verlezungen der Geseze, zur Sicherstellung des Rechts, indem es darüber entscheidet, ob und von wem ein Verbrechen begangen? jedem andern Gerichte vorzuziehen ist. Da nun bei dem Richterinstitut Recht der Hauptzweck jedes Staates sein muß, so ist auch das Geschwornengericht jeder Staatsform gemäß, und nur wo dieser Zweck nicht mehr Hauptzweck wäre, würde das Geschwornengericht vielleicht den an die Stelle jenes Hauptzweckes tretenden andern Zwecken entgegen sein.

Es rechtfertigt sich also auch in dieser Beziehung das Geschwornengericht; noch andere einzelnen Vortheile zeigen seinen politischen Werth.

Der freie Bürger selbst ist Richter über den freien Bürger. — Schon darin, daß er zum Richter gewählt werden kann, und gewählt wird, liegt ein erhebendes Gefühl für jeden Staatsbürger; er lernt seine Würde kennen, und wird sich derselben gemäß

auch in allen andern Verhältnissen benehmen. Das Selbstgefühl jedes einzelnen Bürgers wird hierdurch gesteigert, er wird dem Staate ein besserer brauchbarerer Bürger, und so ist das Geschwornengericht für den Staat selbst von directem Nuzen.

Für jeden einzelnen Bürger, der vor die Schranken gefordert wird, ist es ein tröstender jede Scheu verbannender Gedanke, von gleich freien Bürgern, die über allen äussern Einfluß erhaben sind, und die im gewöhnlichen Leben in so naher Berührung mit ihm stehen, gerichtet zu werden. Das Gefühl der persönlichen Sicherheit hängt innig mit dem Vertrauen auf die Freiheit und Selbständigkeit der Richter zusammen. Der Staat aber, in welchem dieses Gefühl der persönlichen Sicherheit in jedem einzelnen Bürger am festesten begründet ist, ist ihm der liebste; mit diesem Gefühle der persönlichen Sicherheit steigert sich die Liebe und die Anhänglichkeit an den Staat.

Im Falle eines dem Rechte gemäßen aber den Ansichten des Volkes nach zu strengen Urtheile, wendet sich sein Haß gegen die, welche das Urtheil gesprochen; und geht dies von den vom Staate angestellten und besoldeten Richtern aus, gegen diese und

mittelbar gegen den Staat selbst. Bei einem Geschwornengerichte kann ein solcher Haß, der bei einem beständigen Gerichte Zweifel an der persönlichen Sicherheit nach sich ziehen muß, nicht aufkommen, und auf keinen Fall sich gegen den Staat selbst richten. Die Liebe zum Staate hängt somit innig mit dem Geschwornengrichte zusammen.

Alle diese Vortheile des Geschwornengerichts rechtfertigen die Anhänglichkeit, mit der die Bürger jener Staaten, in welchen Geschwornengerichte bestehen, an denselben hängen. Es läßt sich diese Liebe und Anhänglichkeit nicht ableugnen, und sie hat sich insbesondere in den preusischen Rheinprovinzen klar ausgesprochen. *

Nicht nur die Nichtjuristen, deren Urtheil man in Zweifel ziehen könnte, haben diese Anhänglichkeit an das Institut des Geschwornengerichts gezeigt; sondern selbst die durch Theorie und Praxis gebildeten Juristen, die

---

* Denkschrift des Stadtraths zu Cöln an S. Maj. den König v. 11ten Sept. 1817. (Niederrh. Archiv II. 374) Adresse der Stadt Clev an S. Maj. dem König vom 29ten April 1818 (N. Archiv II. 81) rc. rc.

theils ihre Juristische Laufbahn vor Einführung des Geschwornengerichts begonnen, und so das Ein' und Andere in seinem lebendigen Wirken beobachtet haben, und beurtheilen können, sind für dasselbe aufgetreten, * und Männer wie Daniels, Fischenich, ꝛc. die als Lehrer des deutschen Rechts schon vor Einführung des Geschwornengerichts ihren Ruf begründet hatten, haben sich für dasselbe ausgesprochen.

Die Vorzüge eines Geschwornengerichts stellen sich klar heraus; die Art und Weise darzustellen, wie dasselbe seinem Zwecke gemäß einzurichten, ob das in Frankreich und in den Rheinprovinzen, in der Art wie es hier besteht, seinen Zweck entspricht, wie weit es denselben erreicht, oder verfehlt; liegt ausser den Gränzen dieser Abhandlung und wohl auch über die Kräfte des Verfassers hinaus, der sich blos mit der allgemeinen Idee, die dem Geschwornengericht zu Grunde liegt, befassen wollte. —

---

* Vergl: Gutachten der Imediat J. C. ꝛc.

Berichtigung.

S. 4 Z. 9 v. o.	anstatt; daß das öffentl. lese man:	daß öff.
6 9	anst. Stellvertretender l. m.	Stelle vertret.
9 7	— wird —	werden
12 3	— oder —	der
16 15	fehlt nach: versieht, bestimmt;	
117 5	vor: fand muß stehen Hier angekommen.	
132 2	anst: der sich durch, l. m.	der durch
150 19	— Meist —	Meister.
156 17	— indem er —	indem dieser
222 2 Anm.	Gleich Urtheil —	gleich urtheilt
225 4 Anm. *	Freunde —	Freude.
244 1 Anm.	collengialisch —	collegialisch
252 1	— war —	wahr
255 3 v. .u	Aemtereien —	Aemtern
261 3 v. o.	meint —	nimmt.
298 9 Anm.	specim —	speciem
303 18 u. 19	— Meisterfinder —	Meisterfeder
305 2	— schreckwander —	schwankender

Andere noch allenfalls vorkommende Druckfehler bittet man selbst zu verbessern.

Venedey, Jacob,

Das Geschwornengericht in den preuss. Rheinprovinzen

Köln 1830

Bamberg, Staatsbibliothek -- J.pr.o.37-a
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11707650-9